

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
89/C 36/01	Nr. 1945/86 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Schließung der High Spen Garage in dem Euro-Wahlkreis von Durham (Ergänzende Antwort) .....	1
89/C 36/02	Nr. 694/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Fehlverhalten der Zollbehörden an der niederländisch-belgischen Grenze (Ergänzende Antwort) .....	1
89/C 36/03	Nr. 1256/87 von Herrn Alberto Tridente an die Kommission Betrifft: Transport von Uran-Hexafluor zwischen Italien und Frankreich .....	2
89/C 36/04	Nr. 1257/87 von Herrn Alberto Tridente an die Kommission Betrifft: Transport radioaktiver Schlacken von Caorso nach Mol und Siefeld .....	2
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1256/87 und 1257/87 .....	2
89/C 36/05	Nr. 1317/87 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Verschmutzung der Schelde .....	3
89/C 36/06	Nr. 1586/87 von Frau Danielle De March an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Obst- und Gemüseprodukten und von Blumen .....	3
89/C 36/07	Nr. 1658/87 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen von einem Mitgliedstaat in einen anderen .....	4
89/C 36/08	Nr. 1822/87 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Umschulung des Zollpersonals .....	5
89/C 36/09	Nr. 1943/87 von Herrn Domènec Romera i Alcàzar an die Kommission Betrifft: Unsicherheit im Straßenverkehr und Mängel an bestimmten Straßen in der Gemeinschaft infolge von ungenügender Breite und fehlerhaftem Belag .....	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 36/10	Nr. 2053/87 von Herrn John Marshall an die Kommission Betrifft: Tabakkonsum in der Europäischen Gemeinschaft .....	6
89/C 36/11	Nr. 2078/87 von Herrn Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Einsetzung einer Einheit zur Bekämpfung von Betrügereien .....	8
89/C 36/12	Nr. 2130/87 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Ökologie und Entwicklung in Mittel- und Südamerika .....	8
89/C 36/13	Nr. 2183/87 von Frau Margaret Daly an die Kommission Betrifft: Vogelschutzrichtlinie .....	9
89/C 36/14	Nr. 2291/87 von Herrn Alasdair Hutton an die Kommission Betrifft: Tötung von Zugvögeln .....	9
89/C 36/15	Nr. 2312/87 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie über wildlebende Vogelarten .....	9
89/C 36/16	Nr. 2400/87 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Erhaltung wildlebender Vögel .....	9
89/C 36/17	Nr. 2408/87 von Herrn Edward Newman an die Kommission Betrifft: Erhaltung von wildlebenden Vogelarten .....	10
89/C 36/18	Nr. 2519/87 von Herrn Christopher Beazley an die Kommission Betrifft: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 betreffend die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten .....	10
89/C 36/19	Nr. 2735/87 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Erhaltung freilebender Vogelarten .....	10
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2183/87, 2291/87, 2312/87, 2400/87, 2408/87, 2519/87 und 2735/87 .....	10
89/C 36/20	Nr. 2204/87 von Frau Hedy d'Ancona an die Kommission Betrifft: Die „mobility allowance“ für Behinderte britischer Staatsangehörigkeit .....	11
89/C 36/21	Nr. 2206/87 von Frau Hedy d'Ancona an die Kommission Betrifft: Studienfinanzierung und EG-Wettbewerb .....	11
89/C 36/22	Nr. 2230/87 von Herrn José Lafuente Lopez an die Kommission Betrifft: Sozial- und Steuerabgaben in den europäischen Unternehmen .....	12
89/C 36/23	Nr. 2290/87 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Anwendung der Biotechnologie in der agrarindustriellen Entwicklung .....	13
89/C 36/24	Nr. 2315/87 von Frau Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer auf Studienreisen .....	14
89/C 36/25	Nr. 2330/87 von Herrn Michel Debatisse an die Kommission Betrifft: Kosten der Betrügereien für den Gemeinschaftshaushalt .....	14
89/C 36/26	Nr. 2351/87 von Herrn Michael Hindley an die Kommission Betrifft: Entwicklungsgenossenschaften .....	15
89/C 36/27	Nr. 2403/87 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Allergiekrankheiten .....	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 36/28	Nr. 2409/87 von Herrn Ingo Friedrich an die Kommission Betrifft: Gefahren des sogenannten „Null-Null-Rapses“ .....	15
89/C 36/29	Nr. 2422/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Finanzielle Bilanz der ökologischen Schäden .....	16
89/C 36/30	Nr. 2476/87 von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Soziale Sicherheit der arbeitslosen Jugendlichen .....	17
89/C 36/31	Nr. 2513/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Asbest in Bremsbelägen .....	18
89/C 36/32	Nr. 2518/87 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Finanzielle Folgen der Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Superabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse .....	18
89/C 36/33	Nr. 2522/87 von Herrn Angelo Carossino an die Kommission Betrifft: Absturz einer ATR 42-Maschine in den Bergen von Como .....	19
89/C 36/34	Nr. 2540/87 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Sozialer Abstieg arbeitslos gewordener Arbeitnehmer .....	20
89/C 36/35	Nr. 2545/87 von Frau Hedy d'Ancona an die Kommission Betrifft: Verbot der Einstellung HIV-positiver Personen bei Philips (Niederlande) .....	20
89/C 36/36	Nr. 2591/87 von Frau Vera Squarzialupi an die Kommission Betrifft: Erklärung der liberianischen Gesundheitsministerin zu aus der Europäischen Gemein- schaft eingeführtem Milchpulver, das radioaktiv verseucht ist .....	20
89/C 36/37	Nr. 2632/87 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Anteil der zur Finanzierung von Programmen verwendeten Zuschüsse an den vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bereitgestellten Mitteln .....	21
89/C 36/38	Nr. 2640/87 von Herrn Jean Besse an die Kommission Betrifft: Binnenmarkt für elektrischen Strom .....	21
89/C 36/39	Nr. 2656/87 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Einschränkende Vorschriften für Grenzbewohner in bezug auf die Einfuhr von Waren .....	21
89/C 36/40	Nr. 2698/87 von Frau Beate Weber an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit EG-EFTA in Fragen der Verfolgung von Umweltkriminalität .....	22
89/C 36/41	Nr. 2736/87 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Steuerbefreiung innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel .....	23
89/C 36/42	Nr. 2779/87 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Netze für die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Rahmen des ersten Stimulierungsplans .....	24
89/C 36/43	Nr. 2793/87 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Hormonverbot — Einsetzung einer Sachverständigengruppe .....	25
89/C 36/44	Nr. 2796/87 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Erfordernis von Genehmigungen im kombinierten Verkehr zwischen Italien und der Bundesrepublik Deutschland über die sogenannte rollende Landstraße durch niederländische Transportunternehmen .....	25

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 36/45	Nr. 2811/87 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: EG-Hilfe für das Züchten von Wild und für die Viehzucht in Afrika .....	26
89/C 36/46	Nr. 2825/87 von Frau Ludivina Garcia Arias an die Kommission Betrifft: Wohnungsbeihilfen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Spanien während der Jahre 1986 und 1987 gewährt wurden .....	26
89/C 36/47	Nr. 2838/87 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Studie über die Armut in den Städten .....	27
89/C 36/48	Nr. 2843/87 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Niederlassungsrecht für Großmärkte .....	27
89/C 36/49	Nr. 2849/87 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Kontrolle von Fahrt- und Rastzeiten im Straßenverkehr .....	28
89/C 36/50	Nr. 2870/87 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Unterlagen über Sicherheitskontrollen in Kernkraftwerken .....	28
89/C 36/51	Nr. 2871/87 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Alternative Energiequellen und rationelle Energienutzung .....	28
89/C 36/52	Nr. 2880/87 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Vorgeschlagene Einführung einer Wahlsteuer im Vereinigten Königreich .....	29
89/C 36/53	Nr. 2884/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Sandabtragung an der belgischen Küste .....	30
89/C 36/54	Nr. 2886/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Bekämpfung der Ursachen des sauren Regens .....	30
89/C 36/55	Nr. 2887/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Zahlenangaben im Zusammenhang mit dem sauren Regen .....	30
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2886/87 und 2887/87 ....	30
89/C 36/56	Nr. 2933/87 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Umwelt .....	31
89/C 36/57	Nr. 2935/87 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Massenfischsterben im Kanal Gent-Terneuzen .....	32
89/C 36/58	Nr. 2938/87 von Frau Francesca Marinaro an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern durch luxemburgische Berufskammern ..	32
89/C 36/59	Nr. 45/88 von Herrn Alonso Puerta Gutiérrez an die Kommission Betrifft: Antrag auf Vertragsverletzungsverfahren gegen den luxemburgischen Staat betreffend das Recht auf Gleichbehandlung von Arbeitnehmern aus der Europäischen Gemeinschaft ....	32
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2938/87 und 45/88 .....	33
89/C 36/60	Nr. 2944/87 von Herrn Gilbert Deveze an die Kommission Betrifft: Mitverantwortungsabgabe für Getreide .....	33
89/C 36/61	Nr. 22/88 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Auftreten von Hautkrebs durch den Umgang mit Altöl .....	33
89/C 36/62	Nr. 50/88 von Herrn Domènec Romera i Alcàzar an die Kommission Betrifft: Vereinheitlichung der Rechtsnormen über die freie Meinungsäußerung .....	34
89/C 36/63	Nr. 51/88 von Herrn Domènec Romera i Alcàzar an die Kommission Betrifft: Zunahme von Eisenbahnunglücken .....	34

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 36/64	Nr. 56/88 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Peruanische Seeleute in Merseyside festgehalten .....	35
89/C 36/65	Nr. 59/88 von Herrn André Fourçans an die Kommission Betrifft: Versuche mit Menschen .....	35
89/C 36/66	Nr. 61/88 von Herrn Carles-Alfred Gasòliba i Böhm an die Kommission Betrifft: Versand von Grundnahrungsmitteln nach Rumänien .....	36
89/C 36/67	Nr. 71/88 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Verpackungsmaterial aus „FKW-Kunststoffschaum“ .....	36
89/C 36/68	Nr. 78/88 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Wartezeiten bei Anflügen auf internationalen Flughäfen .....	37
89/C 36/69	Nr. 98/88 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Zebras aus Namibia .....	38
89/C 36/70	Nr. 118/88 von Frau Sylvie Le Roux an die Kommission Betrifft: Marktorganisation für Fischereierzeugnisse .....	38
89/C 36/71	Nr. 119/88 von Frau Sylvie Le Roux an die Kommission Betrifft: Übertragungsprämie für Fischereierzeugnisse .....	38
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 118/88 und 119/88 .....	39
89/C 36/72	Nr. 144/88 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Zu späte Festsetzung und Auszahlung der Renten von Witwen niederländischer Grenzgänger .....	39
89/C 36/73	Nr. 170/88 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Bedeutung des Vertrags über die Schaffung einer besonderen assoziativen Beziehung zwischen Italien und Argentinien .....	40
89/C 36/74	Nr. 201/88 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Arbeitslosigkeit .....	41
89/C 36/75	Nr. 222/88 von Herrn Karel de Gucht an die Kommission Betrifft: „Arbeitsmarkt-Beitrag“ — neue dänische Regelung über eine Beschäftigungsabgabe ..	42
89/C 36/76	Nr. 224/88 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Außenstellen für die Sahel-Zone .....	42
89/C 36/77	Nr. 239/88 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Tatsächliche Lage in den Häfen der Gemeinschaft .....	43
89/C 36/78	Nr. 270/88 von den Herren Gijs de Vries und Florus Wijzenbeek an die Kommission Betrifft: Ladenschlußzeiten .....	43
89/C 36/79	Nr. 278/88 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Antifoulingfarbe .....	44
89/C 36/80	Nr. 300/88 von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz an die Kommission Betrifft: Förderung für Pilotprojekte Wasserstofftechnologie .....	44
89/C 36/81	Nr. 326/88 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Entwicklung eines revolutionären Radargeräts für Traktoren — Beihilfe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft .....	45

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
39/C 36/82	Nr. 330/88 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Mögliche Hilfe für die unter Selbstverwaltung stehende städtische Gemeinde „Villa El Salvador“ in Lima (Peru) .....	45
89/C 36/83	Nr. 331/88 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Beihilfen für Seehäfen .....	46
39/C 36/84	Nr. 335/88 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Freie und nicht besetzte Stellen .....	46
39/C 36/85	Nr. 336/88 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Einstellung eines Finanzkontrolleurs .....	46
89/C 36/86	Nr. 400/88 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Projekt JESSI .....	47
89/C 36/87	Nr. 411/88 von Frau Vera Squarzialupi an die Kommission Betrifft: Schwere Unfälle durch kohlenstoffhaltige Angeln in Italien .....	47
89/C 36/88	Nr. 439/88 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Bildschirmarbeit .....	48
89/C 36/89	Nr. 443/88 von Herrn Juan de Dios Ramirez Heredia an die Kommission Betrifft: Jugend-Europakarte .....	48
89/C 36/90	Nr. 445/88 von Herrn Fred Tuckman an die Kommission Betrifft: Diskriminierung älterer Menschen .....	49
89/C 36/91	Nr. 478/88 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Angleichung des Ruhestandsalters .....	49
89/C 36/92	Nr. 500/88 von Herrn Robert Delorozoy an die Kommission Betrifft: Ausweisung von Hilfsorganisationen aus Eritrea und Tigre durch Äthiopien .....	50
89/C 36/93	Nr. 503/88 von Herrn Juan Garaikoetxea Urriza an die Kommission Betrifft: Nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse für das Baskenland .....	50
89/C 36/94	Nr. 543/88 von Herrn José Cervera Cardona an die Kommission Betrifft: Initiative des Europäischen Parlaments betreffend Schalenfrüchte .....	51
89/C 36/95	Nr. 551/88 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Sahel — Regeneration der erosionsgeschädigten Böden — Forschungen auf dem Gebiet der Botanik — Hilfe der Europäischen Gemeinschaft .....	51
89/C 36/96	Nr. 583/88 von Herrn Alfons Boesmans an die Kommission Betrifft: Notstandsplan für Mittelamerika .....	52
89/C 36/97	Nr. 592/88 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten in der Gemeinschaft .....	52
89/C 36/98	Nr. 619/88 von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé an die Kommission Betrifft: Förderung des Rizinusanbaus in der Gemeinschaft .....	53
89/C 36/99	Nr. 624/88 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Japanisch-amerikanische Vereinbarung über die Durchführung öffentlicher Arbeiten .....	53

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 36/100	Nr. 682/88 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Verfahren zur Behandlung der Rentenanträge von Grenzarbeiterwitwen .....	54
89/C 36/101	Nr. 690/88 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Fristgerechte Finanzierung und Durchführung von Projekten .....	54
89/C 36/102	Nr. 691/88 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Organisation zur illegalen Vermittlung von Arbeitskräften .....	55
89/C 36/103	Nr. 711/88 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Europäischer Entwicklungsfond 4 und Europäischer Entwicklungsfond 5 — Ausstehende Zahlungen .....	55
89/C 36/104	Nr. 723/88 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Kosten der Gemeinschaft .....	56
89/C 36/105	Nr. 724/88 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Agrarpolitik .....	56
89/C 36/106	Nr. 739/88 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Ausfuhr niederländischer Abfälle nach Surinam .....	56
89/C 36/107	Nr. 775/88 von Frau Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Tankstellennetz für unverbleites Benzin in der Europäischen Gemeinschaft .....	57
89/C 36/108	Nr. 782/88 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus .....	57
89/C 36/109	Nr. 783/88 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Hilfe für Malaysia .....	58
89/C 36/110	Nr. 822/88 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Brotweizenerzeugung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft .....	58
89/C 36/111	Nr. 845/88 von Herrn Francesco Compasso an die Kommission Betrifft: Senkung des Interventionspreises für Hartweizen .....	59
89/C 36/112	Nr. 864/88 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Strategische Studien betreffend die Bekämpfung der Armut .....	59
89/C 36/113	Nr. 905/88 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Auswahlverfahren KOM/A/635 für einen Abteilungsleiter .....	59
89/C 36/114	Nr. 911/88 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Schuhen aus Taiwan in die Gemeinschaft .....	60
89/C 36/115	Nr. 1002/88 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Gewaltenteilung .....	61
89/C 36/116	Nr. 1056/88 von Herrn Gerd Walter an die Kommission Betrifft: EG-Mittel für Schleswig-Holstein .....	61
89/C 36/117	Nr. 1081/88 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Ausstrahlung von für die Gemeinschaft bestimmten Sendungen unter Benutzung von Frequenzen, die Drittländern zugeteilt wurden .....	61
89/C 36/118	Nr. 1382/88 von Herrn Erik Blumenfeld an die Kommission Betrifft: Beantwortung von schriftlichen Anfragen in Briefform an Kommissionsmitglieder ...	62
89/C 36/119	Nr. 1428/88 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: „Strategische“ Mineralien und Abhängigkeit der Gemeinschaft von Südafrika .....	62

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1945/86****von Herrn Stephen Hughes (S—GB)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(21. November 1986)

(89/C 36/01)

*Betrifft:* Schließung der High Spen-Garage in dem Euro-Wahlkreis von Durham

Ist der Kommission bekannt, daß die Northern General Transport Company die Schließung eines ihrer Lager in High Spen, das sich innerhalb meines Wahlkreises befindet, in Betracht zieht?

Kann die Kommission bestätigen, daß die Gemeinschaft durch Beihilfen bzw. zinsbegünstigte Darlehen an der Finanzierung dieses Depots beteiligt war?

Welche Ersatzansprüche hat die Kommission allgemein gegen Firmen, denen Zuschüsse/Darlehen für besondere Vorhaben gewährt wurden, die dann entweder ad acta gelegt oder innerhalb kurzer Zeit aufgegeben wurden? Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß Antragsteller sich verpflichten sollten, durch Darlehen bzw. Beihilfen möglich gewordene Vorhaben während eines bestimmten Zeitraums (z. B. fünf Jahre) auch tatsächlich durchzuführen?

**Ergänzende Antwort von Herrn Schmidhuber  
im Namen der Kommission**

(26. September 1988)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 19. Februar 1987<sup>(1)</sup> kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten jetzt mitteilen, daß eine vollständige Überprüfung der Investition vorgenommen wurde. Danach besteht folgende Lage:

Vor der Durchführung des vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bezuschußten Projekts war das Depot nur für einstöckige Busse geeignet, und selbst für diese waren die Wartungseinrichtungen unzu-

reichend. Vor die Alternative gestellt, die Werkstatt entweder zu schließen oder auszubauen, entschieden sich die Betreiber für das letztere. Durch die dann eingeleiteten Arbeiten und die Installation neuer Anlagen wurde die künftige Nutzung des Depots gewährleistet.

Im Juli 1988 operierten 11 doppelstöckige und 11 einstöckige Autobusse von der High Spen-Garage aus; 47 Fahrer fuhren je Fahrzeug im Durchschnitt 1 000 Meilen pro Woche. Das Wartungs-, Reinigungs- und Verwaltungspersonal bestand aus 12 Mitarbeitern.

Nach Ansicht der Autobusgesellschaft ist das Depot heute eine Schlüsseleinrichtung für die Verkehrsbedienung von High Spen und einigen anderen umliegenden Gemeinden; unter anderem wird von hier aus die Verbindung nach Gateshead und Newcastle sowie zum Personenverkehrsverbundnetz des Gebiets Tyne and Wear hergestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1987.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 694/87****von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. Juni 1987)

(89/C 36/02)

*Betrifft:* Fehlverhalten der Zollbehörden an der niederländisch-belgischen Grenze

Um einen Empfänger von Waren in Eindhoven, der unter dem Verdacht stand, ein sogenanntes „Karussell“ zu organisieren, um die Zahlung der Mehrwertsteuer zu umgehen, indem die gleichen Waren (fiktiv) wiederholte Male über Grenzen transportiert wurden, überführen zu können, bediente sich der niederländische Zoll beim Grenzübergang in Postel eines Chauffeurs der Firma Videcom, einem Tochterunternehmen der Radelco aus Antwerpen. Dieser Fahrer war mit einer Ladung Waren auf dem Weg zu dem bewußten (betrügerischen) Kunden. Nach Ablie-

ferung der Waren und dem Erhalt eines Schecks dafür wurde der Empfänger in Eindhoven verhaftet. Die Ware wurde, wie später bekannt wurde, beschlagnahmt und öffentlich verkauft.

Der auf Rechnung von Videcom ausgestellte Scheck war jedoch nicht gedeckt und etwa zehn Tage später wurde das Konto von Videcom erneut belastet.

Mehr als ein Jahr nach diesen Ereignissen hat das genannte Transportunternehmen immer noch kein Geld erhalten, so daß es einen Verlust von 600 000 belgischen Franken erlitten hat.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Handlungsweise üblich ist und in welcher Weise das betroffene Transportunternehmen für den erlittenen Verlust entschädigt werden kann?

**Ergänzende Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(28. März 1988)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten nunmehr ergänzend zu ihrer Antwort vom 4. September 1987 <sup>(1)</sup> das Ergebnis ihrer Nachforschungen mitteilen.

Nach Auskunft der niederländischen Behörden hat die Firma Videcom Ende August 1987 eine angemessene Entschädigung erhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 295 vom 5. 11. 1987.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1256/87**

**von Herrn Alberto Tridente (ARC—I)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(11. September 1987)

(89/C 36/03)

*Betrifft:* Transport von Uran-Hexafluor zwischen Italien und Frankreich

1. Ist der Kommission bekannt, daß etwa alle drei Wochen ein Transport von Uran-Hexafluor von Rom in Lastwagen der Firma Borghi nach Novara und von dort auf Eisenbahnwagen nach Pierrelatte in Frankreich erfolgt?
2. Kann die Kommission die Herkunft dieses Stoffes mitteilen?
3. Ist der Kommission bekannt, daß bei diesen Transporten, die in den Dokumenten der IAE0 über den Transport von radioaktivem Material in Kategorie „Gelb III“, die höchste Gefahrenstufe, eingestuft sind, die Vorschriften betreffend die Sicherheit bei Transporten dieser Kategorie nicht berücksichtigt wurden?

4. Weshalb hat die Kommission nichts unternommen, um die Einhaltung der für Transporte dieser Art geltenden elementarsten Sicherheitsnormen zu gewährleisten?

5. Welche Sofortmaßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, damit diese Transporte auf der Grundlage der gemeinschaftlichen und internationalen, von der IAE0 festgelegten Sicherheitsnormen durchgeführt werden?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1257/87**

**von Herrn Alberto Tridente (ARC—I)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(23. September 1987)

(89/C 36/04)

*Betrifft:* Transport radioaktiver Schlacken von Caorso nach Mol und Siefeld

Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden nach Feststellung der Kommission für den Transport von mehr als 10 000 Fässern von Schlacken mittlerer und niedriger Radioaktivität getroffen, die vom Kernkraftwerk Caorso (Italien) zur Veraschung in die Zentren von Mol (Belgien) und Siefeld (Bundesrepublik Deutschland) transportiert wurden?

2. Kann die Kommission die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben?
3. Trifft es zu, daß externe Radioaktivität sowohl in der Umgebung der in Caorso abgefüllten Behältnisse als auch der sie enthaltenden Container gemessen wurde?
4. Wenn ja, wie ist es dann möglich, daß der Transport dennoch durchgeführt werden kann?
5. Welche Dringlichkeitsmaßnahmen beabsichtigt die Kommission zu treffen, um sicherzustellen, daß die Sicherheitsmaßnahmen peinlichst eingehalten werden, wenn ab Anfang September die Transporte von Caorso nach Belgien und der Bundesrepublik Deutschland täglich durchgeführt werden?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1256/87 und 1257/87**

(9. Juni 1988)

Die Richtlinie des Rates, in der die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen <sup>(1)</sup> festgelegt sind, gilt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen, einschließlich des Transports. Diese Richtlinie enthält jedoch keine besonderen technischen Anforderungen und setzt nicht voraus, daß die Kommission über den Transport radioaktiver Stoffe in der Gemeinschaft unterrichtet wird. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) veröffentlichte 1961

ihre „Vorschriften für den sicheren Transport radioaktiver Stoffe“<sup>(1)</sup>, in denen unter anderem das höchstzulässige Strahlungsniveau an der Oberfläche der Verpackungen oder Behälter und die Etikettierungsanforderungen enthalten sind, die regelmäßig fortgeschrieben werden.

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterliegt der Transport radioaktiver Stoffe, einschließlich Abfällen, den einzelstaatlichen Vorschriften, die die Richtlinie über die Grundnormen berücksichtigen und sich auf die IAEO-Vorschriften stützen. Der internationale Transport unterliegt internationalen Übereinkommen, die die IAEO-Vorschriften enthalten. Die Kommission verfolgt seit einigen Jahren Tätigkeiten:

- in Zusammenarbeit mit der IAEO über die regelmäßige Aktualisierung der Vorschriften der Organisation;
- zur Förderung der harmonisierten Anwendung der EIO-Vorschriften in der Gemeinschaft über eine besondere ständige Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Der Kommission ist bekannt, daß radioaktive Abfälle mit niedriger spezifischer Aktivität von Caorso zur Aufarbeitung und Konditionierung an das CEN-SCK in Mol transportiert werden.

Sendungen radioaktiver Stoffe müssen von den einzelstaatlichen Behörden auf die externe Strahlenbelastung geprüft werden, um sicherzustellen, daß sie den geltenden Vorschriften entsprechen.

Der Herr Abgeordnete wird auf die Erklärung der Kommission vor dem Europäischen Parlament auf der Plenarsitzung vom Januar 1988 über den Transport radioaktiver Abfälle an die CEN-Anlage in Mol und die Aussagen der Kommission vor dem Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments über die Handhabung und den Transport von nuklearen Stoffen, insbesondere die Erklärungen von Kommissar Mosar und Kommissar Clinton Davis am 10. März 1988, verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980 und ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.

<sup>(2)</sup> IAEA Safety series Nr. 6, 1985.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1317/87

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Oktober 1987)

(89/C 36/05)

*Betrifft:* Verschmutzung der Schelde

Auf dem Schelde-Symposium, das Ende Mai in Terneuzen stattfand, wurde deutlich gemacht, daß die Schelde bereits in ihrem Oberlauf stark verschmutzt wird, insbesondere durch Metalle.

Welche Maßnahmen werden erwogen oder wurden bereits ergriffen, um diese Verschmutzung, die ihre Ursache

insbesondere in den Industriegebieten in Roubaix und Tourcoing hat, zu bekämpfen?

#### Antwort von Herrn Clinton Davis im Namen der Kommission

(9. Februar 1988)

Das Gemeinschaftsrecht umfaßt zur Zeit drei Richtlinien über Ableitungen von Metallen in die Gewässer: die Richtlinien 82/176/EWG<sup>(1)</sup> und 84/156/EWG<sup>(2)</sup> betreffend die Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen sowie die Richtlinie 83/513/EWG<sup>(3)</sup> für Kadmiumableitungen.

Die Wahl zwischen der Festsetzung von „Grenzwerten“ oder „Qualitätszielen“ wird den Mitgliedstaaten überlassen, wie dies in der Grundverordnung 76/464/EWG C<sup>(4)</sup> betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vorgesehen ist.

Im Fall der Schelde verwenden die drei betroffenen Mitgliedstaaten (Frankreich, Belgien, Niederlande) die Festsetzung von „Grenzwerten“. Die Qualität des Oberflächenwassers wird außerdem je nach Verwendungszweck des Wassers von mehreren Richtlinien geregelt<sup>(5)</sup>. Jede dieser Richtlinien setzt Grenzwerte für verschiedene Metalle fest, wobei diese Werte jedoch nur für die von den Mitgliedstaaten ausdrücklich benannten oberirdischen Gewässer für bestimmte Verwendungszwecke gelten, was für die Schelde nicht zutrifft.

Die einzig möglichen direkten Maßnahmen könnten somit zur Zeit nur auf der Überprüfung der Grenzwerte für die Ableitungen beruhen.

Bevor die Kommission eventuelle Maßnahmen trifft, will sie zunächst die betroffenen Mitgliedstaaten um Auskünfte bitten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26, ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1, ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1, ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47, ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1586/87

von Frau Danielle De March (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1987)

(89/C 36/06)

*Betrifft:* Einfuhr von Obst- und Gemüseprodukten und von Blumen

Die Steigerung der Einfuhr von Obst- und Gemüseprodukten und von Blumen von über 25 % 1986 in Frankreich

haben die Anstrengungen der Erzeuger zur Verbesserung der Qualität ihrer Produkte und zur Eroberung neuer Märkte zunichte gemacht.

Diese Einfuhren werden durch das große Angebot erleichtert, das durch den unzureichenden Schutz an den Gemeinschaftsgrenzen und die nach der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Spanien und Portugal noch verschärft zutage tretenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten begünstigt wird. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um diesem Zustand abzuwehren?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(7. Juni 1988)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten muß für die verschiedenen Sektoren getrennt beantwortet werden:

*Nicht genießbare Waren des Blumenhandels, einschließlich Blumen*

Der Schutz an den Außengrenzen der Gemeinschaft wird nach den geltenden Vorschriften durch Zölle gewährleistet. Für die empfindlichen Erzeugnisse, also für frische Schnittblumen, belaufen sich diese Zölle auf:

- 24 % im Zeitraum 1. Juni bis 31. Oktober,
- 17 % im Zeitraum 1. November bis 31. Mai.

Im Rahmen der Mittelmeerabkommen hat die Gemeinschaft die Gewährung von Zollkontingenten für Schnittblumen bei Rosen und Nelken an die Einhaltung von Mindestpreisen geknüpft.

1986 beliefen sich die Einfuhren aus Drittländern in die erweiterte Gemeinschaft auf 341 Millionen ECU, die Ausfuhren hingegen auf 712 Millionen ECU.

Frankreich hat Erzeugnisse aus Drittländern im Wert von 16 Millionen ECU eingeführt, während sich die Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten auf 417 Millionen ECU beliefen.

Der Anteil Frankreichs an den Einfuhren aus Drittländern ist also gering, andererseits führt Frankreich 17 % seines Bedarfs aus den anderen Gemeinschaftsländern ein.

Die Konkurrenz für die französischen Erzeuger ist also eher eine Folge des innergemeinschaftlichen Handels als der Einfuhren aus Drittländern.

*Frisches Obst und Gemüse*

Die französischen Einfuhren von frischem Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse nahmen zwar tatsächlich zwischen 1985 und 1986 zu, doch ist dies nicht das ganze Bild.

So zeigen die amtlichen EG-Statistiken, daß die französischen Obsteinfuhren um 13 % gestiegen sind, während die Zunahme bei Gemüse nur 3 % betrug.

Diese Zunahmen im Jahr 1986 erklären sich sicherlich zum Teil daraus, daß die französische Obst- und Gemüseproduktion in diesem Jahr niedriger war als im Vorjahr.

Im gleichen Zeitraum stiegen aber die Gemüseausfuhren Frankreichs insgesamt um 20 % an, wobei sich die Ausfuhren nach Spanien sogar verdoppelt haben. Bei Obst blieben zwar die Ausfuhren insgesamt mehr oder weniger konstant, die Ausfuhren nach Spanien hingegen nahmen um 35 % zu.

Zum Außenschutz ist zu sagen, daß es neben den Zöllen für sämtliche Erzeugnisse auch noch ein System von Referenzpreisen für die empfindlichen Erzeugnisse gibt. Dieses System gilt für alle Drittländer sowie während des Übergangszeitraums auch für Spanien und Portugal. Schließlich können nach Maßgabe von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 unter bestimmten Voraussetzungen auch einzelstaatliche Beschränkungen beibehalten werden.

Die Kommission hält daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitere Maßnahmen nicht für notwendig. Die Bestimmungen in der Beitrittsakte reichen für eine schrittweise und harmonische Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft aus. Was die angebliebenen, von dem Herrn Abgeordneten befürchteten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten angeht, so liegen der Kommission hierüber keine Informationen vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1658/87**

**von Herrn Kenneth Stewart (S—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(12. November 1987)

(89/C 36/07)

*Betrifft:* Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen von einem Mitgliedstaat in einen anderen

Hat die Kommission Kenntnis von verschiedenen Zeitungsberichten, denen zufolge die britischen Staatsangehörigen, die zur Zeit in Erwartung ihres Prozesses im Untersuchungsgefängnis von Löwen in Belgien inhaftiert sind, ihre Strafe im Vereinigten Königreich verbüßen könnten, falls sie für schuldig befunden werden?

Kann die Kommission mitteilen, ob das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom Vereinigten Königreich und der belgischen Regierung ratifiziert worden ist?

Wäre es, falls dieses Übereinkommen nicht ratifiziert worden ist, möglich, daß gegenseitige Vereinbarungen

zwischen den Mitgliedstaaten getroffen werden im Gedanken daran, daß die Familien von in anderen Mitgliedstaaten inhaftierten Gefangenen eine schwere Last zu tragen haben?

**Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1988)

Das Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen wurde vom Vereinigten Königreich ratifiziert.

Belgien hat bisher noch keine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Sofern die Hinterlegung nicht in der Zwischenzeit erfolgt, bietet das Übereinkommen somit keine geeignete Rechtsgrundlage, um es den britischen Angeklagten zu ermöglichen, im Falle einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung, die über den Zeitraum der Untersuchungshaft hinausgehen, den Rest der Strafe im Vereinigten Königreich zu verbüßen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall die Angeklagten gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt wurden.

Die Kommission stellt fest, daß die Überstellung verurteilter Personen immer noch unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Ein diesbezügliches Übereinkommen wurde von den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit ausgearbeitet und am 25. Mai 1987 zur Unterzeichnung vorgelegt. Das Übereinkommen wurde von Belgien und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet, ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1822/87**

**von Herrn Carlos Robles Piquer (ED—E)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(30. November 1987)

(89/C 36/08)

*Betrifft:* Umschulung des Zollpersonals

Das für 1992 gesteckte Ziel, die Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes, wirft weiterhin die verschiedensten Fragen zu den Folgen dieses Ereignisses auf.

Eine davon, und nicht die unwichtigste, betrifft das berufliche Schicksal des mit der derzeitigen Zollstruktur der Europäischen Gemeinschaft verbundenen Personals, das laut gewerkschaftlichen Quellen dieser Berufsgruppe auf ungefähr 100 000 Beschäftigte geschätzt wird. Diese werden als Folge des angestrebten Abbaus der innergemeinschaftlichen Grenzen bei der Errichtung des einheitlichen Binnenmarktes ihre derzeitige Beschäftigung verlieren.

Hat die Kommission ein spezielles Umschulungsprogramm für die genannte Gruppe der beim Zoll Beschäftig-

ten vorgesehen, damit diese nicht Opfer der oben erwähnten gemeinschaftlichen Errungenschaft werden, die unsere Gemeinschaft so entscheidend stärken wird?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(8. Juni 1988)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1617/87 von Herrn Klinkenborg <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 332 vom 27. 12. 1988.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1943/87**

**von Herrn Domènec Romera I Alcàzar (ED—E)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(22. Dezember 1987)

(89/C 36/09)

*Betrifft:* Unsicherheit im Straßenverkehr und Mängel an bestimmten Straßen in der Gemeinschaft infolge von ungenügender Breite und fehlerhaftem Belag

Die Straßenverkehrssicherheit wird in einigen Mitgliedstaaten auf vielen Straßen immer geringer, da die Straßen nicht breit genug sind, der Belag in schlechtem Zustand ist, entlang des Straßenrandes Bäume gepflanzt sind, die Beschilderung mangelhaft ist, es nur unzureichende Schutzplanken an gefährlichen Stellen gibt usw.

Die Statistiken der letzten Jahre offenbaren, daß die Unfälle aufgrund mangelhafter Infrastrukturen ständig zunehmen und zahlreiche Tote zu beklagen sind.

Beabsichtigt die Kommission, Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten zur behördlichen Genehmigung von Sicherheits- und Qualitätssystemen für den Straßenverkehr verpflichten? Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine Übersicht über die gefährlichen Stellen des europäischen Straßennetzes erstellt und veröffentlicht werden sollte?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1988)

Im Rahmen ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit hat sich die Kommission vorrangig mit Faktoren befaßt, die den stärksten Einfluß auf die Häufigkeit und Schwere der Verkehrsunfälle bzw. das Verhalten der Fahrer haben: Führerschein, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Blutalkoholgehalt, Sicherheitsgurt und bestimmte Teilbereiche der passiven Sicherheit wie die technische Überprüfung von Personenkraftwagen.

Selbstverständlich ist sich die Kommission auch der Bedeutung der Straßenqualität als Sicherheitsfaktor bewußt,

hat bisher jedoch keine Rechtsvorschriften zur Regelung straßenbezogener Sicherheitsfaktoren erlassen.

Anlässlich des Europäischen Jahres der Sicherheit im Straßenverkehr 1986 wollte die Kommission beweisen, welche Bedeutung sie den Straßen als Teil der Verkehrssicherheit beimißt, und gewährte daher den Mitgliedstaaten eine beispielhafte Finanzhilfe für Vorhaben zur Beseitigung von „Unfallschwerpunkten“.

Im allgemeinen verfügen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über eine Aufstellung der Unfallschwerpunkte ihres jeweiligen einzelstaatlichen Straßennetzes. Die Kommission hat bisher nicht die Absicht, diese Übersichten zusammenzufassen oder zu veröffentlichen.

Außerdem mißt die Kommission den modernen Verkehrsleitsystemen, insbesondere im Bereich der Datenfernübermittlung, besonders große Bedeutung bei, da sie einen besseren Verkehrsfluß ermöglichen und die Verkehrsnutzer durch die Angabe der günstigsten Fahrstrecken unterstützen sollen. Dies trifft z. B. für das Forschungsprogramm DRIVE (spezielle Sicherheitssysteme für den Straßenverkehr und intelligente Fahrzeuge in Europa) zu.

Ferner wird die Kommission dieses Jahr eine Untersuchung finanzieren, mit der „Engpässe“ im europäischen Straßennetz festgestellt und der Bedarf an Straßenbauinvestitionen ermittelt werden soll.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2053/87

von Herrn John Marshall (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1988)

(89/C 36/10)

*Betrifft:* Tabakkonsum in der Europäischen Gemeinschaft

Wie hoch liegt der Tabakverbrauch in jedem einzelnen der Mitgliedstaaten und wie waren die Tendenzen in den letzten fünf Jahren?

**Antwort von Herrn Schmidhuber  
im Namen der Kommission**

(26. August 1988)

Nachstehend sind eine Reihe von Angaben (insbesondere Tabellen) aufgeführt, anhand deren der Herr Abgeordnete

den Umfang und Entwicklung des Tabakkonsums in den Mitgliedstaaten beurteilen kann.

Tabelle 1 gibt den Anteil der Ausgaben für Tabakerzeugnisse an den Gesamtausgaben für den letzten Verbrauch der privaten Haushalte für die Jahre 1977 und 1985 wieder (bei einigen Ländern liegen nur Angaben über die in Klammern genannten Jahre vor). Es handelt sich um Ausgaben zu konstanten Preisen von 1980.

In Tabelle 2 sind die Volumenindizes je Land aufgeführt, aus denen die Entwicklung des Verbrauchs von Tabakerzeugnissen ebenfalls zu konstanten Preisen von 1980 hervorgeht.

Wie aus den Zahlenangaben in Tabelle 2 ersichtlich, ist der Tabakverbrauch zwischen 1977 und 1985 in fünf Ländern (Belgien, Dänemark, Irland, Niederlande und Vereinigtes Königreich) zurückgegangen, während er in Spanien konstant geblieben ist.

Weitere Angaben, die eine Vorstellung von der Höhe des Tabakverbrauchs sowie von der Entwicklung der Ausgaben und der Preise für diese Erzeugnisse vermitteln, sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Der Volumenindex je Einwohner (vgl. Zeile 2 dieser Tabelle) wird für jedes Land auf der Grundlage der realen Verbrauchswerte je Einwohner (d. h. unter Berücksichtigung der zwischen den Ländern möglicherweise bestehenden Preisunterschiede) berechnet; diese Werte werden anschließend für alle Länder der Gemeinschaft zu den durchschnittlichen Ausgaben je Einwohner in Beziehung gesetzt.

Liegt dieser Index in einem Land über 100, so bedeutet dies, daß der Tabakkonsum in diesem Land über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt. Der erhöhte Index für Luxemburg ist auf die Einkäufe zurückzuführen, die von Ausländern (vorwiegend aus Nachbarländern) im Wirtschaftsgebiet dieses Landes getätigt werden.

Bei den Preisen (vgl. Zeile 3 der Tabelle) ist in einigen Ländern zwischen 1980 und 1987 ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen.

Zeile 4 der Tabelle 3 gibt für das Jahr 1985 die Preisniveauindizes an (EUR 12 = 100). Aus diesen Indizes ergibt sich, daß das Preisniveau in bestimmten Ländern — beispielsweise Griechenland, Spanien, Italien und Portugal, wo die Preise in den letzten Jahren emporgeschnellt sind — in manchen Fällen immer noch deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt.

TABELLE 1

## Anteil der Ausgaben für Tabakerzeugnisse an den Gesamtausgaben für den letzten Verbrauch der privaten Haushalte

## Relative Anteile

(in %)

Land	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	VK
1977	1,9	3,5	1,6	3,9	1,2 (80)	1,4	4,1	3,7	1,5	2,2	1,7	3,1
1985	1,5	3,4	1,5	5,3 (84)	1,2 (83)	1,5	3,9 (84)	3,6	2,4 (82)	1,6	2,0 (80)	2,2

TABELLE 2

## Volumenindizes für den Zeitraum 1977/1985

(1980 = 100)

Land	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	VK
1977	106,6	113,7	88,9	85,5	—	92,4	94,3	90,6	82,2	109,4	—	95,5
1979	100,4	106,5	97,6	96,2	100,0 (80)	97,6	100,9	97,8	89,9	108,1	—	102,9
1981	97,6	101,8	102,9	110,2	98,0	101,4	98,0	102,3	108,6	96,1	—	92,7
1983	102,1	106,3	96,4	127,1	100,0	106,6	88,9	101,9	146,7 (82)	92,4	—	84,7
1985	96,6	108,5	98,5	134,6 (84)	—	117,0	91,6 (84)	103,8	—	83,3	—	79,6

TABELLE 3

## Weitere Angaben über den Tabakkonsum

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	VK
1. Absolute Ausgaben												
a) 1980												
— in Mio ECU	872	911	5 911	462	1 227	3 072	354	3 375	33	1 388	246	6 847
— in Mio Landeswährung	35 400	7 130	14 920	27 433	122 (1)	18 029	239	4 013 (1)	1 319	3 830	17 075	4 098
b) 1985												
— in Mio ECU	1 192	1 320	8 539	946	2 001	4 895	711	6 325	74	1 776	247	10 358
— in Mio Landeswährung	53 554	10 582	19 010	100 065	259	33 265	509	9 159	3 302	4 460	32 111	6 100
— in ECU pro Kopf	121	258	140	95	52	89	201	111	201	123	26	183
2. Volumenindex je Einwohner 1985 (EUR 12 = 100)	108	107	84	133	78	87	83	89	222	97	78	86

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	VK
3. Preisindex 1980 = 100												
1981	107,3	103,2	100,1	115,2	138,2	114,5	133,2	120,5	112	107,7	118,2	123,5
1982	117,7	106,2	118,9	138,7	151	137,5	165,9	160,6	130,6	111,3	148,3	142,5
1983	132,4	126,2	129,6	168,9	169,3	150,2	195,1	188,7	143,2	117,6	179,8	152
1984	143	133,9	127,5	208,3	180,4	159,5	218	204,1	156,8	133,9	232,7	168,6
1985	154,6	140,7	129,5	235,6	193,8	157,6	247	222	166,1	140,4	287,1	176,5
1986	167	151,0	133,7	279,4	217,1	167,8	271,8	235,1	178,2	141,4	340,1	201,6
1987	175,1	154,2	133,5	324,3	233,8	176,4	287,5	259,0	182,7	145,3	383,6	208,0
4. Preisniveau 1985 (EUR 12 = 100)	81	175	121	52	48	73	176	90	65	91	77	153

(<sup>1</sup>) In Milliarden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2078/87**  
**von Herrn Leen van der Waal (NI—NL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (2. Dezember 1987)  
 (89/C 36/11)

*Betrifft:* Einsetzung einer Einheit zur Bekämpfung von Betrugereien

1. Stimmt es, daß die Kommission beabsichtigt, eine zehnköpfige Spezialeinheit zur Bekämpfung von Betrugereien einzusetzen?
2. Wenn ja, welchem Kommissionsmitglied wird diese Einheit unterstellt werden?
3. Welche Befugnisse wird diese Einheit zur Bekämpfung von Betrugereien erhalten, und auf welche Bereiche wird sich ihre Arbeit konzentrieren?
4. Kann die Kommission den Umfang der jährlichen Betrugereien schätzen und die Bereiche nennen, in denen Betrugereien am häufigsten vorkommen?
5. Ist die Kommission in Anbetracht früherer Äußerungen, wonach eine 80 Mann starke fliegende Brigade notwendig ist, der Ansicht, daß eine zehnköpfige Gruppe in der Lage ist, das Problem der Betrugereien wirksam anzugehen?

**Antwort von Herrn Delors**  
**im Namen der Kommission**  
 (5. September 1988)

- 1., 2. und 3. Die Beschlüsse der Kommission hinsichtlich der Schaffung einer Einheit zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken sind in dem Bericht der Kommission über die verstärkte Bekämpfung von Betrugereien, die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts begangen werden, enthalten (<sup>1</sup>).

4. Der Herr Abgeordnete möge die Antworten auf seine Frage über das Ausmaß der Betrugereien, die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts begangen werden, sowohl dem Rechnungsbericht des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der dem Europäischen Parlament jedes Jahr übermittelt wird, als auch dem oben erwähnten Bericht über die verstärkte Bekämpfung von Betrugereien, die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts begangen werden sowie den Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1528/87 (<sup>2</sup>) von Herrn Vandemeulebroucke und 2116/87 (<sup>3</sup>) von Sir James Scott-Hopkins entnehmen.

5. Die Einheit zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken soll von Anfang an aus zehn Beamten bestehen, unbeschadet etwaiger später zu schaffender Posten, die den operationellen Einheiten und der Koordinierungseinheit zugewiesen werden.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(87) 572 endg. vom 20. 11. 1987.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. C 195 vom 25. 7. 1988.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. C 244 vom 19. 9. 1988.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2130/87**  
**von Herrn Hemmo Muntingh (S—NL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (28. Januar 1988)  
 (89/C 36/12)

*Betrifft:* Ökologie und Entwicklung in Mittel- und Südamerika

1. Für welche Vorhaben in Mittel- und Südamerika — mit Ausnahme des Amazonasgebiets — wurden bei der Kommission oder mit ihr verbundenen Einrichtungen Finanzhilfen beantragt?
2. Von wem wurden diese Finanzhilfen für die einzelnen Vorhaben beantragt?

3. Welche Anträge wurden von der Kommission bewilligt und warum?
4. Welche von der Kommission bewilligten Anträge auf Finanzhilfe werden von anderen Einrichtungen mitfinanziert, und um welche Einrichtungen handelt es sich dabei?
5. Könnte die Kommission zu den einzelnen (mit)finanzierten Vorhaben folgendes mitteilen:
- um welche Beträge handelt es sich dabei;
  - für welchen Zeitraum;
  - für welche Teile der betreffenden Vorhaben wurden die Finanzhilfen beantragt;
  - in welchem Stadium befindet sich die Finanzierung?

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1988)

Bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bzw. mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verbundenen Institutionen ist für kein weiteres in Mittel- bzw. Lateinamerika gelegenes Vorhaben ein Finanzierungsantrag gestellt worden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2183/87**

**von Frau Margaret Daly (ED—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. Februar 1988)

(89/C 36/13)

*Betrifft:* Vogelschutzrichtlinie

Ist die Kommission überzeugt, daß die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ordnungsgemäß durchgeführt wurde und in allen Mitgliedstaaten voll eingehalten wird? Welche Maßnahmen unternimmt die Kommission andernfalls oder gedenkt sie zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2291/87**

**von Herrn Alasdair Hutton (ED—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. Februar 1988)

(89/C 36/14)

*Betrifft:* Tötung von Zugvögeln

Die Regierung des Vereinigten Königreichs ist die einzige Regierung in der Europäischen Gemeinschaft, die jähr-

lich über alle Ausnahmen von der Anwendung der Rechtsvorschriften und alle drei Jahre über ihre Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG (\*) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten berichtet hat.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten die Vorschriften der Richtlinie einhalten und der mutwilligen Tötung von Zugvögeln ein Ende setzen?

(\*) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2312/87**

**von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(8. Februar 1988)

(89/C 36/15)

*Betrifft:* Durchführung der Richtlinie über wildlebende Vogelarten

Sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Durchführung der Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten zeigt sich deutlich, daß die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie praktisch ignorieren. Über zwei Mitgliedstaaten wurde festgestellt, daß sie gegen die Richtlinie verstoßen, ein Mitgliedstaat hat die vorgeschriebenen Jahresberichte vorgelegt und nur ein Mitgliedstaat hat geeignete Gebiete als besonders geschützte Zonen ausgewiesen. Dies ist kaum eine angemessene Unterstützung für das Europäische Jahr der Umwelt. Welche Schritte gedenkt die Kommission jetzt zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie sicherzustellen?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2400/87**

**von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(22. Februar 1988)

(89/C 36/16)

*Betrifft:* Erhaltung wildlebender Vögel

Vor kurzem erregten Berichte Aufsehen, denen zufolge die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung wildlebender Vögel und insbesondere das Verbot, bestimmte Vogelarten zu jagen bzw. mit Netzen und Fallen zu fangen, in manchen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mißachtet wird.

- Kann die Kommission zu diesen Berichten Stellung nehmen?
- Welche Maßnahmen will sie ergreifen?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2408/87**  
**von Herrn Edward Newman (S—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (24. Februar 1988)  
 (89/C 36/17)

*Betrifft:* Erhaltung von wildlebenden Vogelarten

Kann die Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat betreffend die Durchführung der Richtlinie des Rates 79/409/EWG<sup>(1)</sup> und ihrer verschiedenen Änderungen und Nachträge Auskunft erteilen?

Kann die Kommission ferner Angaben darüber machen, ob diese Richtlinie den wildlebenden Vögeln in allen Mitgliedstaaten ausreichenden Schutz gewährt?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2519/87**  
**von Herrn Christopher Beazley (ED—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (2. März 1988)  
 (89/C 36/18)

*Betrifft:* Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 betreffend die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Kann die Kommission genaue Angaben darüber machen, inwieweit die Mitgliedstaaten der Richtlinie vom 2. April 1979 betreffend die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nachkommen, und mitteilen, welche Schritte sie gegen jene Länder, die die in der Richtlinie geforderten Maßnahmen nicht getroffen haben, unternommen hat oder zu unternehmen gedenkt?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2735/87**  
**von Herrn Llewellyn Smith (S—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (18. März 1988)  
 (89/C 36/19)

*Betrifft:* Erhaltung freilebender Vogelarten

Ungeachtet der Richtlinie über die Erhaltung freilebender Vogelarten werden sechs Jahre nach Ablauf der Frist, die den Regierungen gesetzt war, um Rechtsvorschriften zum Verbot dieser massenhaften Vernichtung freilebender Vogelarten zu erlassen, weiterhin Lebensräume zerstört und in jedem Herbst Millionen von Vögeln getötet.

Kann die Kommission mitteilen, welche Mitgliedstaaten der Richtlinie nicht nachgekommen sind, wonach die Regierungen verpflichtet sind, alle drei Jahre über die Durchführung der nationalen Rechtsvorschriften zu berichten?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, mit welchen Schritten sie sich zur Zeit darum bemüht, der Durchfüh-

rung der Gesetze zum Schutz der europäischen Vogelarten höchste Priorität zu verschaffen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Clinton Davis**  
**im Namen der Kommission**  
**auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2183/87, 2291/87,**  
**2312/87, 2400/87, 2408/87, 2519/87 und 2735/87**  
 (27. Juli 1988)

Die Kommission hat beschlossen, der Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft im Rahmen des vierten Umwelt-Aktionsprogramms Priorität einzuräumen, um in allen Mitgliedstaaten eine volle Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien über den Umweltschutz durchzusetzen. In seiner Entschließung zum 4. Umwelt-Aktionsprogramm hat der Rat dieses Konzept gebilligt<sup>(1)</sup>.

Hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG<sup>(2)</sup> über den Schutz der wildlebenden Vögel sowie der Richtlinie 85/411/EWG<sup>(3)</sup> zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über den Schutz wildlebender Vögel hat sich erwiesen, daß die konkrete Umsetzung der Richtlinien in einigen Mitgliedstaaten mit beträchtlicher Verzögerung erfolgt.

Eine auf den neuesten Stand gebrachte Aufstellung über das Verstoßverfahren im Rahmen der Richtlinien 79/409/EWG und 85/411/EWG wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden für den Schutz der Vogelarten und ihrer Lebensräume im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als angemessen erachtet.

Als Ergebnis der von der Kommission ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG fällt der Gerichtshof am 8. Juli 1987 zwei Urteile<sup>(4)</sup> gegen Italien und Belgien, da sie es versäumt hatten, innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie nachzukommen.

Am 17. September 1987 und 13. Oktober 1987<sup>(5)</sup> ergingen bereits Urteile, in denen die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande wegen Nichtanwendung der Richtlinie verurteilt wurden.

Am 27. Juli 1983 wurde ein Verfahren gegen Frankreich<sup>(6)</sup> eröffnet, mit dem der Gerichtshof am 13. August 1985 befaßt wurde. Die Kommission ist der Auffassung, daß eine Reihe von Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie stehen, insbesondere im Hinblick auf die Liste der zur Jagd freigegebenen Arten und die Jagdmethoden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 289 vom 29. 10. 1987, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 30. 8. 1985, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 204 vom 31. 7. 1987, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 274 vom 13. 10. 1987, S. 4.

<sup>(6)</sup> Rechtssache 252/85.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2204/87****von Frau Hedy d'Ancona (S—NL)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(4. Februar 1988)**(89/C 36/20)*

*Betrifft:* Die „mobility allowance“ für Behinderte britischer Staatsangehörigkeit

Bei der „mobility allowance“ im Vereinigten Königreich handelt es sich um einen Zuschuß für Behinderte, der als Beitrag zu den Transportkosten gedacht ist. Die Verfasserin hat festgestellt, daß ein Behinderter englischer Staatsangehörigkeit, der in den Niederlanden wohnhaft ist (sein britischer Behindertenzuschuß wird monatlich in dieses Land überwiesen), keinen Anspruch auf die „mobility allowance“ hat, da sich diese Leistung auf das Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs beschränkt.

Teilt die Kommission die Ansicht der Verfasserin, daß angesichts des Beschlusses der britischen Behörden, den Behindertenzuschuß ins Ausland zu überweisen, keine Rechtfertigung für eine Begrenzung des Anspruchs auf eine Leistung wie die „mobility allowance“ auf das Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs gegeben ist?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission***(29. Juni 1988)*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup> zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, bestimmt in Artikel 4 Absatz 4, daß Leistungen der Sozialhilfe von ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen sind. Bei der Mobilitätsbeihilfe (mobility allowance), die im Vereinigten Königreich wohnenden Behinderten gewährt wird, handelt es sich um eine Leistung der Sozialhilfe.

Nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission <sup>(2)</sup>, der seit 1985 beim Rat anhängig ist, sollen „beitragsunabhängige Sonderleistungen“, vor allem solche, die zum besonderen Schutz von Behinderten bestimmt sind, in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgenommen werden.

Mit diesem Vorschlag soll jedoch nur die Gewährung dieser Leistungen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Betreffende wohnt, nicht aber ihre Ausfuhr sichergestellt werden.

Da keine Einstimmigkeit zustande gekommen ist, hat der Rat diesen Verordnungsvorschlag nicht annehmen können.

Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts sind britische Behörden durch keine Rechtsvorschrift verpflichtet, einem Behinderten, der außerhalb des Staatsge-

biets des Vereinigten Königreichs wohnt, die Mobilitätsbeihilfe zu gewähren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983 (Verordnung (EWG) Nr. 2101/83 des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 21. 9. 1985.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2206/87****von Frau Hedy d'Ancona (S—NL)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(4. Februar 1988)**(89/C 36/21)*

*Betrifft:* Studienfinanzierung und EG-Wettbewerb

Die Studienfinanzierung hat in den meisten Mitgliedstaaten die Form einer Stützungsmaßnahme sozialer Art auf gesetzlicher Grundlage angenommen. Diese Stipendien werden auch für Studien an Lehrinstitutionen auf kommerzieller Basis zur Verfügung gestellt, deren Tätigkeit sich als „gewerbliche Dienstleistung“ definieren läßt.

Teilt die Kommission die Ansicht der Verfasserin, daß ausgehend von einem durch ein Stipendium bezuschußten Studium an einer kommerziellen Lehranstalt ein Konflikt mit den Wettbewerbsregeln entsteht, wie sie u. a. in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Römischen Verträge niedergelegt sind, wenn das Recht auf die Studienfinanzierung auf das Staatsgebiet des Zuschuß gewährenden Mitgliedstaats begrenzt wird?

Wie reagiert in diesem Zusammenhang die Kommission auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 3 des niederländischen Studienfinanzierungsgesetzes?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission***(19. Juli 1988)*

Die Politik der Mitgliedstaaten bei der Gewährung von Zuschüssen zum Lebensunterhalt von Studenten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, sofern sie den Gemeinschaftsbestimmungen für Wanderarbeitnehmer und deren Familienangehörige entspricht.

Im Rahmen einer verstärkten Mobilität der Studenten innerhalb der Gemeinschaft hält die Kommission jedoch eine größere Flexibilität bei der Gewährung von Stipendien über die Landesgrenzen hinweg generell für wünschenswert.

Mit der Annahme des ERASMUS-Programms wurde innerhalb der Gemeinschaft ein erster wichtiger Schritt verwirklicht, wobei die Gewährung von Stipendien für Studenten, die am ERASMUS-Programm teilnehmen, unter

anderem an folgende Bedingung gebunden, ist: „Unterhaltszuschüsse, die Studenten in ihrem Herkunftsland gewährt werden, werden diesen Studenten während der im Rahmen des ERASMUS-Programms an der Gasthochschule abgeleisteten Studienzeit weitergezahlt.“

Die Kommission vertritt aufgrund der ihr vorliegenden Informationen die Auffassung, daß staatliche Beihilfen, wie sie nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 3 des niederländischen Studienfinanzierungsgesetzes gewährt werden, mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags nicht unvereinbar sind.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2230/87

von Herrn José Lafuente Lopez (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1988)

(89/C 36/22)

*Betrifft:* Sozial- und Steuerabgaben in den europäischen Unternehmen

Die jüngste Veröffentlichung einer Vergleichsstudie über die Kosten, die die Unternehmer für die Leistung der erforderlichen Sozial- und Steuerabgaben in den Vereinigten Staaten, Japan und den Ländern der Gemeinschaft zu tragen haben, hat gezeigt, daß die entsprechenden Abgaben pro Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten im Durchschnitt bei 50 %, in den Vereinigten Staaten bei 40 % und in Japan bei nur 30 % lagen.

Daraus läßt sich zweifellos erkennen, daß die amerikanischen und japanischen Unternehmen wettbewerbsfähiger und produktiver sein können als die europäischen Unternehmen.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Möglichkeit geprüft werden sollte, daß den Unternehmen der Gemeinschaft in steuerlicher und sozialer Hinsicht die gleiche Behandlung und Rücksichtnahme widerfährt wie den amerikanischen und japanischen Unternehmen, damit das Unternehmen der Gemeinschaft gegen unsere großen Weltkonkurrenten unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen antreten kann?

**Antwort von Herrn Schmidhuber  
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1988)

Die Abgabenstruktur der Unternehmen spiegelt zum Teil politische Entscheidungen bei der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme wider: manche Mitgliedstaaten bevorzugen die direkte Besteuerung (u. a. Körperschaft-

steuer), andere finanzieren ihre Sozialausgaben durch Abgaben auf die Lohnkosten. So kann die Differenz zwischen den vom Arbeitgeber gezahlten Lohnkosten und dem Nettoverdienst des Arbeitnehmers von Land zu Land recht unterschiedlich sein: 1984 machte der Nettoverdienst eines verheirateten Arbeitnehmers mit 2 Kindern 56,8 % der Lohnkosten des Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland aus gegenüber etwa 63 % in Frankreich und in Italien, 67,3 % im Vereinigten Königreich und 73 % in Griechenland (Tabelle 1). Diese Unterschiede in der Lohnkostenstruktur zwischen den Mitgliedstaaten sind somit mindestens ebenso beträchtlich wie die Unterschiede gegenüber den Vereinigten Staaten oder Japan und erklären sich insbesondere durch die unterschiedliche Rolle der Sozialabgaben (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und das Steuerniveau.

Andererseits sind die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in der direkten Besteuerung der Unternehmen (Körperschaftsteuersätze) ebenfalls beträchtlich (Tabelle 2); sie erklären sich mindestens ebenso sehr durch die angewandten Steuersätze als durch die in den einzelnen Ländern verwendeten Definitionen des Buchgewinns.

Unter diesen Umständen käme eine Änderung der Behandlung allein der Lohnkosten in steuerlicher und sozialer Hinsicht nur auf langfristig in Betracht. Wenn im übrigen insgesamt gesehen die Steuerpolitik die Vielfalt der Leistungen beeinflußt, die von sämtlichen Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden, so wirken sich andererseits wieder die erbrachten Dienstleistungen günstig auf die Unternehmensproduktivität aus, so daß eine ganze Palette von Möglichkeiten zur Finanzierung des Sozialversicherungssystems bei einem mehr oder minder hohen Niveau der Verstaatlichung besteht; nichts beweist, daß ein System a priori den übrigen an Wirksamkeit überlegen wäre.

Schließlich spielen auch andere Faktoren (Inflationsrate, Nominallöhne, Wechselkurs) eine wichtige Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit. So haben sich die Nominallöhne dem seit Beginn der 80er Jahre zu beobachtenden Rückgang der Inflationsraten rasch angepaßt, und da die Reallohne der Arbeitnehmer erheblich weniger rasch gestiegen sind als die Durchschnittsproduktivität der Arbeit, hat sich die Kostensituation der europäischen Unternehmen merklich verbessert.

Mit der seit 1985 eingetretenen allmählichen Abwertung des US-Dollars, die durch die Ereignisse auf den internationalen Finanzmärkten seit dem 19. Oktober 1987 beschleunigt wurde, ist eine weitere entscheidende Komponente für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zum Zuge gekommen. Zweifellos hat sich dadurch der Anpassungsdruck auf die Unternehmen und auf die Gestaltung ihrer Kostenseite verschärft. Die Kommission wird diese Aspekte eingehender in ihrer Mitteilung über die wirtschaftliche Lage behandeln, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat im Juli 1988 vorlegen wird.

TABELLE 1

## Die Soziallasten der Unternehmen — 1984

Übergang von den durchschnittlichen Lohnkosten des Arbeitgebers zu den Nettoverdiensten eines verheirateten Arbeitnehmers mit zwei Kindern (Alleinverdiener)

1984	B	DK (¹)	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	VK
Lohnkosten des Arbeitgebers												
— in ECU je Monat	1 719	1 732	2 008	623	·	1 734	1 423	1 545	1 574	1 891	386	1 417
— in Prozent	100	100	100	100	·	100	100	100	100	100	100	100
Berufsbildungskosten	0,4	1,9	1,6	·	·	1,6	1,3	0,3	0,5	0,4	2	1,5
Sozialbeiträge, Arbeitgeber	24	5,7	21	18	·	28,1	14,7	33,5	14,9	24,4	18,4	14,6
Sozialbeiträge, Arbeitnehmer	9,8	1,5	13,3	12,2	·	10,2	7,0	6,3	9,9	20,4	9,2	7,5
Steuern, Arbeitgeber	·	·	·	·	·	·	·	0,5	0,5	·	2,7	·
Steuern, Arbeitnehmer	15,0	39,9	10,0	2,3	·	0,0	14,9	9,6	2,6	7,0	3,0	15,1
Subventionen, Arbeitgeber	1,1	0,3	·	·	·	·	·	8,1	·	·	·	0,1
Familienbeihilfen (2 Kinder)	8,2	0,0	3,5	6,4	·	5,4	2,5	7,1	7,0	5,8	3,1	7,0
Verschiedene Abgaben und Kosten	1,4	0,4	0,7	1	·	2,3	1,4	1,2	1,3	2,3	3	1,2
Nettoverdienste des Arbeitnehmers	58,7	50,9	56,8	73,0	·	63,2	63,2	63,8	77,3	51,2	64,8	67,3

(¹) Arbeiter, alleinstehend, Durchschnittslohn.

Quelle: Eurostat.

TABELLE 2

## Die Bedeutung der Körperschaftsteuer — 1984

(In % des BIP)

	B	DK	D	F	IRL	I	L	NL	VK
Belastung durch die Körperschaftsteuer	1,8	2,6	1,7	1,7	1,5	1,0	5,0	2,6	4,6

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2290/87

von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Februar 1988)

(89/C 36/23)

*Betrifft:* Anwendung der Biotechnologie in der agrarindustriellen Entwicklung

Im Juli 1986 forderte die Generaldirektion XII der Kommission diejenigen, die an der Anwendung der Biotechnologie in der agrarindustriellen Entwicklung interessiert sind, auf, dies mitzuteilen, mit der Absicht, rechtzeitig Zuschüsse verfügbar zu machen.

Ein Betrieb in meinem Wahlkreis ließ der Kommission im Oktober 1986 ein Schreiben zukommen, in dem er sein Interesse bekundete. Er erhielt keine Empfangsbestätigung. Im März 1987 schrieb ich an einen Beamten der Kommission und erkundigte mich, wann die Ergebnisse der Ausschreibung und die Vergabe von Mitteln bekannt-

gegeben würden. Darauf habe ich keine Antwort bekommen.

Die Kommission wird gebeten, so bald wie möglich mitzuteilen,

1. auf welchem Stand sich dieses Programm derzeit befindet;
2. ob sie Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß der Empfang von Briefen von Privatpersonen und Mitgliedern des Europäischen Parlaments bestätigt wird und daß diese Briefe zuverlässiger beantwortet werden.

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(1. August 1988)

1. Die Kommission legte dem Rat und dem Europäischen Parlament am 18. Dezember 1987 den Vorschlag

für ein erstes mehrjähriges Programm (1988—1993) für biotechnologische, agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung „ECLAIR“ (European Collaborative Linkage of Agriculture and Industry through Research) <sup>(1)</sup> vor. Da es sich hierbei um ein spezifisches Programm innerhalb des vom Rat am 28. September 1987 beschlossenen Rahmenprogramms (1987—1991) handelt, findet für den Kommissionsvorschlag das Verfahren der Zusammenarbeit Anwendung. Der Rat erwartet die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, um einen gemeinsamen Standpunkt festlegen zu können. Sobald dieser gemeinsame Standpunkt festliegt, wird die Kommission sich auf dem Wege über die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* um eine möglichst umfassende Beteiligung an dem Programm bemühen. Voraussetzung für diese Ausschreibung ist die Beendigung der zweiten Lesung und der Beschluß des Rates über das Programm. Zu diesem Zeitpunkt sollten dann interessierte Organisationen, wie beispielsweise das Unternehmen im Wahlkreis des Herrn Abgeordneten, ihre Vorschläge für einen Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung von Vorhaben einreichen, die mit den Zielen des Programms übereinstimmen.

2. Die Kommission bedauert, daß sie die Interessensbekundung des Unternehmens vom Oktober 1986 und das Schreiben des Herrn Abgeordneten vom März 1987 offensichtlich nicht erhalten hat. Insgesamt sind 856 Interessensbekundungen eingegangen, deren Empfang bestätigt wurde. Der Bericht über die Ergebnisse der Ausschreibung, der im März 1987 veröffentlicht worden ist, wurde allen Antragstellern zugesandt.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(87) 667.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2315/87

von Frau Caroline Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1988)

(89/C 36/24)

*Betrifft:* Mehrwertsteuer auf Studienreisen

Kann die Kommission mitteilen, welchen Standpunkt sie ab dem 1. April 1988 zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf Studienreisen einnehmen wird und insbesondere, ob für solche Reisen eine Mehrwertsteuerbefreiung möglich ist und ob irgendein Mitgliedstaat gegenwärtig eine solche Steuerbefreiung gewährt?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1988)

Dienstleistungen von Reisebüros im Zusammenhang mit der Organisation von Studienreisen innerhalb der Gemeinschaft unterliegen nach der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> grundsätzlich der Mehrwertsteuer.

Es ist darauf hinzuweisen, daß für Reisebüros, die gegenüber den Reisenden im eigenen Namen auftreten, eine Sonderregelung gemäß Artikel 26 der genannten Richtlinie gilt. Danach gilt insbesondere als Besteuerungsgrundlage die Marge des Reisebüros.

Es ist der Kommission bekannt, daß das Vereinigte Königreich die für „tour operators“ geltenden Mehrwertsteuerregelungen mit Wirkung vom 1. April 1988 geändert und diese an das Gemeinschaftsrecht angepaßt hat.

Während einer Übergangszeit können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungen von Reisebüros bei Reisen innerhalb der Gemeinschaft weiterhin von der Steuer befreien (Artikel 28 Absatz 3 und Anhang F Punkt 27 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie). Gegenwärtig machen drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland und die Niederlande) von dieser Möglichkeit Gebrauch.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 77/388/EWG, ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2330/87

von Herrn Michel Debatisse (PPE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1988)

(89/C 36/25)

*Betrifft:* Kosten der Betrügereien für den Gemeinschaftshaushalt

Nach Schätzungen des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom November 1987 belaufen sich die registrierten Betrügereien u. a. mit Gemeinschaftsbeihilfen auf nahezu 10 % des Gemeinschaftshaushalts.

Eine von der Europäischen Gemeinschaft in Süditalien durchgeführte Erhebung läßt das ganze Ausmaß der Betrügereien erkennen. Von 439 ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben hatten nur 151 ihre Flächen richtig deklariert. Somit wurden von den 300 000 angegebenen Hektar in Wirklichkeit nur 210 000 Hektar bewirtschaftet. Der Verlust beläuft sich auf 17 Milliarden Lire (130 Millionen ECU).

Diese Betrügereien erfolgen durch überhöhte Flächenangaben oder durch mehrfache Beihilfeanträge für ein- und dasselbe Grundstück.

Kann die Kommission eine genaue Schätzung der Kosten dieser Betrügereien vorlegen? Was gedenkt sie dagegen zu tun? Beabsichtigt sie, effizientere Kontrollmechanismen und abschreckende Strafen einzuführen?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(6. September 1988)

Der Herr Abgeordnete möge die Antworten auf seine Anfrage dem Bericht der Kommission über die verstärkte

Bekämpfung von Betrügereien, die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts begangen werden <sup>(1)</sup>, sowie den Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1528/87 von Herrn Vandemeulebroucke <sup>(2)</sup>, 2116/87 von Sir James Scott-Hopkins <sup>(3)</sup> sowie 2078/87 von Herrn Leen van der Waal <sup>(4)</sup> entnehmen.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(87) 572 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 195 vom 25. 7. 1988.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 244 vom 19. 9. 1988.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2351/87

von Herrn Michael Hindley (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Februar 1988)

(89/C 36/26)

*Betrifft:* Entwicklungsgenossenschaften

Kann die Kommission Einzelheiten darüber mitteilen, welche Mittel den Entwicklungsgenossenschaften Nordwestenglands in den letzten fünf Jahren bewilligt wurden? Kann die Kommission darlegen, welche Verfahren für die Überwachung und Prüfung dieser Mittel angewandt werden? Kann die Kommission im einzelnen angeben, wie die Mittel, die den Entwicklungsgenossenschaften Nordwestenglands in den letzten fünf Jahren bewilligt wurden, überwacht und geprüft wurden?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1988)

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments ein Verzeichnis der ESF-Zuschüsse übermitteln, die den Entwicklungsgenossenschaften Nordwestenglands in den Haushaltsjahren 1984, 1985, 1986 und 1987 bewilligt wurden.

Die Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds dürfen den finanziellen Beitrag der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten. Die betreffenden Mitgliedstaaten sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen. In Zusammenhang mit den Anträgen auf Restzahlung bestätigt der Mitgliedstaat die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben in den Zahlungsanträgen.

Die Kontrollen über die Verwendung der von der Kommission gewährten Zuschüsse werden in erster Linie von den einzelstaatlichen Stellen vorgenommen. Darüber hinaus kann die Kommission vor Ort Nachprüfungen durchführen.

In den letzten fünf Jahren haben die Entwicklungsgenossenschaften Nordwestenglands keinerlei Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhalten.

Die Überwachungsverfahren und die Kontrollen der EFRE-Zuschüsse vor Ort sind in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates über den EFRE <sup>(1)</sup> geregelt, in dem auch die entsprechenden Zuständigkeiten und die Ziele solcher Untersuchungen genannt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2403/87

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Februar 1988)

(89/C 36/27)

*Betrifft:* Allergierkrankheiten

1. Welche Erkenntnisse hat die Kommission über die Behandlung von Allergierkrankheiten, insbesondere Asthma, Ekzem oder Heuschnupfen u. ä.?
2. Steht die Kommission mit Selbsthilfeorganisationen oder Fachverbänden in Verbindung, um sicherzustellen, daß Erfahrungen möglichst weit verbreitet werden, gegebenenfalls mit welchen?
3. Hat die Kommission die Absicht, in diesem Bereich im Rahmen der Sozial- und Gesundheitspolitik Initiativen zu ergreifen, gegebenenfalls welche und wann?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1988)

1. Die der Kommission vorliegenden Informationen erstrecken sich nicht auf alle Fragen der Behandlung von Allergien. Im Rahmen des Programms „Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz“ und des Programms „Toxikologie“ ist jedoch ein vollständiges Verzeichnis der Allergene erstellt worden.
2. und 3. Die Kommission arbeitet bei allergieerregenden Substanzen und bei den Evaluierungsmethoden für solche Substanzen eng mit der Weltgesundheitsorganisation zusammen. Gegenwärtig sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2409/87

von Herrn Ingo Friedrich (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Februar 1988)

(89/C 36/28)

*Betrifft:* Gefahren des sogenannten „Null-Null-Rapses“

In Presseveröffentlichungen legt der Landesbund für Vogelschutz in Bayern dar, daß der sogenannte „Null-Null-

Raps“ in der Form des Saatgutes für Vogel- und andere Tierarten tödliche Giftwirkung besitzt.

1. Trifft es zu, daß das Saatgut des sogenannten Doppel-Null-Rapses wahrscheinlich aufgrund eines verwendeten Beizmittels zu tödlichen Wirkungen für Vögel führt?
2. Trifft es weiterhin zu, daß diese „tödliche Rapsorte“ die einzige sei, die von der Europäischen Gemeinschaft im Anbau subventioniert werde?
3. Sollten die ersten beiden Behauptungen zustimmend beantwortet werden müssen, stelle ich die Frage: Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission vorzunehmen, um diese Gefährdung von Vögeln und anderen Tierarten abzustellen?
4. Trifft es zu, daß die giftigen Wirkungen des in den Samensubstanzen enthaltenen Beizmittels seit langem bekannt sind und daß das fragliche Beizmittel inzwischen in den Vereinigten Staaten verboten ist?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1988)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2543/86 von Herrn Mertens und 2634/86 von Herrn Zarges (\*), in denen unter anderem zu vermuteten Kausalzusammenhängen zwischen dem Absterben bestimmter Arten von freilebenden Tieren in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Teilen der Gemeinschaft und dem Anbau von Raps der 00-Sorten Stellung genommen wird.

Die Kommission ist darüber informiert, daß nach Pressemeldungen aus dem Jahre 1986 das Sterben von Vögeln in der Bundesrepublik Deutschland angeblich auf die Verwendung von mit dem Insektenbekämpfungsmittel Car-

bosulphan behandelten 00-Rapssamen zurückzuführen ist. Nach Markenwechsel und einer Intensivkampagne der zuständigen Behörden, die im Rahmen der Verbesserung der Agrarpraktiken darauf ausgerichtet war, Vögel vor behandeltem Saatgut zu schützen, ist nach der Saatsaison von 1987 — soweit bekannt — kein weiteres Vogelsterben gemeldet worden. Die Kommission ist sich jedoch bewußt, daß die Ergebnisse einer Saison möglicherweise nur begrenzten Aussagewert haben und wird künftige Entwicklungen daher genau verfolgen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen waren in den Vereinigten Staaten zu keiner Zeit Saatgutsubstanzen mit dem Wirkstoff Carbosulphan zulässig.

Die Europäische Gemeinschaft subventioniert sowohl die 00-Sorten als auch andere Rapsorten. Die Kommission hat angekündigt, daß sie ab 1991 die Zuschüsse auf Rapsamen der 00-Sorten zu beschränken gedenkt. Rapsamen als solcher und besonders die 00-Sorten sind von diesem Problem jedoch nicht betroffen.

(\*) ABl. Nr. C 23 vom 28. 1. 1988, S. 8.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2422/87  
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(24. Februar 1988)

(89/C 36/29)

*Betrifft:* Finanzielle Bilanz der ökologischen Schäden

Ist der Kommission die von Wicke 1986 aufgestellte Bilanz bekannt, derzufolge sich die ökologischen Schäden in der Bundesrepublik Deutschland wie folgt beziffern lassen:

Schäden	Schätzung der Schäden (in Milliarden DM jährlich)
<i>Luftverschmutzung</i>	48,0 Milliarden DM (rundgerechnet)
Gesundheitsschäden	über 2,3—5,8
Sachschäden	über 2,3
Schäden der Vegetation in Feldern und Wiesen	über 1,0
Waldschäden	über 5,5—8,8
<i>Wasserverschmutzung</i>	weit über 17,6 Milliarden DM
Schäden in Flüssen, Meeren und Seen	über 14,3
Schäden in der Nord- und Ostsee	weit über 0,3
Schäden am phreatischen Grundwasser	über 3,0
<i>Zerstörung des Bodens</i>	weit über 5,2 Milliarden DM
Tschernobyl und Kosten zur Vermeidung derartiger Katastrophen	über 2,4
Sanierung von Altdeponien	über 1,7
Kosten für die Erhaltung der Biotope und Arten	über 1,0
Bodenverseuchung	weit über 0,1

Schäden	Schätzung der Schäden (in Milliarden DM jährlich)
<i>Lärm</i>	über 32,7 Milliarden DM
Einbußen am Wohnwert	über 29,3
Produktivitätseinbußen	über 3,0
Renten zur Entschädigung der durch Lärm belästigten Personen	über 0,4
Schätzung der insgesamt entstandenen Schäden	weit über 103,5 Milliarden DM

- Wie beurteilt die Kommission diese Bilanz?
- Sind der Kommission andere ähnliche Bilanzen für andere Mitgliedstaaten bekannt?
- Kann die Kommission diesbezügliche Ziffern für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft angeben?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(8. Juni 1988)

1. Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Bilanz von Wicke ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht unumstritten, weil sie — der Natur der Sache nach — eine Reihe von Unsicherheitsmargen enthält. Diese beziehen sich sowohl auf die unterschiedliche Qualität des verwendeten Zahlenmaterials als auch auf das methodisch-technische Vorgehen bei der globalen Schadensberechnung.

Trotz aller methodischen Unzulänglichkeiten dürfte die Studie allerdings zumindest die Größenordnung der Schäden in der richtigen Höhe ansiedeln. In den meisten Fällen wurden die Schäden eher vorsichtig geschätzt, und eine Reihe von zur Zeit nicht monetarisierbaren Schäden, etwa das Verschwinden vieler Arten oder psychosoziale Schäden, sind überhaupt nicht berücksichtigt. Insofern dürfte bei einer Saldierung der in der Studie enthaltenen Über- und Unterschätzungen im Endergebnis eine eindeutige Unterschätzung der tatsächlich jährlich eintretenden Schäden vorliegen. Somit kann man durchaus davon ausgehen, daß sich die Schäden durch Umweltverschmutzung in einem Industrieland wie der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 6 bis 8 % des Bruttosozialprodukts belaufen.

2. Eine vergleichbare umfassende ökologische Schadensbilanz gibt es in den übrigen Mitgliedstaaten bisher nicht. Eine Übertragung dieser Schätzungen auf andere Staaten ist zwar nicht ohne weiteres möglich, ließe sich jedoch wie folgt rechtfertigen: Zwar müßten die Schäden durch Umweltverschmutzung in weniger dicht besiedelten und geringer industrialisierten Staaten Europas *ceteris paribus* geringer sein als in der Bundesrepublik Deutschland. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese *ceteris paribus* Klausel, welche ja insbesondere den gleichen Stand der Vermeidungstechnik umfassen müßte, tatsächlich gilt. Vermutlich dürfte in den weniger dicht besiedelten und geringer industrialisierten Mitgliedsländern die Umwelt-

regulierung nicht so strikt ausgelegt und auch die Vermeidungstechnik weniger effizient sein als in der Bundesrepublik Deutschland. Insofern dürften sich die Effekte saldieren und es durchaus plausibel erscheinen lassen, auch für die übrigen Mitgliedsländer von einer ähnlich hohen Schadensbelastung (in Prozenten des Bruttosozialprodukts) wie in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Einige uns vorliegende Schätzungen partieller Schadenspositionen sprechen jedenfalls für diese These.

Auch wenn solche Rechnungen wegen der hohen Unsicherheit bei den Kausalketten immer angreifbar sein werden, dürfte wissenschaftlich derart abgeleiteten Schätzungen sicherlich eine wichtige Signalwirkung zufallen. Sie unterstreichen jedenfalls die hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Aufwendungen für Umweltschutz weit unterhalb jener Grenze liegen dürften, bei der man sich nach der Wirtschaftlichkeit weiterer Umweltschutzmaßnahmen fragen müßte. Derartige Schätzungen dürften damit dazu beitragen, eine weitere Verstärkung umweltpolitischer Bemühungen zu stimulieren und politisch durchzusetzen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2476/87**

**von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda (ED—D)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(24. Februar 1988)

(89/C 36/30)

*Betrifft:* Soziale Sicherheit der arbeitslosen Jugendlichen

Die ohnehin schwierige Situation tausender arbeitsloser Jugendlicher verschärft sich weiter durch bestimmte Probleme im Zusammenhang mit ihrer unerfreulichen sozialen Lage.

Eines dieser Probleme — vielleicht das schwierigste — ist das Recht auf Inanspruchnahme der Gesundheitsfürsorge im Rahmen der Sozialversicherung, das in einigen Ländern so geregelt ist, daß die arbeitslosen Jugendlichen über ihre beitragspflichtigen Eltern versichert sind, in der Regel freilich nur bis zum Alter von 26 Jahren.

Es ist nun durchaus möglich, daß die Jugendlichen auch noch über dieses Alter hinaus arbeitslos bleiben und dann unter Umständen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge

ihrer nationalen Sozialversicherung keinen Schutz mehr genießen. Hält es die Kommission daher nicht für erforderlich, dieses Problem im Wege einer gemeinschaftlichen Harmonisierung zu lösen, Gemeinschaftsmittel für die Zusammenarbeit mit den nationalen Sozialversicherungsträgern bereitzustellen und auf diese Weise mit zu gewährleisten, daß arbeitslose Jugendliche — auch über die Altersgrenze von 26 Jahren hinaus — bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit voll sozialversichert sind?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1988)

In fast allen Mitgliedstaaten haben arbeitslose Jugendliche als registrierte Arbeitslose bzw. als Staatsbürger des betreffenden Mitgliedstaates Anspruch auf Leistungen der Gesundheitsversorgung. Eine Ausnahme bilden Portugal und Spanien, wo Arbeitslose, die keine Arbeitslosenunterstützung erhalten, nicht in die Krankenversicherung einbezogen sind, es sei denn, sie können als unterhaltsberechtigter Person eines anderen Versicherten betrachtet werden.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die „Vergleichende Darstellung der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“ unmittelbar zuleiten.

Auch wenn eine umfassende Krankenversicherung in allen Ländern ein erklärtes Ziel der Sozialschutzsysteme ist, so treten derzeit doch finanzielle Probleme auf.

Die Kommission ist der Ansicht, daß alle Probleme des sozialen Schutzes eingehend untersucht werden müssen. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß die Sozialschutzsysteme in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fallen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2513/87**

**von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. März 1988)

(89/C 36/31)

*Betrifft:* Asbest in Bremsbelägen

In Schweden wurde — von Ausnahmen abgesehen — die Verwendung von Asbest verboten, und zwar u. a. die Verwendung von Asbest in Brems- und Reibmaterialien. Dort dürfen ab 1988 keine Personenwagen mehr verkauft werden, bei deren Herstellung Asbest verwendet wurde.

Wie beurteilt die Kommission diesen Beschluß? Gibt es Pläne, in der Europäischen Gemeinschaft ähnliche Maßnahmen zu treffen?

Kann die Kommission Ergebnisse etwaiger Messungen mitteilen, die im Zusammenhang mit Asbest in Bremsbelägen durchgeführt wurden, und mitteilen, wie diese Ergebnisse beurteilt werden?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(7. September 1988)

Die Kommission wurde von den schwedischen Behörden über das Verbot der Verwendung von Asbest in Personenkraftwagen informiert.

Die schwedischen Behörden haben dieses Verbot, das Bremsbeläge und Scheibenbremsbeläge sowie Kupplungsbeläge betrifft, als eine aus der Sicht des Gesundheitsschutzes notwendige Vorsichtsmaßregel bezeichnet. Obwohl Asbestfasern beim Einatmen mit Sicherheit eine Gefahr darstellen und es nach Auffassung der Fachleute hierfür keinen Grenzwert gibt, stellen die betreffenden Erzeugnisse, deren Fasern bei normaler Verwendung freigesetzt werden, gegenwärtig keine signifikante Belastungsquelle für die Bevölkerung dar, außer vielleicht bei Arbeiten in Reparaturwerkstätten, die den Vorschriften über die Hygiene am Arbeitsplatz unterliegen. Im übrigen ist festzustellen, daß der betreffende Industriezweig aus verschiedenen Gründen versucht, das Asbest in den vorerwähnten Komponenten zu ersetzen. Ein Verbot dürfte folglich in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen und stellt möglicherweise ein Handelshindernis dar.

Beim gegenwärtigen Stand der Arbeiten der Kommission in diesem Bereich kann ein Verbot der betreffenden Erzeugnisse nicht ins Auge gefaßt werden. Die Kommission verfolgt sehr aufmerksam die diesbezüglichen Entwicklungen, um in bezug auf die verschiedenen Asbestverwendungen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können.

Die Kommission hat die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Messungen nicht vornehmen lassen. Ihr liegen auch keine Informationen über die von anderen Stellen durchgeführten Messungen vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2518/87**

**von Herrn Pieter Dankert (S—NL)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. März 1988)

(89/C 36/32)

*Betrifft:* Finanzielle Folgen der Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Superabgabe im Sektor Milch und Milchzeugnisse

Auf Seite 55 des 16. Finanzberichts über den EAGFL (1) erwähnt die Kommission, daß sie 1986 gegen diejenigen

Mitgliedstaaten, die ihrer Ansicht nach die gemeinschaftliche Quotenregelung nicht (Italien) oder falsch anwenden (Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Dänemark und Frankreich) Verstoßverfahren eingeleitet hat.

1. Welche finanziellen Konsequenzen zieht die Kommission aus dieser Angelegenheit im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens?
2. Werden die besagten Vorschriften jetzt korrekt angewandt? Wenn nein: Welche (finanziellen) Konsequenzen ergeben sich daraus?

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(87) 533 endg., 17. 11. 1987.

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(9. September 1988)

1. Die etwaigen finanziellen Folgen im Falle der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Verstöße werden anlässlich des Rechnungsabschlusses für das betreffende Rechnungsjahr von der Kommission entsprechend den einschlägigen Vorschriften festgestellt.

2. Die ordnungsgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung durch die Mitgliedstaaten wird im Rahmen des Rechnungsabschlusses überprüft. Gegenwärtig laufen die Überprüfungen für das Rechnungsjahr 1986.

Obleich sich Anfang 1987 mehrere Mitgliedstaaten verpflichtet haben, die nationalen Maßnahmen anzupassen, kann die Kommission nicht mit Sicherheit davon ausgehen, daß gegenwärtig alle Mitgliedstaaten die fraglichen Vorschriften ordnungsgemäß anwenden. Da die Kommission jedoch der Einhaltung der Verpflichtungen im Milchsektor durch die Mitgliedstaaten ganz erhebliche Bedeutung beimißt, ist sie bei den Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten in dieser Frage vorstellig geworden.

Solange einer der Mitgliedstaaten den Gemeinschaftsvorschriften nicht nachkommt, wird die Kommission über etwaige finanzielle Konsequenzen befinden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2522/87**

**von Herrn Angelo Carossino (COM—I)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. März 1988)

(89/C 36/33)

*Betrifft:* Absturz einer ATR 42-Maschine in den Bergen von Como

- Vor kurzem kamen durch eine schwere und tragische Flugkatastrophe, bei der eine ATR 42 während des

Fluges von Mailand-Linate nach Köln in den Bergen von Como abstürzte, 37 Personen ums Leben.

- Die ATR 42 ist ein Flugzeug der neuen Generation, das erst vor kurzem in Betrieb genommen und im Bereich Flug- und Sicherheitstechnologie mit den modernsten Spitzengeräten ausgestattet ist. Dieser Unfall gibt daher in der Öffentlichkeit zu besorgten Fragen Anlaß.
- In diesem Zusammenhang ist auf die vom Europäischen Parlament auf der September-Tagung angenommene Entschließung zu Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Luftverkehrssicherheit (Dok. A 2-135/87/A) hinzuweisen.

Glaut die Kommission nicht, an den Ermittlungen der einzelstaatlichen Behörden über diesen und andere Flugunfälle der letzten Zeit mitwirken zu müssen, um aus diesen Erkenntnissen in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen Schlußfolgerungen ziehen zu können, die dazu geeignet sind, die Luftverkehrssicherheit auf Gemeinschaftsebene zu verbessern?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1988)

Die Teilnahme an Flugunfalluntersuchungen stützt sich zur Zeit auf die Internationalen Richtlinien und Empfehlungen der ICAO, die in Anhang 13 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt enthalten sind. Zuständig für die Untersuchung ist demnach der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat. Vorgesehen ist auch die Beteiligung des Eintragsstaates und der Staaten, in denen der Betreiber und der Hersteller des Luftfahrzeuges ihren Sitz haben, sowie eines jeden Staates, der auf Anfrage zur Untersuchung beiträgt. Außerdem wird empfohlen, die Teilnahme von Staaten zu genehmigen, die von dem Unfall betroffen sind.

Wie der Herr Abgeordnete hervorhebt, fordert das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 15. September 1987 zu Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Luftverkehrssicherheit (<sup>1</sup>) die Einrichtung einer europäischen Unfallereignisstelle. Dieses Thema wurde auf dem Symposium über Luftverkehrssicherheit angeschnitten, das die Kommission am 26. und 27. November 1987 veranstaltete. Diese Diskussion und die anschließenden Kontakte der Kommissionsdienststellen mit den Beteiligten haben gezeigt, daß der Bedarf und die Bereitschaft bestehen, Erfahrungen und Erkenntnisse innerhalb der Gemeinschaft auszutauschen. Die Kommission wird in absehbarer Zeit Konsultationen einleiten, um genauer festzustellen, welche gemeinschaftlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet durchgeführt werden können.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 281 vom 19. 10. 1987, S. 51.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2540/87**  
**von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S—F)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. März 1988)

(89/C 36/34)

*Betrifft:* Sozialer Abstieg arbeitslos gewordener Arbeitnehmer

Eine bestimmte Zahl von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und keinen neuen finden, werden, vor allem wenn sie älter als 50 Jahre sind, zu Ausgeschlossenen. Man kann sogar von einem erneut zunehmenden sozialen Abstieg dieser Arbeitnehmer („Berberisierung“) sprechen.

Hat die Kommission Statistiken für den gesamten Gemeinschaftsbereich aufstellen können?

**Antwort von Herrn Marin**  
**im Namen der Kommission**

(1. August 1988)

Die Kommission verfügt nicht über die von der Frau Abgeordneten erbetenen spezifischen Angaben zu diesen neuen Formen der Verarmung.

Die Kommission schenkt dieser Entwicklung jedoch große Beachtung; in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Brüssel veranstaltete sie am 28. und 29. April d. J. eine Studientagung zum Thema „Neue Armut in der Gemeinschaft“.

Die Kommission übermittelt der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments umgehend die Arbeitsunterlage, die für diese Studientagung von unabhängigen Sachverständigen ausgearbeitet wurde und die eine Reihe von Informationen, einschließlich der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten verfügbaren Statistiken, enthält.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2545/87**

**von Frau Hedy d'Ancona (S—NL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. März 1988)

(89/C 36/35)

*Betrifft:* Verbot der Einstellung HIV-positiver Personen bei Philips (Niederlande)

Philips (Niederlande) hat seine Werksärzte in einem Rundschreiben angewiesen, daß Bewerber, bei denen Antikörper gegen das AIDS-Virus im Blut festgestellt werden, nicht eingestellt werden dürfen. Zugleich wird aber eingeräumt, ein HIV-positiver Befund bedeute nicht Arbeitsunfähigkeit in dem Sinne, daß der Betroffene seine

Umgebung am Arbeitsplatz gefährden könnte. Ein Sprecher von Philips (Niederlande) hat erklärt, die Verweigerung der Beschäftigung hänge mit einer möglichen künftigen Inanspruchnahme der Philips-Krankenversicherung zusammen.

- Stimmt die Kommission der Fragestellerin darin zu, daß diese Verweigerung der Beschäftigung, die sich durch mögliche künftige Krankheitskosten und nicht durch die Arbeitsunfähigkeit der Betroffenen begründet, einen Verstoß gegen die „Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ bedeutet, ein europäisches Grundrecht, das die Kommission, wie sie in ihrer Mitteilung Dokument KOM(87) 63 endg. erklärt hat, im Rahmen ihrer Politik zur AIDS-Bekämpfung schützen will?
- Ist die Kommission bereit, ihre Reaktion gegenüber Philips (Niederlande) zum Ausdruck zu bringen und zugleich anzugeben, in welcher Weise gemeinschaftsrechtlich gegen diese Praxis vorgegangen werden kann?

**Antwort von Herrn Marin**  
**im Namen der Kommission**

(20. Juli 1988)

Nach den der Kommission vorliegenden letzten Informationen soll Philips-Niederlande die von der Frau Abgeordneten erwähnte Anweisung rückgängig gemacht haben. Eine diesbezügliche Stellungnahme der Kommission erübrigt sich daher.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2591/87**  
**von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. März 1988)

(89/C 36/36)

*Betrifft:* Erklärung der liberianischen Gesundheitsministerin zu aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtem Milchpulver, das radioaktiv verseucht ist

Ist die Kommission in der Lage, die Anschuldigung der Gesundheitsministerin der Republik Liberia, Frau Martha Beilh, wonach aus der Gemeinschaft eingeführtes Milchpulver radioaktiv verseucht sein soll, so daß der Verkauf im Land verboten wurde, zuverlässig zu widerlegen?

**Antwort von Herrn Andriessen**  
**im Namen der Kommission**

(20. Juli 1988)

Die Schutzmaßnahmen, die von der Gesundheitsministerin der Republik Liberia am 26. Januar 1988 ohne jegliche Kontrolluntersuchung erlassen wurden, sind am 3. Februar wieder aufgehoben worden.

Die von der Kommission erteilten Auskünfte überzeugten die liberianischen Behörden von der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des aus der Gemeinschaft eingeführten Milchpulvers.

Die Aufhebung des Verkaufsverbots wurde in den betreffenden Gebieten allgemein bekanntgegeben.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2632/87

von Herrn Lambert Croux (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1988)

(89/C 36/37)

*Betrifft:* Anteil der zur Finanzierung von Programmen verwendeten Zuschüsse an den vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bereitgestellten Mitteln

Haben die einzelnen Mitgliedstaaten eine gemäß Artikel 6 der EFRE-Verordnung angemessene Zahl von Zuschußanträgen in Form von Programmen eingereicht, so daß der zur Finanzierung von Programmen verwendete Teil der Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Ende 1987 tatsächlich mindestens ein Fünftel der durch den Fonds bereitgestellten Mittel betrug?

**Antwort von Herrn Schmidhuber  
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1988)

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die derzeitige Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 <sup>(1)</sup> am 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist und die Ausarbeitung und Genehmigung von Programmen auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene ein neues Verfahren darstellen, ist darauf hinzuweisen, daß die zur Finanzierung von Programmen verwendeten EFRE-Mittel 1987 einen Anteil von 17 % am Gesamtbudget des EFRE für jenes Jahr erreichten. Im übrigen haben 1987 fast alle Mitgliedstaaten darauf geachtet, daß über 20 % der Mittel, die ihnen vom EFRE zur Verfügung gestellt worden waren, für Programme verwendet werden, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Spaniens und Portugals, wobei die beiden letztgenannten Mitgliedstaaten das Ziel von 20 % innerhalb von nur zwei Jahren erreichen müssen.

In der Zeit von 1985 bis 1987 haben sämtliche 12 Mitgliedstaaten beim EFRE Zuschußanträge für nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse gestellt, zum Teil im Rahmen von integrierten Mittelmeerprogrammen oder integrierten Maßnahmen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß mit der Durchführung der Strukturfondsreform der für die Programmfinanzierung vorbehaltene Anteil der EFRE-Zuschüsse noch steigen dürfte.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2640/87

von Herrn Jean Besse (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1988)

(89/C 36/38)

*Betrifft:* Binnenmarkt für elektrischen Strom

Durch welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Kommission bis 1992 für die Schaffung eines echten Binnenmarktes für elektrischen Strom zu sorgen?

**Antwort von Herrn Mosar  
im Namen der Kommission**

(1. August 1988)

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament vor kurzem ein Arbeitsdokument über den Binnenmarkt für Energie vorgelegt <sup>(1)</sup>. In diesem Dokument beschreibt sie vier Gruppen von Maßnahmen, deren gleichzeitige schrittweise Durchführung den Binnenmarkt für Energie bis zum 31. Dezember 1992 entstehen lassen müßte. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch geeignete Vorschläge im Sinne eines echten Binnenmarktes für elektrischen Strom unterbreiten.

Die Kommission hat soeben einen Vorschlag zur Öffnung der öffentlichen Aufträge im Energiesektor genehmigt, der die Auftragsvergabe im Bereich Elektrizität mit einschließt <sup>(2)</sup>. Im Energiesektor wirft die Lieferung von elektrischem Strom spezifische Probleme auf, weil für grenzüberschreitende Stromkäufe identifizierbare Hindernisse bestehen. Diese Hindernisse müssen bis Ende 1992 abgebaut sein. Die Kommission wird folglich im Laufe des Jahres 1989 Aktionen vorschlagen, um dieses Ziel zu erreichen.

Außerdem wird die Kommission dem Rat noch vor Jahresende 1988 einen detaillierten Bericht über die Preistransparenz im Energiesektor übermitteln, der sich auch auf die Strompreise beziehen wird.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(88) 238 endg.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(88) 335 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2656/87

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. März 1988)

(89/C 36/39)

*Betrifft:* Einschränkende Vorschriften für Grenzbewohner in bezug auf die Einfuhr von Waren

Niederländer, die in einer Entfernung von 15 Kilometer von der niederländischen Grenze wohnen, dürfen aus dem Nachbarland weniger Waren einführen als Niederländer, die weiter weg von der Grenze leben.

So darf jeder Niederländer aus einem anderen Mitgliedstaat Waren im Wert von 890 Gulden steuerfrei einführen. Ferner dürfen alle Niederländer jedes Mal 300 Zigaretten über die Grenze mitnehmen.

Für Grenzbewohner gelten einschränkende Vorschriften. Sie dürfen pro Tag nur Waren im Wert von 125 Gulden einführen, wobei nicht mehr als 100 Zigaretten importiert werden dürfen.

Weiß die Kommission, ob solche einschränkende Vorschriften auch für die Grenzbewohner in anderen Ländern gelten?

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Vorschrift mit dem EG-Recht übereinstimmt?

Hält die Kommission diese Vorschrift nicht für außergewöhnlich lästig und streng, wenn man berücksichtigt, daß die Grenze in einigen Regionen quer durch die Dörfer verläuft und die Menschen gewohnt sind, bestimmte Produkte (Kleidung, Schuhe, usw.) auf der anderen Seite der Grenze zu kaufen?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß diese Vorschrift die Zahl der Grenzkontrollen unnötig erhöht, was den Zielen der Europäischen Gemeinschaft widerspricht?

Ist die Kommission bereit, die Niederlande zu ersuchen, diese Regelung abzuschaffen, so daß Grenzbewohner auf dieselbe Art behandelt werden wie andere niederländische Bürger?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1988)

Soweit der Kommission bekannt ist, gelten auch in einigen anderen Mitgliedstaaten für Grenzbewohner niedrigere Freibeträge.

Die von der Frau Abgeordneten erwähnte niederländische Regelung steht im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1988<sup>(1)</sup>. Nach dieser Bestimmung ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, Wert und/oder Menge der zu befreienden Waren bis auf ein Zehntel der normalerweise geltenden Werte oder Mengen niedriger festzusetzen, wenn die Waren namentlich von Bewohnern der Grenzgebiete oder von Grenzarbeitnehmern aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden. Diese Einschränkungen gelten indessen nicht, wenn die Grenzbewohner nachweisen, daß sie sich in ein Gebiet außerhalb des Grenzgebietes des Nachbarmitgliedstaats oder des benachbarten Drittlandes begeben oder aus einem solchen Gebiet zurückkehren.

Der Gerichtshof hat den Ausdruck „Grenzgebiet“ als ein Gebiet im Umkreis von 15 Kilometern um die Grenzzollstelle definiert (Rechtssache 54/84). Die Kommission ist wie die Frau Abgeordnete der Auffassung, daß die Verbraucher der Gemeinschaft im Rahmen eines echten Binnenmarktes die Möglichkeit haben müssen, in jedem be-

liebigen Mitgliedstaat Waren zu kaufen und sie abgabefrei einzuführen. Deshalb hat die Kommission in ihrem „Steuerpaket“<sup>(2)</sup> bereits vorgeschlagen, die Mehrwertsteuersätze anzugleichen und die Entrichtung der Mehrwertsteuer an den Grenzen abzuschaffen, was zur Folge haben wird, daß die Freibeträge für Reisende innerhalb der Gemeinschaft ab dem 31. Dezember 1992 nicht mehr angewendet werden.

Zur Zeit bestehen noch große Unterschiede in der Besteuerung, was mitunter zu erheblichen Preisunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten führt. In diesem Falle kann die Steuerbefreiung für Grenzbewohner Wettbewerbsverzerrungen verstärken und Verkehrsverlagerungen zur Folge haben. Eine Einschränkung der Abgabefreiung für Grenzbewohner kann allerdings zu zusätzlichen Kontrollen an den Binnengrenzen führen. Nichtsdestotrotz ist die Kommission der Auffassung, daß es beim jetzigen Stand der Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene nicht zweckmäßig wäre, eine Abschaffung der Einschränkung der Abgabefreiung für die Grenzgebiete vorzuschlagen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(87) 322 endg./2.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2698/87

von Frau Beate Weber (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. März 1988)

(89/C 36/40)

*Betrifft:* Zusammenarbeit EG-EFTA in Fragen der Verfolgung von Umweltkriminalität

1. Im 4. Aktionsprogramm zur Umwelt verweist die Kommission auf die notwendige Zusammenarbeit in Umweltfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone. Diese ist auch gefordert bei der Meeresverschmutzung. Wie kann die Kommission gewährleisten, daß bei einem griechischen Tanker, der schwedische Gewässer verschmutzt hat, bei der Ladung in einem französischen Hafen die notwendigen Beweismittel sichergestellt werden?

2. Wie kann die griechische Regierung im selben Fall zur besseren Kooperation, bzw. zur Rechtshilfe gebracht werden?

Der Frage liegt ein konkreter Fall zugrunde, wo ein griechischer Tanker am 10. September 1987 Öl abgelassen hat in westschwedischen Gewässern. Die schwedischen Behörden haben versucht, über den nächsten Anlaufhafen, Marseille, Hilfe zu bekommen. Die französische Polizei antwortete jedoch erst auf Drängen von Interpol und der schwedischen Botschaft — allerdings zu spät zum Eingreifen. Die griechischen Behörden wurden um Hilfe gebeten, allerdings ohne jede Antwort.

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(26. August 1988)

Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern auf umweltpolitischem Gebiet hat bislang rein informellen Charakter. In einem Fall, wie dem von der Frau Abgeordneten angeführten, gibt es verschiedene Instrumente internationaler Zusammenarbeit, sofern die Behörden des Landes, in dem sich der Zwischenfall ereignet hat, diesen für schwerwiegend genug halten, um die Behörden anderer Länder zur Zusammenarbeit aufzufordern:

Das internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung. In diesen Übereinkommen geht es allgemein um die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Schweden, Griechenland und Frankreich haben das Protokoll, das am 2. Oktober 1983 in Kraft trat, unterzeichnet; die Kommission beteiligt sich zwar an der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens, doch ist die Gemeinschaft nicht Vertragspartei).

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, das am 13. September 1983 in Bonn unterzeichnet wurde, unter anderem von Frankreich, Schweden und der Gemeinschaft. Dieses Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten und käme nur in Betracht, wenn sich der Zwischenfall in dem Gebiet, für das es gilt, ereignet hätte. In diesem Falle wären allerdings Schweden und Frankreich als Vertragsparteien des „alten“ Bonner Übereinkommens von 1969, an dessen Stelle das vorgenannte Bonner Übereinkommen von 1983 treten soll, sobald es in Kraft getreten ist, bei Zwischenfällen, wie denen von der Frau Abgeordneten erwähnten, zur gegenseitigen Unterstützung und nötigenfalls zur gegenseitigen Hilfeleistung bei den Reinigungsmaßnahmen verpflichtet.

Die von allen Mitgliedstaaten (außer Luxemburg) sowie Finnland, Norwegen und Schweden unterzeichnete Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle trat am 1. Juli 1982 in Kraft (die Europäische Gemeinschaft unterzeichnete nicht, doch arbeitet die Kommission in dem durch diese Vereinbarung eingesetzten Ausschuss mit).

In Abschnitt 5 der Vereinbarung (Verstöße gegen Betriebsvorschriften) heißt es: „Auf Ersuchen einer anderen Behörde bemühen sich die Behörden um Beweissicherung in bezug auf mutmaßliche Verstöße gegen Vorschriften über die Führung und den Betrieb von Schiffen nach Regel 10 des internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung. Bei mutmaßlichen Verstößen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Schadstoffen beichtigt eine Behörde auf Ersuchen einer anderen Behörde im Hafen das eines Verstoßes verdächtige Schiff, um Informationen zu erhalten und gegebenenfalls eine Probe jedes angeblichen Schmutzstoffes zu entnehmen.“

Bei Zwischenfällen, wie denen von der Frau Abgeordneten erwähnten, sind nach Auffassung der Kommission einem Staat, dem nach seinem Dafürhalten bei einem solchen Zwischenfall ein Schaden entstanden ist, im Rahmen des internationalen Vertragsnetzes Instrumente an die Hand gegeben, die es ihm ermöglichen einzugreifen und/oder andere, den betreffenden internationalen Abkommen angehörende Staaten zur Mitarbeit aufzufordern.

Andererseits räumt die Kommission ein, daß es hinsichtlich der Durchführung oder der Wirksamkeit der bestehenden Regelungen gewisse Probleme gibt und weist die Frau Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf Herrn Remacles Anfrage Nr. 2463/87 <sup>(1)</sup> hin, in der über die diesbezüglichen Absichten der Kommission Auskunft erteilt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 283 vom 7. 11. 1988.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2736/87**

von Herrn Ben Visser (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1988)

(89/C 36/41)

*Betrifft:* Steuerbefreiung innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel

Aus der Richtlinie 83/182/EWG <sup>(1)</sup>, dem Kommissionsvorschlag (Dok. C 2-215/86 — Dok. KOM(87) 14 endg.) und dem Zweiten Bericht Cassidy (Dok. A 2-173/87) geht hervor, daß für die Steuerbefreiung bei der vorübergehenden Einfuhr eines Verkehrsmittels in einen anderen Mitgliedstaat noch immer eine Höchstfrist von sechs Monaten je Zwölfmonatszeitraum gilt, sofern keine berufliche Bindung in diesem Land besteht. Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, selbständig eine längere Frist als sechs Monate anzuwenden. So wenden die Niederlande eine Höchstfrist von zwölf Monaten je Zwölfmonatszeitraum an. In Frankreich wird jedoch theoretisch und praktisch die Höchstfrist von sechs Monaten angewandt.

1. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, die Höchstfrist von sechs Monaten beispielsweise auf neun Monate zu verlängern, auch wenn keine berufliche Bindung besteht?
2. Ist die Kommission bereit, bei der französischen Regierung und anderen Ländern darauf hinzuwirken, daß diese Frist in naher Zukunft verlängert wird?
3. Ist die Kommission bereit, gegebenenfalls selbst einen Vorschlag zur Verlängerung dieser Frist von sechs Monaten auf beispielsweise neun Monate vorzulegen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 59.

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(24. Juni 1988)

1. Die in der Richtlinie 83/182/EWG vorgesehene Steuerbefreiung bei der vorübergehenden Einfuhr von Personenfahrzeugen zur privaten Nutzung wird grundsätzlich nur Personen gewährt, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem der vorübergehenden Einfuhr haben, und zwar nur für sechs Monate je Zwölfmonatszeitraum (wobei das Kriterium der „privaten Nutzung“ in diesem Fall keine unmittelbare Rolle spielt).

Zum Kriterium des „gewöhnlichen Wohnsitzes“ ist auf Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie zu verweisen, wonach als gewöhnlicher Wohnsitz der Ort gilt, an dem eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen (...) gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.

Ausgehend von diesen allgemeinen Regeln läßt sich also sagen, daß z. B. der Tourist, der sein Fahrzeug zu seinem persönlichen Gebrauch in einen Mitgliedstaat einführt, auf die Steuerbefreiung im Rahmen der vorübergehenden Einfuhr nur so lange Anspruch hat, als er sich nicht länger als 184 Tage im Kalenderjahr in diesem Mitgliedstaat aufhält. Ein längerer Aufenthalt würde die Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes in den Mitgliedstaat des Aufenthalts und damit den Verlust des Anspruchs auf Steuerbefreiung im Rahmen dieser Regelung bedeuten.

Aus diesem Grund hält die Kommission die Frist von sechs Monaten je Zwölfmonatszeitraum für den persönlichen Gebrauch eines zur privaten Nutzung eingeführten Fahrzeugs im allgemeinen für ausreichend: sie verweist jedoch auf die Ausnahmestimmungen, die längere Fristen gestatten (für Studenten und in Fällen, in denen das Fahrzeug für regelmäßige Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz in einem anderen Mitgliedstaat und zurück verwendet wird).

Ferner sei darauf verwiesen, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 die Möglichkeit haben, auf Antrag des Einführers die Frist für den Verbleib des Fahrzeugs in ihrem Gebiet zu verlängern.

2. und 3. Folglich hält es die Kommission nicht für zweckmäßig, Schritte zur Verlängerung der Frist von sechs auf neun Monate zu unternehmen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2779/87**

**von Herrn Lambert Croux (PPE—B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(25. März 1988)

(89/C 36/42)

*Betrifft:* Netze für die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Rahmen des ersten Stimulierungsplans

In ihrer Mitteilung an den Rat betreffend den SCIENCE-Plan 1988—1992 (Dok. KOM(87) 443 endg.) berichtet

die Kommission, daß im Rahmen des ersten Stimulierungsplans im Mai 1987 2 550 Forscher an 346 gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligt waren, und daß diese Projekte in 32 Fällen zur Einrichtung von Netzen für den Austausch und die Zusammenarbeit geführt haben.

Kann die Kommission mitteilen,

1. auf welche Sektoren bzw. Gebiete der Forschung und Entwicklung diese Netze entfallen (unter Angabe des Gegenstands der Forschung);
2. an welchen Einrichtungen (Universitäten, Forschungszentren, Industrie) die betroffenen Forscher zumeist tätig sind;
3. aus welchen Mitgliedstaaten die an diesen Netzen beteiligten Forscher kommen, und ob es möglich ist, die Gründe für etwaige unterschiedliche Interessen in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugeben?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1988)

1. Der Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa 1985—1988 <sup>(1)</sup> umfaßt — wie auch der neue Plan SCIENCE <sup>(2)</sup> 1988—1992 — alle Disziplinen der exakten und Naturwissenschaften. Die im Rahmen des Plans 1985—1988 ausgewählten Vorhaben und damit die Wissenschaftler, die eine finanzielle Unterstützung erhalten haben, vertreten alle wissenschaftlichen Fachgebiete, insbesondere Biowissenschaften, Chemie, wissenschaftliche Geräte, Mathematik, Ozeanographie, Optik, Physik, Geowissenschaften usw.

2. Die Wissenschaftler, die im Rahmen des Plans 1985—1988 eine finanzielle Unterstützung erhalten haben, stammen zu etwa 60 % aus Universitäten, zu 35 % aus Forschungszentren und zu 5 % aus industriellen Laboratorien. Die Vertreter der Industrie, die von Anfang an am Programm beteiligt waren, haben selbst den Wunsch geäußert, daß auf den Gebieten, die für sie von besonderem Interesse sind, Aktionen im Bereich der Grundlagenforschung und der Ausbildung durch Forschung bei Universitäten und Forschungsinstituten durchgeführt werden. Die Kommission stellt indessen mit Genugtuung fest, daß auch die Beteiligung der Industrie am Programm zunimmt.

3. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beteiligen sich aktiv am Plan 1985—1988. Diese Beteiligung schwankt von einem Jahr zum anderen, doch ist generell festzustellen, daß die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten besonders aktiv ist.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments graphische Darstellungen, aufgrund derer die Situation insbesondere zwischen 1983 und 1987 besser beurteilt werden kann (einschließlich der gemeinschaftlichen expe-

rimentellen Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup>.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13.

(<sup>2</sup>) Dok. KOM(87) 443.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 20.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2793/87

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. März 1988)

(89/C 36/43)

*Betrifft:* Hormonverbot — Einsetzung einer Sachverständigengruppe

Die Vereinigten Staaten haben gemäß den Richtlinien des GATT die Einsetzung einer Sachverständigengruppe (TEC) zur Prüfung der wissenschaftlichen Berechtigung eines Hormonverbots gefordert. Diese Initiative wird jedoch von der Europäischen Gemeinschaft blockiert. Sollte sich die Kommission nicht an die Vorschriften halten und der neutralen Untersuchung der wissenschaftlichen Fakten zustimmen, oder befürchtet sie, daß die Richtlinie durch das Ergebnis der Untersuchungen der Sachverständigengruppe unterlaufen wird?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1988)

Es ist richtig, daß die Vereinigten Staaten im Rahmen des GATT-Übereinkommens über die technischen Handelshemmnisse wegen der Hormonrichtlinie 88/146/EWG die Einsetzung einer technischen Sachverständigengruppe beantragt haben.

Die Kommission hat sich diesem Antrag widersetzt, da das Übereinkommen als solches sich nicht auf Verfahren und Produktionsmethoden bezieht, sondern nur auf die Normen für die Merkmale des einzuführenden Fertigerzeugnisses. Bei dem Verbot der Verwendung hormoneller Substanzen in der Tierhaltung handelt es sich aber um eine solche Vorschrift für die Produktionsmethoden, und nicht um eine Norm für die eingeführte Ware.

Die Kommission ist zwar nicht damit einverstanden, daß durch die Einsetzung dieser technischen Sachverständigengruppe der Anwendungsbereich erweitert wird, hat sich jedoch bereit erklärt, der Einsetzung einer Sondergruppe („Panel“) zuzustimmen, die prüfen soll, ob die Richtlinie mit der einzigen Vorschrift des Übereinkommens für Verfahren und Produktionsmethoden (Artikel 14.25) vereinbar ist, bei der es um die Umgehung einer Verpflichtung aus dem Abkommen durch ein Verfahren oder eine Produktionsmethode geht. Die Vereinigten Staaten haben diese Lösung bisher nicht akzeptiert.

Es bestehen also in bezug auf den Anwendungsbereich des Übereinkommens tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten, die bis in die Zeit der Aushandlung des Übereinkommens selbst zurückreichen. Die Gemeinschaft kann nicht zulassen, daß sich, während die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde laufen, einer ihrer Partner dadurch einen beträchtlichen Vorteil verschafft, daß er mit Hilfe einer anfechtbaren Anwendung des Streitbeilegungsverfahrens den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu erweitern versucht. Dies ist der eigentliche Grund für die Haltung der Gemeinschaft, die grundsätzliche, weit über die Frage der Hormonrichtlinie hinausgehende Interessen berührt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2796/87

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. März 1988)

(89/C 36/44)

*Betrifft:* Erfordernis von Genehmigungen im kombinierten Verkehr zwischen Italien und der Bundesrepublik Deutschland über die sogenannte rollende Landstraße durch niederländische Transportunternehmen

Nach den zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland und Italien abgeschlossenen Straßenverkehrsabkommen sind Beförderungen im Straßenverkehr durch niederländische gewerbliche Gütertransportunternehmen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien nur gegen Vorlage einer gemeinschaftlichen Genehmigung zulässig. Gemäß der Richtlinie 75/130/EWG<sup>(1)</sup> über den kombinierten Güterverkehr ist der kombinierte Verkehr von jeder Kontingentierung und Genehmigungspflicht befreit.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß folglich ein Transport zwischen Italien und der Bundesrepublik Deutschland durch ein niederländisches Transportunternehmen, wobei die sogenannte rollende Landstraße der Bundesbahn benutzt wird und somit der gesamte Lastzug (Lastkraftwagen und Anhänger) auf die Bahn verladen wird, ohne Genehmigung und damit auch ohne gemeinschaftliche Genehmigung möglich sein muß?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 31.

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1988)

Nach Paragraph 4 der „Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr“ in der Neufassung vom 18. Februar 1988, mit der die Richtlinie des Rates 75/130/EWG vom 17. Februar 1975 in deutsches Recht umgesetzt wird, brauchen Kraftfahrzeuge, die auf Eisen-

bahnwagen verladen werden (rollende Landstraße), für den Vor- und Nachlauf keine Genehmigung. Demnach benötigen niederländische Verkehrsunternehmen entsprechend der Richtlinie 75/130/EWG keine Gemeinschaftsgenehmigung, um auf der „rollenden Landstraße“ Güter von der Bundesrepublik Deutschland nach Italien zu befördern.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2811/87

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(28. März 1988)  
(89/C 36/45)

*Betrifft:* EG-Hilfe für das Züchten von Wild und für die Viehzucht in Afrika

In Botsuana, Südafrika, Namibia und Simbabwe gibt es verschiedene Projekte für das Züchten von afrikanischem Wild auf großen Flächen von Zehntausenden von Hektar.

Andererseits betreibt man in Ländern wie Botsuana in der trockenen Savanne eine intensive Viehzucht, die dazu führt, daß nach einiger Zeit ein Sahel-Zustand zu entstehen droht.

Ein Biologe von Cites spricht in diesem Zusammenhang von einer „verrückten EG-Unterstützung“.

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit sie in solche Projekte verwickelt ist, um welche Beträge es dabei geht, welche Zielsetzungen man hat? Ist die Gefahr eines Sahel-Zustandes tatsächlich gegeben?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**  
(7. September 1988)

Wichtigstes Anliegen der Kommission bei ihrer Entwicklungshilfe an Botsuana ist es, ein ausgewogenes Konzept zwischen Entwicklung und Schutz der natürlichen Ressourcen zu entwickeln. Die nationalen Richtprogramme für die Gemeinschaftshilfe und insbesondere das Richtprogramm für die Laufzeit von Lomé III bringen dieses Konzept eindeutig zum Ausdruck.

Seit Botsuana 1975 dem Abkommen von Lomé beitrug, hat die Kommission eine Reihe von Vorhaben betreffend Viehzucht und Wildbestände finanziert, die alle darauf abzielten, die Weidebewirtschaftungsverfahren zu verbessern, eine Überbeweidung zu verhindern, bessere Tierhaltungsverfahren zu entwickeln und die Vermarktung von Groß- und Kleinvieh (Schafen und Ziegen) zu verbessern.

Die Kommission weiß sehr wohl, wie anfällig das Ökosystem in Botsuana ist, und wird diesen Gesichtspunkt —

wie in der Vergangenheit — bei der Genehmigung von Entwicklungsvorhaben und auch bei Maßnahmen, die den Viehbestand betreffen, berücksichtigen.

Eine Liste der von der Kommission in Botsuana finanzierten Viehzuchtvorhaben und mit der Viehzucht verbundenen Vorhaben wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt übermittelt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2825/87

von Frau Ludivina Garcia Arias (S—E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(28. März 1988)  
(89/C 36/46)

*Betrifft:* Wohnungsbeihilfen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Spanien während der Jahre 1986 und 1987 gewährt wurden

Könnte die Kommission eine möglichst ausführliche Übersicht über die eingegangenen Anträge auf EGKS-Beihilfen zum Erwerb oder zum Bau von Wohnungen sowie über die Orte, wo sie gewährt wurden, ausarbeiten und den diesbezüglichen Verwaltungsmechanismus beschreiben, der in den Jahren 1986 und 1987 für Spanien geschaffen wurde?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**  
(6. Juli 1988)

Mit Beschluß der Kommission vom 9. September 1986 wurden im Rahmen der 2. Tranche des 10. Programms der Finanzhilfe zum Bau von Sozialwohnungen für Arbeitnehmer der spanischen Montanindustrie für die Jahre 1986 bis 1988 folgende Beträge bereitgestellt:

- Kohlebergbau: 3 000 000 ECU (413 172 000 Peseten),
- Eisen- und Stahlindustrie: 3 500 000 ECU (482 034 000 Peseten).

Aufgrund dieses Beschlusses wurden für die Montanregionen Darlehensverträge geschlossen bzw. vorbereitet:

- Asturien: 247 903 200 Peseten (Kohlebergbau) und 192 813 600 Peseten (Eisen- und Stahlindustrie),
- Baskenland: 241 017 200 Peseten (Eisen- und Stahlindustrie),
- Castilla-Léon: 123 951 600 Peseten (Kohlebergbau),
- Katalanien: 41 317 200 Peseten (Kohlebergbau) und 48 203 400 Peseten (Eisen- und Stahlindustrie).

In Zusammenarbeit mit den Regionalregierungen, die für den Wohnungsbau zuständig sind, wurden regionale Aus-

schüsse eingesetzt, in denen die Verwaltung und die Sozialpartner vertreten sind. Diese Ausschüsse beraten die Kommission bei der Zuteilung der Darlehen, der Wahl des zwischengeschalteten Finanzinstituts und der Nachprüfung der Anträge.

Der Ausschuß muß zu allen der Kommission vorgelegten Anträgen Stellung nehmen und wird so zu einem wichtigen Gesprächspartner der Kommissionsdienststellen.

Wer ein EGKS-Wohnungsbaudarlehen erhalten möchte, wendet sich an seinen Arbeitgeber, der über die entsprechenden Antragsformulare verfügt und sie an den regionalen Ausschuß weiterleitet, der über die Einhaltung der Zuteilungskriterien wacht. Das zwischengeschaltete Finanzinstitut prüft den Antrag, um die Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit festzustellen. Nach befürwortender Stellungnahme der vorgenannten Instanzen wird der Antrag an die Kommission weitergeleitet, um ihre Zustimmung zu erhalten und die Auszahlung der Mittel in die Wege zu leiten.

Die Auszahlung hat im Januar 1988 begonnen; bisher wurden für 58 Neubauten und ein Modernisierungsvorhaben, die sich ausnahmslos in Asturien befinden, EGKS-Darlehen gewährt.

---

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2838/87

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(28. März 1988)  
(89/C 36/47)

*Betrifft:* Studie über die Armut in den Städten

Während des Treffens der interfraktionellen Arbeitsgruppe kommunaler und regionaler Mandatsträger im Europäischen Parlament betreffend die Europäische Gemeinschaft und die Folgen der Verarmung in den städtischen Ballungsgebieten wurde darauf hingewiesen, daß die Ergebnisse einer von der Kommission finanzierten Studie über die Entwicklung der sozialen Probleme in den Stadtgebieten der Gemeinschaft, die sich in einer kritischen Situation befinden, vertraulich behandelt wurden. Zweck dieser Studie war es festzustellen, ob eine kartographische Erfassung der Armut in den Städten möglich ist.

Kann die Kommission mitteilen, welches die Ergebnisse dieser Studie waren?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**  
(27. Juli 1988)

Mit der Studie, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, sollte lediglich ermittelt werden, ob eine aktualisierte kartographische Erfassung der „kritischen Gebiete“ innerhalb der Gemeinschaft, die von einer Kumulierung quantifizierbarer sozialer Probleme geprägt sind, durchführbar ist. In einer ersten Phase zeigte sich, daß der

Aufbau und die Wartung einer einschlägigen Datenbank zwar möglich sind, aber umfangreiche zusätzliche Aufwendungen erfordern würden.

In Anbetracht der knappen Haushaltsmittel ist dies nicht zu rechtfertigen, da gleichzeitig im Zuge der Reform der Strukturfonds Prioritäten gesetzt werden, die sich auf eine geographische Grundlage stützen und für bestimmte Zielgruppen gelten.

---

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2843/87

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(28. März 1988)  
(89/C 36/48)

*Betrifft:* Niederlassungsrecht für Großmärkte

Kann die Kommission mitteilen, ob es in allen Mitgliedstaaten ein Niederlassungsrecht für Großkaufhäuser und Großmärkte gibt, um den Kleinhandel zu beschützen?

Kann die Kommission mitteilen, welche Kriterien im Zusammenhang mit dem Verhältnis zur Bevölkerungsdichte, der Einrichtung in Wohnvierteln, längs der Hauptverkehrsstraßen usw. angewandt werden?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**  
(7. Juli 1988)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die Antworten zu den schriftlichen Anfragen Nrn. 576/78 von Herrn Damseaux <sup>(1)</sup>, 202/79 von Herrn Schyns <sup>(2)</sup>, 1300/79 von Herrn Damseaux <sup>(3)</sup>, 2292/83 von Herrn Curry <sup>(4)</sup> sowie 1632/85 von Herrn Mühlen <sup>(5)</sup> und übermittelt ihr und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt die folgenden Studien aus ihrer Schriftenreihe „Handel und Vertrieb“:

- Nr. 4/1978 „Siedlungsräumliche und städtebauliche Aspekte des Gewerbes in Europa“,
- Nr. 8/1982 „Veränderungen des Einzelhandelsapparat in Europa“,
- „Überarbeitung (1987) der Maßnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Handels“ (Auszug betreffend die „Vorschriften über die Errichtung gewerblicher Räume“).

Darin wird die Frau Abgeordnete die Antwort auf ihre Fragen finden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 257 vom 30. 10. 1978.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 214 vom 27. 8. 1979.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 86 vom 8. 4. 1980.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 173 vom 2. 7. 1984.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 106 vom 5. 5. 1986.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2849/87****von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. März 1988)**(89/C 36/49)**Betrifft:* Kontrolle von Fahrt- und Rastzeiten im Straßenverkehr

Ist die Kommission über die technischen Möglichkeiten der Kontrolle von Fahrt- und Rastzeiten informiert, die die sogenannte „Black box“ (Fahrzeugmonitor mit Datenkassette) im Straßenverkehr bietet?

Hält die Kommission ein derartiges Gerät zur Kontrolle nicht für besser geeignet als den bisherigen Fahrtenschreiber?

Beabsichtigt die Kommission, die Einführung der „Black box“ im Straßenverkehr zu unterstützen bzw. zwingend vorzuschreiben?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

*(7. Juli 1988)*

Die Kommission ist über die technischen Entwicklungen, auf die der Herr Abgeordnete verweist, unterrichtet.

Der Ausschuß für die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 <sup>(1)</sup> an den technischen Fortschritt hat seine Beratungen aufgenommen, kann in dieser Frage vorerst jedoch noch kein endgültiges Urteil abgeben.

Bevor die Kommission die Benutzung eines derartigen oder anderen Gerätes genehmigt, wird sie nicht nur die technischen Merkmale und die Zuverlässigkeit der Geräte, sondern auch sämtliche, vor allem die sozialen und wirtschaftlichen, Auswirkungen einer etwaigen Benutzungspflicht aufmerksam prüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2870/87****von Herrn Llewellyn Smith (S—GB)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. März 1988)**(89/C 36/50)**Betrifft:* Unterlagen über Sicherheitskontrollen in Kernkraftwerken

Welche Politik verfolgt die Kommission in bezug auf die Weiterleitung von Unterlagen über Sicherheitskontrollen einschließlich der vollständigen Texte der Anlagenformulare für jede der folgenden Anlagen in der Gemeinschaft an das Europäische Parlament:

- Wiederaufarbeitungsanlagen Sellafeld, Dounreay (Vereinigtes Königreich),
- Wiederaufarbeitungsanlage Mol (Belgien),
- Wiederaufarbeitungsanlagen Cap de la Hague, Marcoule (Frankreich),
- Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (Bundesrepublik Deutschland),
- Atommülllager Ahaus, Karlsruhe, Gorleben und Würzgasen (Bundesrepublik Deutschland)?

**Antwort von Herrn Mosar  
im Namen der Kommission**

*(26. Juli 1988)*

Die anlagenspezifischen Anhänge (Facility Attachements) werden zwischen der Gemeinschaft und der IAEO nach Artikel 39 der zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der IAEO geschlossenen Verifikationsabkommen vereinbart. In diesen Anhängen werden die genauen Kontrollmodalitäten für einzelne Anlagen (Materialfluß, Standort, Bedingungen des Umgangs mit Kernmaterialien, Ausrüstungen, Einschließungs- und Überwachungsmaßnahmen usw.) festgelegt. Die anlagenspezifischen Anhänge sind daher vertraulich, und die Kommission ist nicht berechtigt, sie zu veröffentlichen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2871/87****von Herrn Llewellyn Smith (S—GB)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. März 1988)**(89/C 36/51)**Betrifft:* Alternative Energiequellen und rationelle Energienutzung

Kann die Kommission angeben, welche Mittel in den Jahren 1974—1987 zur Finanzierung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Nutzung regenerierbarer Energieformen und der rationellen Energienutzung bereitgestellt wurden und welche Haushaltsmittel für 1988, 1989, 1990 und spätere Jahre vorgesehen sind für:

- a) Forschung und Entwicklung auf der Grundlage der Kostenteilung im Bereich der alternativen Energiequellen, aufgegliedert nach Forschungsbereichen und Ländern,
- b) Forschung und Entwicklung auf der Grundlage der Kostenteilung im Bereich der rationellen Energienutzung, aufgegliedert nach Forschungsbereichen und Ländern,
- c) Modellvorhaben im Bereich der alternativen Energiequellen, aufgegliedert nach Forschungsbereichen und Ländern,

- d) Modellvorhaben im Bereich der rationellen Energienutzung, aufgegliedert nach Forschungsbereichen und Ländern,
- e) Forschung, Entwicklung und Modellvorhaben im Bereich der alternativen Energiequellen und der rationellen Energienutzung in den gemeinsamen Forschungsstellen, aufgegliedert nach Forschungsbereichen.

Kann die Kommission außerdem angeben, wie die Leistung von Modellvorhaben beurteilt wird, wie Informationen über erfolgreiche Vorhaben verbreitet werden und was sonst unternommen wird, um die Mitgliedstaaten zum Nachbau entsprechender Anlagen zu ermutigen?

Hat die Kommission Untersuchungen im Hinblick auf den Nachbau von Modellvorhaben in der Gemeinschaft durchgeführt, und wenn ja, was ist dabei herausgekommen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(29. August 1988)

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar die in seiner Anfrage erbetenen Zahlen bis einschließlich 1987.

Für die auf der Grundlage der Kostenteilung durchgeführten Aktionen im Bereich der nichtnuklearen Energiequellen und der rationellen Energienutzung wird nach der Durchführung der drei ersten Programme derzeit ein viertes Programm (1989—1992) <sup>(1)</sup> erarbeitet, für das Mittel in Höhe von 122 Millionen ECU für erforderlich gehalten werden.

Für die gemeinsame Forschungsstelle sind in dem Vorschlag, der den zuständigen Gremien des Rates und des Parlaments für spezifische Forschungsprogramme 1988 bis 1991 vorgelegt wurde, verschiedene Aktivitäten in dem Kapitel: „Referenzmethoden für nichtnukleare Energien“ vorgesehen.

Eine als notwendig erachtete Teilfinanzierung in Höhe von 10,6 Millionen ECU ist im Rahmen der spezifischen Programme vorgesehen. Diese Mittel könnten erforderlichenfalls durch für Dritte ausgeführte Arbeiten aufgestockt werden.

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 des Rates <sup>(2)</sup> zur Förderung von Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben im Energiebereich durch finanzielle Unterstützung ist für den Zeitraum 1986 bis 1989 ein für notwendig erachteter Betrag in Höhe von 350 Millionen ECU bewilligt worden.

Informationen über erfolgreiche Demonstrationsvorhaben im Energiebereich werden auf unterschiedliche Art verbreitet:

- durch die Veröffentlichung der sogenannten „flag-brochures“, in denen die wichtigsten Daten einzelner Vorhaben und der Endberichte sowie detaillierte Angaben zu diesen Vorhaben enthalten sind, sowie sektorbezogener Kataloge, die über alle in spezifischen Sektoren in Auftrag gegebene Vorhaben informieren,
- durch die on-line-Datenbasis der Kommission mit der Bezeichnung SESAME, deren Anwendung stark gefördert wird;
- durch eine direktere Form der Vermittlung von Informationen in Seminaren, die von der Kommission am Ort der erfolgreich abgeschlossenen Vorhaben veranstaltet werden.

Darüber hinaus beteiligt sich die Kommission jedes Jahr an einer Reihe von Konferenzen, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Ergebnisse der Demonstrationsvorhaben verfügbar sind. Schließlich nimmt sie regelmäßig an Ausstellungen und Messen teil, auf denen ein interessantes Publikum zu erwarten ist.

Anfang 1988 hat die Kommission ein Kontaktnetz mit Schwerpunkteinrichtungen in allen Mitgliedstaaten errichtet. Dabei handelt es sich um nationale Einrichtungen, die für die Förderung der rationellen Energienutzung sowie den Einsatz neuer und erneuerbarer Energien in ihren Ländern zuständig sind und die im Rahmen ihrer Aktivitäten auch über das Programm der Kommission informieren.

Im Rahmen der Bewertung der Demonstrationsvorhaben, die größtenteils angelaufen sind, bereitet die Kommission derzeit einen Vorschlag vor, der auf einem unabhängigen Gutachten beruht und in erster Linie ermitteln soll, wie sich diese Vorhaben, verglichen mit den Programmen der Mitgliedstaaten, auf die zukünftigen diesbezüglichen Entwicklungen auswirken.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(87) 491 endg./2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2880/87**

**von Herrn James Ford (S—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(8. April 1988)

(89/C 36/52)

*Betrifft:* Vorgeschlagene Einführung einer Wahlsteuer im Vereinigten Königreich

Welche Auffassung vertritt die Kommission hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer doppelten Verwendung des Wahlregisters, und zwar einerseits für das Wahlrecht und andererseits als Mittel zur Erhebung einer Steuer gemäß dem Vorschlag zur Einführung einer Wahlsteuer (Gemeinschaftssteuer) durch die Regierung des Vereinigten Königreichs? Wäre der daraus entstehende Druck auf die

ärmeren Schichten der Gesellschaft, sich nicht in das Wahlregister eintragen zu lassen, nicht im Grunde eine Gefährdung ihrer fundamentalen Menschenrechte?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(30. November 1988)

Die Kommission ist ihrer Ansicht nach nicht befugt, sich in diese Angelegenheit einzumischen.

**\* SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2884/87**

**von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(8. April 1988)

(89/C 36/53)

*Betrifft:* Sandabtragung an der belgischen Küste

Die belgische Küste hat seit geraumer Zeit unter Sandabtragung zu leiden. So wurden allein auf 1,2 Kilometer der 14 Kilometer langen Küste der Gemeinde De Haan 30 000 bis 40 000 Kubikmeter Sand während des Wintersturms im Januar weggespült.

Diese Sandabtragung wirkt sich auch u. a. auf das Naturreservat „Het Zwin“, das allmählich verschlammt, nachteilig aus; sie muß strukturell in Angriff genommen werden, wobei auf die Umweltfolgen im allgemeinen und die Folgen für den Küstentourismus im besonderen zu achten ist.

Zur Zeit konzipieren die Ingenieure des Brücken- und Straßenamtes eine Reihe von Lösungen dieses Problems, die Investitionen in Höhe von 1 bis 1,5 Milliarden belgische Franken erfordern.

Treten in anderen Mitgliedstaaten ähnliche Probleme auf? Welche Möglichkeiten der strukturellen Lösung dieses Problems werden dabei entwickelt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1988)

Das Problem der Sandabtragung wurde in anderen Mitgliedstaaten als wichtiger Teil des generellen Problems der Küstenerosion behandelt.

Zwei Berichte, die zu diesem Thema veröffentlicht wurden, könnten für den Herrn Abgeordneten von Interesse sein: Der Bericht des „Consiglio Nazionale delle Ricerche“ aus dem Jahr 1981, der technische Empfehlungen für den Küstenschutz enthält, sowie das von der Gemeinschaft 1976 finanzierte CREST-Projekt zum Schutz der Küsten und des Meeresbodens gegen Erosion.

Das vom Rat 1985 verabschiedete CORINE-Programm umfaßt ein Vorhaben „Küstenerosion“, das im Januar 1988 angelaufen ist und eine Überarbeitung der obengenannten Unterlagen ermöglichen wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2886/87**

**von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(8. April 1988)

(89/C 36/54)

*Betrifft:* Bekämpfung der Ursachen des sauren Regens

Seit Jahren entwickelt sich auf nationaler und europäischer Ebene eine Politik zur Bekämpfung der Luftverunreinigung, die sauren Regen verursacht. Bestimmte Länder sind auf diesem Gebiet bereits weiter gegangen als andere.

Welche Mitgliedstaaten haben bisher Maßnahmen getroffen, um die Luftverunreinigung, die dem zugrunde liegt, einzudämmen? Welche konkreten Maßnahmen wurden hierzu getroffen, und welche Wirkung werden sie erzielen?

Welche Mitgliedstaaten haben auf diesem Gebiet bisher zuwenig unternommen?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2887/87**

**von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(8. April 1988)

(89/C 36/55)

*Betrifft:* Zahlenangaben im Zusammenhang mit dem sauren Regen

Saurer Regen ist eine Erscheinung, die wegen ihrer katastrophalen Folgen für die Umwelt in den letzten Jahren stark in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt ist.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang anhand möglichst aktueller Zahlen mitteilen, wie sich dieses Problem in den einzelnen Mitgliedstaaten entwickelt? Läßt sich hier — ebenfalls nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt — der in den letzten fünf Jahren eingetretene wirtschaftliche und ökologische Schaden quantifizieren?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2886/87 und 2887/87**

(6. September 1988)

Seitdem das Problem der sauren Niederschläge erkannt wurde, wurden zahlreiche Untersuchungen durchgeführt, um besser zu verstehen, was die sauren Niederschläge verursacht und wie sie entstehen.

Inzwischen steht fest, daß es sich hierbei nicht nur um sauren Regen, sondern auch um trockene Schwefelablagerungen und die Deposition anderer säurebildender Verbindungen handelt. Deswegen spricht man im allgemeinen auch von „sauren Niederschlägen“.

Die Kommission erinnert daran, daß im Rahmen ihrer mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramme auf dem Gebiet der Umwelt (1986—1990) <sup>(1)</sup> konzentrierte Aktionen durchgeführt werden, die unter anderem das physikalisch-chemische Verhalten atmosphärischer Schadstoffe und Auswirkungen davon auf die Ökosysteme betreffen.

Inzwischen ist es möglich, allgemeine Angaben über den Kreislauf der an den sauren Niederschlägen beteiligten Emissionen, Transporte, Reaktionen und Ablagerungen zu machen.

Viel schwieriger ist es hingegen, die Verteilung der Azidität der Niederschläge in der Europäischen Gemeinschaft, die Entwicklung des Ausmaßes der sauren Ablagerungen und die tatsächlichen Auswirkungen dieses Vorgangs auf die Umwelt zu beurteilen.

Schwierig ist diese Beurteilung deswegen, weil zusammenhängende Daten fehlen. Die zur Messung des genannten Phänomens errichteten Kontrollstationen funktionieren erst seit einigen Jahren und sind zudem nicht sehr zahlreich. Außerdem sind erhebliche Schwankungen im Säuregehalt der Sulfatablagerungen über kurze Zeiträume festzustellen, so daß es häufig schwierig ist, Durchschnittswerte oder signifikante Entwicklungen zu bestimmen.

In einer Untersuchung über 120 Gebiete, für die Angaben über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vorliegen, wurde nur in 29 Gebieten eine statistisch relevante Zunahme des Säuregehalts festgestellt.

Die Kommission ist nicht in der Lage, die Problementwicklung und die Maßnahmen in jedem einzelnen Mitgliedstaat zu beschreiben. Dies wäre schon für sich allein Gegenstand einer umfassenden Untersuchung. Es können höchstens einige allgemeine Hinweise unter anderem auf der Grundlage der Daten und Modelle des European Monitoring and Evaluation Programme (EMEP) gegeben werden, die eine allgemeine Vorstellung der tendenziellen Entwicklung vermitteln.

Die höchsten Werte wurden entlang eines Säuregürtels verzeichnet, der sich von Norddeutschland über die Beneluxländer und Nordfrankreich bis in den Ostteil des Vereinigten Königreichs erstreckt. Dieser Gürtel spiegelt gewissermaßen die Verteilung der Schwefeldioxidquellen wider, doch steht fest, daß ein großer Teil des in diesen Gebieten abgelagerten Schwefels aus entfernteren Regionen stammt. Die von dem EMEP-Modell abgeleiteten Schätzungen besagen, daß bis zu 77 % des in den Niederlanden abgelagerten Schwefels ihren Ursprung in anderen Ländern haben und daß etwa 64 % des in Dänemark abgelagerten Schwefels ausländischen Ursprungs sind. Hauptemissionsländer sind offensichtlich das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland und einige Drittländer.

Wegen der vorerwähnten Unsicherheitsfaktoren ist es schwierig, die Auswirkungen der sauren Niederschläge auf Umwelt und Wirtschaft zu veranschlagen. Als Anhaltspunkt mag jedoch die nachstehende Kostenschätzung für Gebäude dienen.

Lage	Jährliche Kosten (Mio ECU)	Quelle <sup>(1)</sup>
Europäische Gemeinschaft	550—2 800	ERL
Belgien und Luxemburg	830	OECD
Dänemark	475	OECD
Niederlande	900	OECD
Vereinigtes Königreich	4 500	OECD
Frankreich	325	OECD
Bundesrepublik Deutschland	7 250	OECD

<sup>(1)</sup> ERL — Environmental Resources Ltd. (1983), London; OECD (1985), Paris.

Was die Wälder betrifft, so hat die Gemeinschaft vor kurzem ein in der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vom 17. November 1986 <sup>(2)</sup> vorgesehene Netz von Probeflächen einrichten lassen, um die insbesondere durch die Luftverschmutzung verursachten Schäden zu beobachten. Da dieses Netz erst seit 1987 funktioniert, ist es noch nicht möglich, endgültige Schlußfolgerungen in bezug auf den Umfang der Schäden und die Schadensursachen zu ziehen. Im übrigen wird an besonderen Aktionen gearbeitet, um das Phänomen der Übersäuerung der Waldböden besser zu verstehen und Methoden zur Wiederherstellung geschädigter Wälder zu entwickeln.

Wegen der komplexen Phänomene, die bei den sauren Niederschlägen mit im Spiel sind, ist es nicht möglich zu bestimmen, welche von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen besonders dazu bestimmt sind, den Ablagerungsgrad herabzusetzen. Es steht fest, daß jede Maßnahme zur Herabsetzung der Emissionen dazu beiträgt, die Lage zu verbessern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2933/87

von Herrn Llewellyn Smith (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. April 1988)

(89/C 36/56)

Betrifft: Umwelt

Welche direkten oder indirekten Finanzhilfen erhielt British Nuclear Fuels plc (BNFL) jährlich seit 1973 von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung von

- Programmen zur Verringerung flüssiger oder gasförmiger radioaktiver Emissionen und
- Sozial- oder Gemeinschaftsprogrammen zugunsten der Region North West Cumbria?

**Antwort von Herrn Varfis  
im Namen der Kommission**

(23. September 1988)

Der Firma British Nuclear Fuels wurde bis heute nur in einem einzigen Falle ein Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt, und zwar wurde für das Jahr 1987 ein Betrag in Höhe von 25 739 Pfund Sterling zu einem Berufsbildungsprogramm für 29 Jugendliche unter 25 Jahren, die sich als unzureichend qualifiziert erwiesen hatten, bewilligt. Die Jugendlichen wurden für qualifizierte, mit der Anwendung neuer Technologien verbundene Tätigkeiten ausgebildet. Es handelt sich um technische Zeichner, die im North Cheshire College eine Ausbildung im computerunterstützten Zeichnen erhalten haben, die ihnen einen Arbeitsplatz sichern soll.

Da Maßnahmen dieser Art unbeschränkt regionalpolitische Priorität genießen und nur ein einziger Antrag gestellt wurde, kann die Kommission die gewünschte regionale Aufschlüsselung der gewährten Beihilfen nicht geben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2935/87**

**von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. April 1988)

(89/C 36/57)

*Betrifft:* Massenfischsterben im Kanal Gent-Terneuzen

Anfang Juni 1987 hat sich im Kanal Gent-Terneuzen ein Massenfischsterben zugetragen.

In meiner schriftlichen Anfrage Nr. 1099/87 <sup>(1)</sup> ersuchte ich die Kommission, bei den niederländischen und belgischen Behörden darauf zu dringen, dieses Fischsterben eingehend zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung zu treffen.

Am 15. Januar 1988 erhielt ich von Kommissionsmitglied Clinton Davis die Antwort, daß der Kommission dieser Vorfall unbekannt sei und daß sie bei den betroffenen Mitgliedstaaten eine Untersuchung durchführen werde.

Darf ich die Kommission fragen, zu welchen Ergebnissen diese Untersuchung geführt hat?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 93 vom 11. 4. 1988, S. 44.

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1988)

Die von den Mitgliedstaaten erbetenen diesbezüglichen Informationen liegen der Kommission immer noch nicht vor. Sobald sie eingehen, wird sich die Kommission unverzüglich mit der Frau Abgeordneten in Verbindung setzen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2938/87**

**von Frau Francesca Marinaro (COM—I)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. April 1988)

(89/C 36/58)

*Betrifft:* Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern durch luxemburgische Berufskammern

Nach den Rechtsvorschriften des Großherzogtums Luxemburg werden alle auf luxemburgischem Territorium beschäftigten Arbeitnehmer als Angehörige der jeweiligen Berufskammern betrachtet und sind unabhängig von der Nationalität verpflichtet (über den Arbeitgeber), einen Beitrag an diese Verbände abzuführen. Trotzdem haben nur die Arbeitnehmer luxemburgischer Staatsangehörigkeit das aktive und passive Wahlrecht in den Organen dieser Kammern. Unter diesen Umständen haben die Wanderarbeitnehmer, obwohl sie gezwungenermaßen Mitglieder der Berufskammern sind, keine legale Möglichkeit, am Leben dieser Gremien teilzunehmen und werden infolgedessen an der elementaren Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die oben beschriebene Situation einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit gleichkommt, die durch Artikel 48 des EWG-Vertrags und ferner durch Verordnung Nr. 1612/68 <sup>(1)</sup> über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verboten ist?

Haben nicht alle Arbeitnehmer das Recht, sich an der Bildung von Gremien zu beteiligen, deren einziges Ziel die Wahrung ihrer Interessen ist?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 45/88**

**von Herrn Alonso Puerta Gutiérrez (COM—E)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(22. April 1988)

(89/C 36/59)

*Betrifft:* Antrag auf Vertragsverletzungsverfahren gegen den luxemburgischen Staat betreffend das Recht auf Gleichbehandlung von Arbeitnehmern aus der Europäischen Gemeinschaft

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 4. April 1924 gelten alle im Großherzogtum Luxemburg beschäftigten Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit als Mitglieder der jeweiligen Berufsverbände. Infolgedessen sind sie verpflichtet, über ihren Arbeitgeber Beiträge an diese Verbände zu entrichten.

Obwohl ausländische Arbeitnehmer dieser allgemeinen Pflicht ebenfalls unterliegen, wird ihnen gemäß Artikel 5 und 6 dieses Gesetzes das wichtigste Recht aufgrund dieser Mitgliedschaft, nämlich die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, vorenthalten. Sie haben somit keinerlei Möglichkeit, in diesen Verbänden, die größtenteils von ihren Beiträgen leben und sie vertreten sollen, ihre Interessen geltend zu machen.

Nach Ansicht des ehemaligen Richters am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Pierre Pescatore, stellt diese unterschiedliche Behandlung — zumindest in bezug auf Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — eine gemäß Artikel 7 des EWG-Vertrags und gemäß den abgeleiteten Rechtsvorschriften — insbesondere der Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wonach der Grundsatz der Gleichbehandlung für alle „sozialen Rechte“, einschließlich der Mitgliedschaft in Arbeitnehmerverbänden, gilt — verbotene Diskriminierung dar.

Ist die Kommission daher bereit, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den luxemburgischen Staat einzuleiten und von diesem zu verlangen, daß er ausländischen Arbeitnehmern — zumindest aus der Europäischen Gemeinschaft — das aktive und passive Wahlrecht für Wahlen zu den Berufsverbänden einräumt?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2938/87 und 45/88  
(8. Juli 1988)**

Die Kommission ist über den in den Anfragen dargelegten Sachverhalt unterrichtet und hat entsprechende Schritte eingeleitet.

Mit Schreiben vom 8. April 1988 wurden die luxemburgischen Behörden davon in Kenntnis gesetzt, daß dieser Sachverhalt nach Ansicht der Kommission mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sein könnte.

Die Kommission wartet gegenwärtig noch auf die Antwort der luxemburgischen Behörden, um zu erfahren, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um den Gemeinschaftsvorschriften nachzukommen.

Die Kommission wird nicht versäumen, den Fragestellern die erhaltenen Informationen mitzuteilen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2944/87  
von Herrn Gilbert Deveze (DR—F)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(18. April 1988)  
(89/C 36/60)**

*Betrifft:* Mitverantwortungsabgabe für Getreide

Hält es die Kommission für richtig, daß die Gemeinschaft, obwohl die Kommission im Rahmen der Agrar- und Haushaltsstabilisatoren eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe (5 % für 1988/89, 7,5 % ab 1989/90) vorschlägt und das Europäische Parlament der Erhöhung der Mitverantwortungsabgabe zugestimmt hat, weiterhin zollfrei oder zu extrem niedrigen Zollsätzen Getreideaustauscherzeugnisse in einem Umfang von 27,5 Millionen

Tonnen im Jahre 1986, d. h. eine größere Menge als 1984 und 1985, einführt?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um diese Einfuhren von Getreideaustauscherzeugnissen massiv zu senken, die, da darauf weder eine Mitverantwortungsabgabe noch Zölle erhoben werden, in unlauterem Wettbewerb zu gleichwertigen Gemeinschaftsprodukten stehen?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(8. September 1988)

Die Kommission verfolgt die Einfuhrentwicklung bei Futtermitteln, insbesondere bei Getreideaustauscherzeugnissen, mit größter Aufmerksamkeit.

Die Gemeinschaft ist an die Einfuhrverpflichtungen gegenüber ihren Handelspartnern, vor allem im Rahmen des GATT, gebunden und hält unter den gegenwärtigen Umständen eine Besserung der Lage eigentlich nur im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT für möglich.

Die Kommission erinnert daran, daß sie vom Rat im Rahmen seiner Beschlüsse über die „Stabilisatoren“ gebeten wurde, Vorschläge zur verstärkten Verwendung von Getreide in der Tierernährung auszuarbeiten. Die Kommission ist dieser Aufforderung nachgekommen und erwartet eine entsprechende Beschlußfassung des Rates. Im Rahmen des Agrarpreispakets für 1988/89 hat das Parlament eine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 22/88**

**von Herrn Stephen Hughes (S—GB)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(22. April 1988)  
(89/C 36/61)**

*Betrifft:* Auftreten von Hautkrebs durch den Umgang mit Altöl

Ist der Kommission bekannt, daß Ford International in der Schweiz Forschungen über den Zusammenhang zwischen Altöl und Hautkrebs durchführt? Ist ihr weiterhin bekannt, daß darüber hinaus verschiedene Erdölgesellschaften, darunter Mobil, Forschungen über die diesbezüglichen Risiken für Kraftfahrzeugmechaniker und Hobbymechaniker durchführen?

Beabsichtigt die Kommission angesichts der Tatsache, daß Motorenöl im Vereinigten Königreich überwiegend ohne Hinweis auf einen möglichen Zusammenhang zwischen dem Umgang mit Altöl und der Entstehung von Hautkrebs verkauft wird, eine Richtlinie vorzuschlagen, um die Anbringung entsprechender Hinweise auf den im Handel befindlichen Öldosen durchzusetzen? Falls nicht, könnte die Kommission ihre Haltung zu diesem Problem erläutern und angeben, weshalb sie in diesem Bereich nichts unternehmen will?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1988)

Der Kommission sind die Forschungsarbeiten bekannt, die über einen möglichen Zusammenhang zwischen bestimmten Arten von Hautkrebs und dem Umgang mit bestimmten Sorten von Altöl durchgeführt werden.

Die Kommission mißt diesem Problem große Bedeutung bei, wobei sie sich bewußt ist, daß die Krebsvorbeugung bei den gefährdeten Arbeitnehmern das einzige wirksame Mittel ist, um derartige Erkrankungen einzudämmen.

Daher hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag <sup>(1)</sup> für eine Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) übermittelt, in dem Mindestschutzregeln für Arbeitnehmer aufgestellt werden, die durch in einer Liste aufgeführte karzinogene Arbeitsstoffe und bestimmte Tätigkeiten gefährdet sind.

Diese Liste kann im Rahmen der Richtlinie entsprechend der Karzinogenität der Stoffe auf den neuesten Stand gebracht und Altöl dort aufgeführt werden, sofern seine krebserzeugende Wirkung erwiesen ist.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(87) 641 endg., ABl. Nr. C 34 vom 8. 2. 1988, S. 9.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 50/88**

**von Herrn Domènec Romera i Alcàzar (ED—E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(6. April 1988)

(89/C 36/62)

*Betrifft:* Vereinheitlichung der Rechtsnormen über die freie Meinungsäußerung

In jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gibt es Rechtsvorschriften, die das Recht auf freie Meinungsäußerung regeln, wovon in erster Linie die Kommunikationsmedien betroffen sind. Beabsichtigt die Kommission angesichts der durch unterschiedliche Kriterien entstandenen Verwirrung und der Zweckmäßigkeit einer Vereinheitlichung vor 1992 zu diesem Thema Rechtsvorschriften zu erlassen?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(8. September 1988)

Der EWG-Vertrag garantiert die freie Meinungsäußerung als solche nicht direkt. Der Vertrag findet auf jede Erwerbstätigkeit Anwendung, unabhängig von dem wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen oder sonstigen Bereich, in dem sie erfolgt. Für die Erwerbstätigkeiten, die darin

bestehen, Meinungen zum Ausdruck zu bringen und zu verbreiten — hier vor allem für Presse und Rundfunk —, gelten die vom Vertrag insbesondere auf dem Gebiet des freien Waren- und freien Dienstleistungsverkehrs garantierten Freiheiten. Diese Freiheiten werden von der Gemeinschaft im Lichte der in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegten Grundrechte ausgelegt und umgesetzt, insbesondere im Lichte der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Rücksicht auf Landesgrenzen (Artikel 10) <sup>(1)</sup>.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß die Zeitungen wie Ton- und audiovisuelle Aufnahmen vom freien Warenverkehr (Artikel 30 bis 36) profitieren. Außerdem hat die Kommission im Anschluß an das Grünbuch „Fernsehen ohne Grenzen“ und an Entschlüsse des Parlaments einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Rundfunkstätigkeit <sup>(2)</sup> vorgelegt, zu dem nach der Stellungnahme des Parlaments vom 20. Januar 1988 eine geänderte Fassung <sup>(3)</sup> ausgearbeitet worden ist. Diese Richtlinie zielt darauf ab, den freien Verkehr von Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft uneingeschränkt zu gewährleisten und somit den Austausch von Ideen und die Kenntnis der verschiedenen Kulturen und nationalen Traditionen zu erleichtern. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß der freie Informationsfluß über die Grenzen hinweg den Informationspluralismus in den einzelnen Mitgliedstaaten zwangsläufig objektiv verstärkt. Im Rahmen der Wettbewerbsregeln trägt die Kommission dafür Sorge, daß die Unternehmen des Mediensektors keine Handlungen begehen, die geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen oder den Wettbewerb — und damit den Informationspluralismus — zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

<sup>(1)</sup> Zur Anwendung dieses Grundsatzes auf den Verkehr von Rundfunkdienstleistungen vergleiche Grünbuch „Fernsehen ohne Grenzen“ — Dok. KOM(84) 300 endg. vom 14. 6. 1984, S. 128—136.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 179 vom 17. 7. 1986, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 110 vom 27. 4. 1988, S. 3.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 51/88**

**von Herrn Domènec Romera i Alcàzar (ED—E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(22. April 1988)

(89/C 36/63)

*Betrifft:* Zunahme von Eisenbahnlücken

Europa hat große und bedeutende Projekte im Eisenbahnverkehr wie etwa den TGV (Hochgeschwindigkeitszug) und den Ärmelkanaltunnel in Angriff genommen.

Während es zu der erwähnten technologischen Modernisierung der großen übergreifenden Verkehrswege kommt, werden gleichzeitig die Nebenstrecken unserer Eisenbahnen erheblich vernachlässigt, so daß in den letz-

ten Jahren die Zahl der Unfälle gestiegen ist. Daher ist es notwendig, gefährliche Streckenabschnitte zu beseitigen und Teilstrecken umgehend auszubessern oder stillzulegen.

Hält es die Kommission für zweckmäßig, die dringenden Bedürfnisse der Eisenbahnen in Europa — besonders im Hinblick auf ihre Sicherheit — zu untersuchen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, die notwendigen Reformen mit Unterstützung der Gemeinschaft in Angriff zu nehmen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1988)

Die Sicherheit im Eisenbahnverkehr ist im Vergleich zum Straßenverkehr sehr zufriedenstellend.

Die Sicherheit im Eisenbahnverkehr gehört nicht zu den Prioritäten des derzeitigen Arbeitsprogramms der Kommission.

Die Kommission finanziert gegenwärtig eine Untersuchung über die Belastung und Leistungsfähigkeit der Landverkehrsnetze und -wege, um die kritischsten Punkte und vordringlichsten Erfordernisse zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchung könnten sich auf die Sicherheit im Eisenbahnverkehr auswirken.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 56/88**

**von Herrn Kenneth Stewart (S—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Mai 1988)

(89/C 36/64)

*Betrifft:* Peruanische Seeleute in Merseyside festgehalten

Ist der Kommission bekannt, daß das Schiff „El Presidente José Pardo“, als es im Oktober vergangenen Jahres in Großbritannien vor Anker ging, von einem Beamten des britischen Marineministeriums aufgrund der Schulden beschlagnahmt wurde, die die betreffende peruanische Schiffahrtsgesellschaft in Großbritannien, in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland hat?

Das 18 000 BRT große Schiff liegt nun in North Canada Dock, Bootle Merseyside, fest, und die 29köpfige Besatzung ist in Not: sie hat seit über einem Monat keine Heuer erhalten und die Erziehungszulage für die Kinder wird von der Gesellschaft nicht weiter gezahlt; die Besatzung wird zwar mit Nahrungsmitteln versorgt, doch ist die Heizung nur noch 4½ Stunden am Tag in Betrieb.

Ohne Geld, zum Schutz vor der Kälte in warme Mäntel gehüllt und ohne jegliche Zerstreuung werden die Bedingungen von Tag zu Tag schlechter.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß, wenn Maßnahmen dieser Art in einem Mitgliedstaat getroffen wer-

den, der betreffende Staat dafür sorgen sollte, den Mitgliedern der Mannschaft die gleichen sozialen Bedingungen wie den eigenen Staatsbürgern zu gewähren und ihnen eine angemessene Lebenshaltung, die jedem Menschen in dieser Lage zusteht, zu sichern?

Könnte die Kommission die Lage prüfen, um zu verhindern, daß Menschen in zivilisierten Mitgliedstaaten künftig in eine solche Notlage geraten?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(13. September 1988)

Wie der Herr Abgeordnete zu Recht bemerkt, ist es Aufgabe des betreffenden Mitgliedstaats, dafür zu sorgen, daß Seeleute, die sich in einer wie vom Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage dargelegten Situation befinden, angemessen behandelt werden.

Da jedoch die Beschlagnahmung von Schiffen mit ihrer Mannschaft aus Drittländern auch in anderen europäischen Häfen vorkommen kann, wird die Kommission untersuchen, ob dieses Thema nicht zweckmäßigerweise im Rahmen des mit der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als ausführendes Organ eingesetzten Ausschusses für Hafenstaatkontrolle erörtert werden kann.

Die Kommission wird über diesen Ausschuß zu ermitteln versuchen, inwieweit — nach den Worten des Generaldirektors der IAO im letzten Jahr — „die Rezession in der Schiffahrtsindustrie zu einer Zunahme der Zahl der Seeleute geführt hat, die infolge finanzieller Schwierigkeiten des Reeders, Schiffbruchs oder eines Streits mit Reedern oder Behörden im Ausland zurückgelassen wurden“. (Bericht des Generaldirektors auf der internationalen Arbeitskonferenz anlässlich der 74. (Seeschiffahrts)-Tagung 1987.)

Angesichts dieser Entwicklung und der dadurch für die Seeleute entstehenden Notlage legt die Kommission großen Wert darauf, daß die IAO-Übereinkommen von 1987 über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen (Nr. 163) und über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung) (Nr. 166) sowie die entsprechenden Empfehlungen von den Mitgliedstaaten rasch angenommen und angewendet werden. Diese Rechtsakte sind, sofern sie angewendet werden, eine Antwort auf die Art von Situationen, wie sie der Herr Abgeordnete dargelegt hat.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 59/88**

**von Herrn André Fourçans (LDR—F)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Mai 1988)

(89/C 36/65)

*Betrifft:* Versuche mit Menschen

Ein Abteilungsleiter eines Krankenhauses hat unlängst einen Versuch mit einem bewußtlosen Menschen vorge-

nommen. Dieser Versuch hat die Bevölkerung zu Recht stark beunruhigt.

Könnte die Kommission dem Parlament die Informationen übermitteln, die sie über die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Versuche mit Menschen besitzt?

Gedenkt die Kommission, falls diese Informationen nicht ganz vollständig sind, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und generell der demokratischen Staaten betreffend Versuche mit Menschen zu prüfen?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(22. August 1988)

Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, sind die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über klinische Versuche an hirn- oder scheinototen Menschen unterschiedlich. In einigen Ländern gibt es sehr genaue Vorschriften auf diesem Gebiet, während in anderen jegliche Regelung fehlt.

Die Kommission ist sich bewußt, daß Versuche an schein- oder hirntoten Menschen ein ethisch heikles Problem sind. Die Kommission ist jedoch, wie sie es schon bei ihren Antworten auf die schriftliche Anfrage Nr. 1580/86 von Herrn Glinne<sup>(1)</sup> und der mündlichen Anfrage H-951/87 von Herrn Killilea<sup>(2)</sup> zu ähnlichen Themen zu verstehen gab, daß es nicht ihre Aufgabe ist, hier an die Stelle der für diese Dinge zuständigen Gremien zu treten (Ausschüsse für ethische Fragen der Medizin, ad-hoc-Sachverständigenausschüsse usw.).

Sie unterhält generell enge Beziehungen zu mehreren Einrichtungen, in deren Rahmen diese Fragen erörtert werden, beispielsweise dem Europarat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 27. 4. 1987.

<sup>(2)</sup> Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Ausführliche Sitzungsberichte vom 9. 3. 1988.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 61/88**

**von Herrn Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (LDR—E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Mai 1988)

(89/C 36/66)

*Betrifft:* Versand von Grundnahrungsmitteln nach Rumänien

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um den Versand von Grundnahrungsmitteln nach Rumänien zu normalisieren, der im Januar 1988 von der Spanischen Gesellschaft für Menschenrechte übernommen wurde, da der Gesellschaft „Quelle“, die im Namen der Spanischen Gesellschaft für Menschenrechte die Nahrungsmittelpakete verschickte, Anfang Januar 1988 von den rumänischen Behörden die Lizenz entzogen wurde?

**Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1988)

Die Kommission hat sich schon mit der Not der unter dem Mangel an Grundnahrungsmitteln leidenden rumänischen Bevölkerung beschäftigt, da die internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) die Kommission in einem Antrag vom Dezember 1987 ersucht hatte, sich an einer Nahrungsmittelhilfe zugunsten der rumänischen Bevölkerung zu beteiligen.

Auf diesen Antrag hin begann die Kommission zu prüfen, ob eine solche Hilfe geleistet werden könnte, und wandte sich dabei insbesondere an die rumänischen Behörden. Diese erklärten jedoch, daß die rumänische Regierung keine ausländische Nahrungsmittelhilfe annehme. Die gleiche Antwort wurde seitens der rumänischen Behörden auch der Bundesregierung erteilt; außerdem hat die rumänische Regierung Lastkraftwagen mit Lebensmitteln aus der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zum Land untersagt.

Infolgedessen mußte die Kommission feststellen, daß für die Gemeinschaft keine Möglichkeit besteht, der rumänischen Bevölkerung eine Nahrungsmittelhilfe zu liefern, und daß auch die Nichtregierungsorganisationen die Verteilung einer solchen Hilfe an die bedürftigsten Bevölkerungsschichten nicht gewährleisten könnten. Die von dem Herrn Abgeordneten vorgelegten Informationen über den Entzug der Lizenz, die der Firma „Quelle“ gewährt worden war, bestätigt nur diesen Eindruck. Die Kommission hat gegenüber den rumänischen Behörden ihr Bedauern angesichts dieser Lage zum Ausdruck gebracht.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 71/88**

**von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Mai 1988)

(89/C 36/67)

*Betrifft:* Verpackungsmaterial aus „FKW-Kunststoffschaum“

Eine gewisse Zahl von Verpackungsmaterial aus Kunststoffschaum wird aus fluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW) hergestellt.

Verfügt die Kommission über Informationen betreffend:

1. die Mengen und die genaue Beschaffenheit dieses Verpackungsmaterials, das in der Gemeinschaft auf den Markt gelangt;
2. etwaige Ersatzprodukte;
3. gesetzliche oder freiwillige Maßnahmen, die speziell gegen solches Verpackungsmaterial ergriffen wurden?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(6. September 1988)

Die Kommission sieht sich nicht in der Lage, die Mengen des Verpackungsmaterials aus FCKW-haltigem Kunststoffschäum anzugeben; die in der Europäischen Gemeinschaft auf den Markt gelangen, oder die verschiedenen Teilbereiche dieses Marktes zu beschreiben.

Zu den vielversprechenden Ersatzstoffen für diese Verpackungsart zählt Kunststoffschäum, der nur wenig bzw. keine vollständig halogenierten FCKW enthält. In diesem Zusammenhang mögliche Ersatzgase sind unter anderem Kohlendioxid, H-FCKW 22 sowie Gemische aus FCKW und Kohlenwasserstoffen. Was die Testanforderungen insbesondere bezüglich der Toxizität betrifft, bedarf es wahrscheinlich noch geraumer Zeit, bis entsprechende Ersatzstoffe entwickelt werden können.

Die Haltung der Kommission steht im Einklang mit dem weltweiten Konsens, daß Produktion und Verwendung von FCKW durch Kontrollen der FCKW-Lieferungen geregelt werden müssen. Die Kommission plant jedoch keine gesetzgeberischen Initiativen für spezielle FCKW-Anwendungen wie Verpackungsmaterial. Allerdings haben verschiedene Unternehmen wie MacDonaldis freiwillige Einschränkungen bei der spezifischen Verwendung von Verpackungsmaterial aus FCKW-haltigen Schaumstoffen angekündigt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 78/88**

**von Herrn Horst Seefeld (S—D)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Mai 1988)

(89/C 36/68)

*Betrifft:* Wartezeiten bei Anflügen auf internationalen Flughäfen

Bei Flughäfen in verschiedenen Ländern der Gemeinschaft sind verstärkt längere Wartezeiten zu vermerken. Liegen der Kommission Informationen darüber vor:

- welche Flughäfen davon am meisten betroffen sind,
- ob die Flugsicherheit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist,
- wie dem Problem begegnet werden kann und
- welche Vorschläge die Kommission zur Lösung der bestehenden Schwierigkeiten zu unterbreiten gedenkt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(22. August 1988)

Die Kommission ist sich bewußt, daß auf einer Reihe europäischer Flughäfen bereits jetzt Engpässe bestehen

bzw. in naher Zukunft auftreten werden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Luftverkehr in den letzten Jahren stetig und dauerhaft zugenommen hat (beispielsweise um 10 % im vergangenen Jahr).

Reicht die Kapazität bei den wichtigsten Flughafeneinrichtungen (Start- und Landebahnen, Vorfelder, Abfertigungsgebäude) oder im Flugsicherungsdienst nicht aus, so kann dies, auch wenn die übrigen Anlagen noch Kapazitätsreserven haben, den Flughafen überlasten, was letzten Endes zu Start- und Landeverzögerungen führt.

Die IATA hat eine Aufstellung von (mehr als 30) Flughäfen angefertigt, auf denen Linienflugunternehmen gegenwärtig — oder vermutlich in Kürze — große Schwierigkeiten mit der Planung neuer Linienflüge haben; die Start- und Landebahnen auf mindestens 10 dieser Flughäfen gelten als völlig ausgelastet.

Offenbar steht der Flughafen München, der keine weiteren Linienflüge mehr aufnehmen kann, an oberster Stelle.

Auch in Frankfurt, Heathrow, Gatwick und Palma de Mallorca gab es in letzter Zeit große Flugplanschwierigkeiten.

Außerdem liegt die Zunahme der geplanten Luftfahrzeugbewegungen im Sommer 1988 gegenüber dem Sommer 1987 in Paris (Charles de Gaulle), Paris (Orly), Mailand (Linate), Manchester, Barcelona, Alicante und Malaga zwischen 10 % und 16 %, was darauf hindeutet, daß es auf diesen Flughäfen durchaus zu Engpässen kommen könnte.

Wie in der ICAA-Vorlage an den Verkehrsausschuß des Europäischen Parlaments über die Auswirkungen des Binnenmarktes von 1992 auf die Flughäfen festgestellt worden ist, werden jedoch bereits beträchtliche Flughafeninvestitionen vorgenommen.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Gefahr von Flugzeugunfällen durch eine Überlastung des Luftraums insbesondere in Flughafennähe zunehmen kann.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Rolle von Eurocontrol, da diese Organisation den Flughäfen äußerst wichtige Angaben und frühzeitige Warnungen übermittelt, damit diese entsprechende Vorkehrungen, die zur Erhaltung eines hohen Flugsicherheitsstandards erforderlich sind, treffen können. Bisher konnte das gemeinschaftliche Luftverkehrssystem die Lage meistern.

Nach dem ausgezeichneten Bericht des Europäischen Parlaments (Berichterstatter: Herr Anastassopoulos) und dem Luftsicherheitssymposium, das die Kommission im November 1987 veranstaltet hat, sind etliche Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Lage vorgelegt worden, die gegenwärtig von der Kommission geprüft werden.

Außerdem hat die Kommission zwei Vorschläge für Richtlinien des Rates erarbeitet, die hoffentlich einen konstruktiven Beitrag zur Verbesserung der Lage leisten werden.

Es handelt sich dabei einmal um die Richtlinie über den interregionalen Linienflugverkehr, die voraussichtlich zu

einer Zunahme im regionalen Linienflugverkehr führen wird und unmittelbar den kleinen Flughäfen (die sich wahrscheinlich ausweiten werden) zugute kommen sowie mittelbar die stark beanspruchten Großflughäfen durch die voraussichtlich teilweise Beseitigung der Engpässe entlasten dürfte.

Zum anderen handelt es sich um den Entwurf einer Richtlinie über die Flughafenkonsultation, die darauf abzielt, die Benutzer, beispielsweise die Linienflugunternehmen, zur Beteiligung an der Flughafenplanung zu ermuntern. Dies gilt als positiver Schritt in Richtung auf eine konzentrierte Aktion, mit der Angebot und Nachfrage in einer sich rasch wandelnden Umwelt in Übereinstimmung gebracht und die wirkungsvollste Gestaltung und Nutzung der knappen Flughafenanlagen gewährleistet werden sollen.

Ferner stellt die Kommission neue Überlegungen darüber an, welche Schlüsselposition Eurocontrol heute und morgen im Rahmen der Gemeinschaft bei der Gewährleistung eines effizienten und sicheren europäischen Luftverkehrsystems einnehmen soll.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 98/88

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1988)

(89/C 36/69)

*Betrifft:* Einfuhr von Zebras aus Namibia

Kann die Kommission entsprechende Berichte bestätigen oder dementieren, denen zufolge kürzlich aus Namibia importierte Zebras eindeutig krank waren und nun die Tiere in den Zoos ganz Europas anzustecken drohen?

Kann die Kommission angeben, welche Sicherheitsmaßnahmen sie zu treffen gedenkt, sofern dies tatsächlich der Fall ist?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(26. September 1988)

Die Einfuhr der zehn Zebras im Juli 1987 aus Namibia über Lissabon nach Spanien fiel zeitlich mit dem Ausbruch der afrikanischen Pferdepest in den Gebieten um Madrid und Toledo zusammen. Die zwei nach Toledo verbrachten Zebras waren vom Pferdepestvirus befallen und wurden getötet ebenso wie die verbleibenden acht Zebras, die nach Alicante transportiert worden waren. Somit besteht aufgrund dieser Einfuhr keine unmittelbare Gefahr für die Tiere in europäischen Zoos.

Die spanischen Behörden haben die geeigneten Maßnahmen getroffen, um der Seuche Einhalt zu gebieten, und haben zu diesem Zweck infizierte oder verdächtige Pferde getötet und rund 38 000 Tiere im betroffenen Gebiet geimpft. Nunmehr werden die erforderlichen Nachkon-

trollen durchgeführt, um sicherzustellen, daß auch keinerlei Restinfektion mehr besteht. Somit dürfte auch wieder der freie Handel mit Pferden aus Spanien möglich sein.

Der Veterinärdienst der Kommission hat die Lage ständig überprüft, und die Mitgliedstaaten wurden über den Ständigen Veterinärausschuß voll unterrichtet. Die Kommission veranstaltete ferner am 10. und 11. März ein wissenschaftliches Seminar über die afrikanische Pferdepest, an dem europäische und afrikanische Sachverständige teilnahmen, die sich befriedigt über die bislang getroffenen Maßnahmen äußerten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 118/88

von Frau Sylvie Le Roux (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1988)

(89/C 36/70)

*Betrifft:* Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

Die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 <sup>(1)</sup> über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sieht vor, daß Erzeugerorganisationen unter bestimmten, in Artikel 13 genannten Bedingungen ein finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Die Verordnung sieht insbesondere vor, daß diese Organisationen den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis anwenden, wobei eine Toleranzspanne von 10% unterhalb bis 5% oberhalb dieses Preises zulässig ist.

Ist die Kommission bereit, im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Marktordnung eine Toleranzspanne von  $\pm 10\%$  des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises vorzuschlagen, um den Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, den jahreszeitlich bedingten Schwankungen der Marktpreise besser Rechnung zu tragen und um die Marktstabilität zu verbessern?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 119/88

von Frau Sylvie Le Roux (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1988)

(89/C 36/71)

*Betrifft:* Übertragungsprämie für Fischereierzeugnisse

Durch die Beihilfe für die Verarbeitung und Lagerung der aus dem Handel gezogenen frischen Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr sollte die Vernichtung von Fischen mit hohem Handelswert verhindert werden. Es ist jedoch festzustellen, daß die Verordnung (EWG) 3796/81 <sup>(1)</sup> seit ihrem Inkrafttreten nur in wenigen Einzelfällen angewandt wurde.

Ist die Kommission bereit, Vorschläge zur Verbesserung der einschlägigen Verordnungen (EWG) Nr. 3796/81 und Nr. 3321/82<sup>(1)</sup> vorzulegen, um die Vergabe der Übertragungsprämie zu erleichtern und somit diese für die Fischer und die Verbraucher sowie für den Gemeinschaftshaushalt nachteilige Vernichtung zu verhindern?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Cardoso e Cunha  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 118/88 und 119/88  
(20. Juni 1988)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse wurde die tägliche Marktverwaltung den Erzeugerorganisationen übertragen. Derzeit können sie die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise mit einer Toleranzspanne von 10% nach unten und 5% nach oben anwenden, ohne den Anspruch auf finanziellen Ausgleich aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zu verlieren. Die Toleranzspanne wurde vorgesehen, damit die Erzeugerorganisationen die jahreszeitlich bedingten Marktpreisschwankungen berücksichtigen können. Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen sollte geprüft werden, ob eine größere Toleranzspanne, d. h. bis 10% oberhalb des Rücknahmepreises, den Erzeugerorganisationen nicht bessere Möglichkeiten der Marktverwaltung bieten würde.

Die Übertragungsprämie ist ein nützliches Instrument, mit dessen Hilfe die Erzeugerorganisationen in begrenztem Umfang Mengen, die aus dem Markt genommen wurden, bestimmten Verarbeitungen bzw. der Lagerung zuführen können, um sie nicht vernichten zu müssen.

Wegen der Lage auf dem Markt für Fischereierzeugnisse in der Gemeinschaft insgesamt und wegen der besonderen Schwierigkeiten beim Absatz bestimmter Arten untersucht die Kommission derzeit eingehend, wie die Inanspruchnahme der normalen Übertragungsprämie durch die Erzeugerorganisationen erleichtert werden könnte.

Die Kommission behält sich vor, geeignete Maßnahmen für die Anpassung dieser beiden Elemente der Regierung zu treffen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 144/88**

**von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(17. Mai 1988)  
(89/C 36/72)**

*Betrifft:* Zu späte Festsetzung und Auszahlung der Renten von Witwen niederländischer Grenzgänger

Ist der Kommission bekannt, daß niederländische Witwen von Grenzgängern, die in der Bundesrepublik Deutsch-

land und Belgien gearbeitet haben, mitunter fast ein Jahr auf die Festsetzung und Auszahlung ihrer Rente warten müssen?

Ist der Kommission bekannt, daß die Betroffenen dadurch in große finanzielle Schwierigkeiten geraten können?

Kann die Kommission mitteilen, ob dies auch in anderen Mitgliedstaaten vorkommt?

Hat die Kommission eine Handhabe, um nach Rücksprache mit den betreffenden Rentenversicherungsträgern, u. a. in der Bundesrepublik Deutschland und in Belgien, für eine zügigere Bearbeitung dieser Witwenrenten zu sorgen?

Wenn ja, was kann die Kommission im einzelnen zur Lösung dieses Problems tun?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

*(20. Juli 1988)*

Die Frage der Frau Abgeordneten betrifft in den Niederlanden wohnende Witwen von Grenzgängern, die ihre Erwerbstätigkeit in Belgien oder in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben.

Nach niederländischem Recht ist jeder Einwohner der Niederlande vom 15. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung (AWW) versichert.

Das bedeutet, daß von diesen Grenzgängern fast alle nicht nur (aufgrund einer Beschäftigung) in Belgien oder in der Bundesrepublik Deutschland, sondern (aufgrund des Aufenthalts vom 15. Lebensjahr an) auch in den Niederlanden für den Fall des Ablebens des Ehegatten versichert waren.

Die Bearbeitung von Vorgängen der sozialen Sicherheit dauert, vor allem im Rentenbereich, bei Personen, die in mehreren Ländern versichert waren, länger als bei Anspruchsberechtigten, die nur in einem einzigen Land versichert waren. Dies ist auch innerhalb der Gemeinschaft der Fall, obwohl die Verfahren zur Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Rahmen wesentlich verbessert und Fachgremien, in denen die Landsträger vertreten sind, eingesetzt wurden, um die durch diese Koordinierung aufgeworfenen Probleme zu lösen.

Zur Beschleunigung der Verwaltungsarbeit wurden in den Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer<sup>(1)</sup> verschiedene Verfahren vorgesehen, unter anderem

- a) die Verwendung der einheitlichen E-Vordrucke<sup>(2)</sup>;
- b) die Maßnahmen zur beschleunigten Leistungsfeststellung nach Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen wurden in den Beschlüssen Nr. 117 und 118

der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer <sup>(1)</sup> festgelegt;

- c) die Zahlung von vorläufigen Leistungen und Vorschüssen auf Leistungen nach Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Weiterentwicklung dieser Verwaltungsverfahren, insbesondere auf dem Gebiet der Datenspeicherung und -übermittlung, wobei sich die Lage durch den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel allmählich bessern dürfte.

<sup>(1)</sup> Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86, ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1986.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 238 vom 7. 9. 1983 und ABl. Nr. C 306 vom 12. 11. 1983.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 170/88

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1988)

(89/C 36/73)

*Betritt:* Bedeutung des Vertrags über die Schaffung einer besonderen assoziativen Beziehung zwischen Italien und Argentinien

Am 10. Dezember 1987 wurde von Präsident Alfonsin und dem italienischen Premierminister ein Vertrag unterzeichnet, dessen erklärtes Ziel es ist, ein Beispiel für eine Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd zu geben.

1. Die Präambel dieses Dokuments enthält in der Tat mehrere aufschlußreiche Passagen.

Zunächst einmal wird feierlich die Notwendigkeit einer Konsolidierung der demokratischen Institutionen in Argentinien herausgestellt. Dann der Wunsch, aufgrund der zwischen den beiden Ländern bestehenden „Verbindungen des Blutes und der Kultur“ (eine Anspielung auf die vielen Einwanderer, die aus Italien stammen) eine besondere Assoziierung zwischen Argentinien und Italien herzustellen.

In der Akte als solcher wird diese assoziative Beziehung als neues Modell der Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd, zwischen einem industrialisierten Land und einem unter der Last seiner Auslandsverschuldung leidenden Land hingestellt.

2. Ganz konkret lassen sich folgende Charakteristiken hervorheben: Ziel: ein Programm zur Unterstützung der argentinischen Wirtschaftsentwicklung durch Investitionen in Argentinien in einer Gesamthöhe von ca. 5 Milliarden US-Dollar in den fünf Jahren von 1988—1992. Mittel: die Mittel setzen sich zu etwa gleichen Anteilen aus italienischen Beistandskrediten, direkten privaten und staatlichen Investitionen, die durch eine Versicherung auf das Kapital und die Divi-

denden gefördert werden sollen, sowie aus argentinischen Investitionen zusammen, deren Betrag dem Betrag der Beistandskredite oder der italienischen Direktinvestitionen entsprechen soll.

Die beiden Parteien werden sich um die Förderung von „joint ventures“ im industriellen Bereich sowie um Programme, die die von kleinen und mittleren Unternehmen vorgeschlagenen Projekte begünstigen, bemühen, wodurch eine Erneuerung und Modernisierung des argentinischen Industrieparks erreicht werden soll.

Die argentinische Regierung garantiert den italienischen Investoren die freie Rückführung des Kapitals und die Gewinnabführung. Der Vertrag beschränkt sich nicht auf die Wirtschaftsbranchen, sondern sieht auch Entwicklungen in den politischen, sozialen, kulturellen, technologischen und wissenschaftlichen Beziehungen vor (insbesondere Gründung eines „Technologieklubs Italien—Argentinien“). Daneben müssen auch die geplanten Abkommen zwischen Universitäten und die Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome erwähnt werden.

Was die Durchführung betrifft, so wird ein ständiges paritätisch besetztes Sekretariat, das von einem Vertreter des argentinischen Außenministeriums geleitet wird, die Anwendung des Vertrages überwachen und den bereits bestehenden diversen gemischten italienisch-argentinischen Ausschüssen Richtlinien an die Hand geben. Jährliche Gipfeltreffen zwischen dem argentinischen Präsidenten und dem italienischen Präsidenten des Ministerrats sind vorgesehen.

Ich würde gern, wie die Kommission über die Bedeutung dieses bilateralen Abkommens denkt und ob sie es für möglich hält, nach diesem Beispiel ein ähnliches Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem „Kollektiv“ der demokratisch regierten Länder Südamerikas abzuschließen?

#### Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission

(28. Juli 1988)

1. Presseberichten zufolge besteht das Abkommen Italien/Argentinien aus einem Rahmenvertrag und zwölf Durchführungsvereinbarungen, die dem Rahmenvertrag wirtschaftlichen und technischen Inhalt geben.

Bislang hat die italienische Regierung der Kommission die Durchführungsvereinbarungen mit wirtschaftlicher und technischer Zielsetzung noch nicht zukommen lassen.

Deshalb sieht sich die Kommission außer Stande, eine fundierte Stellungnahme zur tatsächlichen und globalen Tragweite dieses Abkommens abzugeben.

2. Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die Gemeinschaft Kooperationsabkommen mit allen demokratischen Staaten Lateinamerikas geschlossen hat, sei es bilateral, wie mit Brasilien, Mexiko

und Uruguay, oder regional, wie mit den Andenpaktstaaten und den Staaten des Zentralamerikanischen Isthmus.

Arbeitslosigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten in jedem der letzten zehn Jahre zu- bzw. abgenommen hat?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 201/88**

von Lord O'Hagan (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1988)

(89/C 36/74)

*Betrifft:* Arbeitslosigkeit

Könnte die Kommission angeben, in welchem Maße die

**Antwort von Herrn Schmidhuber  
im Namen der Kommission**

(18. Juli 1988)

Die Zahl der bei den Arbeitsämtern der Gemeinschaft eingeschriebenen Arbeitslosen hat sich seit 1975 in den einzelnen Mitgliedstaaten wie aus beigefügter Tabelle ersichtlich entwickelt.

**Zahl der entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemeldeten Arbeitslosen**

(Jahresdurchschnitt)

	EUR 12	Belgien	Dänemark	Bundesrepublik Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Verinigtes Königreich
Zahl der Arbeitslosen (1 000)													
1975	5 018	201	122	1 086	35	257	840	96	1 107	265	260	107	909
1976	5 791	257	129	1 055	29	373	934	108	1 182	457	278	183	1 265
1977	6 239	297	161	1 030	28	540	1 072	106	1 145	821	271	228	1 361
1978	6 812	322	186	989	31	819	1 167	99	1 306	1 166	273	283	1 337
1979	7 150	341	152	870	32	1 037	1 350	90	1 452	1 055	281	304	1 241
1980	8 093	369	176	899	37	1 277	1 451	102	1 580	1 094	325	285	1 591
1981	10 430	454	235	1 296	43	1 566	1 773	128	1 790	1 559	480	250	2 415
1982	12 590	535	253	1 855	51	1 873	2 011	157	2 163	2 039	655	245	2 792
1983	14 237	590	277	2 264	62	2 207	2 068	193	2 475	2 476	801	253	3 047
1984	15 237	595	272	2 265	71	2 475	2 340	214	2 721	2 695	822	300	3 160
1985	15 856	557	242	2 305	85	2 642	2 458	231	2 959	2 588	761	342	3 271
1986	16 122	517	212	2 223	108	2 759	2 517	236	3 180	2 290	711	368	3 289
1987	16 110	501	216	2 233	110	2 924	2 622	247	3 297	2 660	686	319	2 953
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (%)													
1976	15,4	28,3	5,6	-2,9	-18,6	45,4	11,2	12,1	6,8	72,5	6,8	71,3	39,3
1977	7,7	15,4	25,3	-2,4	-2,8	44,6	14,8	-1,3	-3,1	79,6	-2,4	24,6	7,5
1978	9,2	8,4	15,6	-3,9	11,6	51,7	8,9	-6,8	14,0	42,0	0,7	24,2	-1,8
1979	5,0	5,9	-18,6	-12,0	2,3	26,7	15,7	-9,7	11,2	-9,5	2,9	7,6	-7,2
1980	13,2	8,3	15,6	3,3	17,7	23,1	7,5	13,3	8,8	3,7	16,0	-6,2	28,2
1981	28,9	23,2	33,9	44,1	14,2	22,6	22,2	26,0	13,3	42,5	47,4	-12,5	51,8
1982	20,7	17,8	7,5	43,1	19,1	19,6	13,4	22,4	20,9	30,8	36,4	-1,9	15,6
1983	13,1	10,2	9,7	22,0	21,7	17,9	2,8	23,1	14,4	21,4	22,3	3,3	9,1
1984	7,0	0,9	-2,1	0,0	15,6	12,1	13,2	11,2	9,9	8,8	2,7	18,5	3,7
1985	4,1	-6,3	-10,9	1,8	19,8	6,7	5,1	7,7	8,8	-4,0	-7,5	14,1	3,5
1986	1,7	-7,3	-12,2	-3,6	26,7	4,4	2,4	2,5	7,5	-11,5	-6,6	7,6	0,5
1987	-0,1	-3,1	1,7	0,4	1,9	6,0	4,2	4,6	3,7	16,2	-3,5	-13,3	-10,2

Quelle: Eurostat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 222/88**

von Herrn Karel de Gucht (LDR—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1988)

(89/C 36/75)

*Betrifft:* „Arbeitsmarkt-Beitrag“ — neue dänische Regelung über eine Beschäftigungsabgabe

Nach mir vorliegenden Informationen haben Unternehmen, denen in Dänemark eine Mehrwertsteuernummer zugeteilt ist, eine Zusatzabgabe von 2,5 % auf den in Dänemark erzielten Umsatz zu entrichten. Von dieser Abgabe werden die Investitions- oder Beschäftigungsaufwendungen in Dänemark abgezogen. In der Praxis bedeutet dies, daß dänische Unternehmen diese Abgabe fast vollständig in Abzug bringen können, während ausländische Unternehmen wegen ihrer begrenzten Integration in die dänische Wirtschaft diese Abgabe fast ungeschmälert zu tragen haben.

Unter dem Deckmantel einer beschäftigungsfördernden Maßnahme wird demnach eine De-facto-Diskriminierung zwischen dänischen Unternehmen und Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten geschaffen.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt? Wenn ja: Betrachtet sie diese Regelung als dem Vertrag zuwiderlaufend?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(16. September 1988)

Der Kommission ist die beschriebene dänische Steuer bekannt, und sie ist bereits mit den dänischen Behörden in Kontakt getreten, um die Lage zu klären.

Die Kommission prüft derzeit diese Angelegenheit und auch den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Aspekt auf der Grundlage der von den dänischen Behörden übermittelten Informationen und wird natürlich die Maßnahmen ergreifen, die sie im Hinblick auf eine korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts für notwendig erachtet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 224/88**

von Herrn Lambert Croux (PPE—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1988)

(89/C 36/76)

*Betrifft:* Außenstellen für die Sahel-Zone

Während und nach der großen Dürre von 1984 bis 1985 in den Sahel-Staaten hat die Kommission beschlossen, im Rahmen ihres Wiederaufbauplans u. a. zwei Projekte zu

finanzieren, die darauf ausgerichtet sind, Gefahren für die Nahrungsmittelversorgung schnell aufzudecken. Diese Projekte basierten auf der Idee der „Sahel-Außenstellen“ — einem System der vorzeitigen Information und Warnung vor Krisensituationen, das von der belgischen Abteilung der Organisation „Médecins sans frontières“ entwickelt wurde. Für die betreffenden Projekte wurden insgesamt 2,5 Millionen ECU bereitgestellt (1 Million für den Tschad und 1,5 Millionen für Mali), deren Laufzeit ein Jahr betrug.

Hat die Kommission inzwischen eine Bewertung dieser Projekte vorgenommen?

Welche Befunde und Beschlüsse hat sie veranlaßt, und beabsichtigt die Kommission, auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen zusätzliche Mittel für derartige Initiativen zur Verfügung zu stellen?

Die Kommission hat seinerzeit mitgeteilt, daß eine Studie betreffend die Einführung eines solchen Frühwarnsystems durchgeführt wird, auf dessen Grundlage ein Modell zur Gefahrenerkennung ausgearbeitet werden sollte, das auf die betreffenden Gebiete abgestimmt ist.

Kann die Kommission mitteilen, ob die obenerwähnte Studie inzwischen abgeschlossen ist und welches der Stand der Arbeiten betreffend die Ausarbeitung des Modells zur Gefahrenerkennung ist?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1988)

Die Kommission hat in Tschad zunächst ein Projekt zur Früherkennung von krisenhaften Entwicklungen der Ernährungslage finanziert; Projektstandort waren die nördlichen Sahelpräfekturen, die Laufzeit erstreckte sich von April 1986 bis Juli 1987, und die Finanzierung belief sich auf 1 Million ECU.

Sodann wurde ein zweites Jahr mit einem Gesamtbetrag von 460 000 ECU finanziert. Bevor die Entscheidung über eine eventuelle Ausweitung des Projekts fällt, soll eine vollständige Evaluierung vorgenommen werden, und zwar noch vor August 1988.

In Tschad ist inzwischen ein Frühwarnsystem (système d'alerte précoce (SAP)) installiert. Es beruht auf der gleichzeitigen und koordinierten Auswertung verschiedener Indikatoren, deren Ergebnisse monatlich veröffentlicht werden.

Das SAP und das in den CILSS-Staaten laufende regionale Projekt der kontinuierlichen Diagnose (Diagnostic Permanent) sind in Tschad bereits aufeinander abgestimmt, und die Entwicklung geht dahin, daß die zwei Systeme 1989 zu einem einzigen Programm fusionieren.

Im Mali arbeitet das Frühwarnsystem in den 18 am stärksten dürrebedrohten Kreisen im Norden des Landes seit 1986.

Aufgrund dieser monatlichen Situationsberichte über die fraglichen Gebiete werden Empfehlungen zu Aktionen ausgesprochen, außerdem bieten sie der Regierung verlässlichere Daten für ihre Entscheidungen über Soforthilfemaßnahmen.

Den ausländischen Geldgebern bieten die wertvollen monatlichen Informationen kontinuierlich Aufschluß über den Hilfebedarf in den gefährdeten Gebieten.

Nach einer Anlaufphase, in der die Gemeinschaft sämtliche Kosten des Systems getragen hat, haben die am Projekt für die Neustrukturierung des Getreidemarkts (Projet de Restructuration du Marché Céréalière (PRMC)) beteiligten Geber im Februar 1988 die Finanzierung übernommen; die Mitglieder sind an einer besseren Koordination von struktureller Nahrungsmittelhilfe und Nahrungsmittelsorghilfe interessiert.

Das Frühwarnsystem wird in ein umspannenderes System der Marktbeobachtung eingehen, das dazu bestimmt ist, die Markttransparenz zu verbessern, um auf diese Weise zu gewährleisten, daß ein größerer Teil des Nahrungsmittelbedarfs vom Privathandel gedeckt wird.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 239/88

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Mai 1988)

(89/C 36/77)

*Betrifft:* Tatsächliche Lage in den Häfen der Gemeinschaft

Die Errichtung des Einheitlichen Binnenmarktes bis Ende 1992 macht es erforderlich, die Vorschriften für den Seetransport zu ändern.

Dieser Seetransport hängt in hohem Maße vom Zustand der Hafeninfrastruktur der verschiedenen Länder der Gemeinschaft ab. Deshalb stelle ich folgende Fragen:

- Gedenkt die Kommission, einen Bericht über die tatsächliche Lage der kontinentalen und insularen Seehäfen der verschiedenen Länder der Gemeinschaft auszuarbeiten?
- Gedenkt die Kommission, den im September 1977 ausgearbeiteten und veröffentlichten Bericht über die Lage der verschiedenen Häfen der Gemeinschaft zu aktualisieren?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(5. September 1988)

Die Arbeitsgruppe „Häfen“ erstellte 1977 einen Bericht über eine Untersuchung zur Situation der wichtigsten

Seehäfen der Gemeinschaft. Diese Arbeitsgruppe, der Vertreter der Hafenverwaltungen angehörten und die von einem Vertreter der Kommission geleitet wurde, überarbeitete den ursprünglichen Bericht im November 1986 und erweiterte ihn um Angaben über Griechenland, Portugal und Spanien. Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments ein Exemplar dieses Berichts.

Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes prüft die Kommission, ob eine Untersuchung über den derzeitigen und künftigen Infrastrukturbedarf mittlerer und kleiner Häfen in der Gemeinschaft sinnvoll ist.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 270/88

von den Herren Gijs de Vries und Florus Wijsenbeek  
(LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1988)

(89/C 36/78)

*Betrifft:* Ladenschlußzeiten

Plant die Kommission mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes, die Rechtsvorschriften über die Ladenschlußzeiten in der Gemeinschaft zu harmonisieren?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1988)

Die Kommission möchte die Herren Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 467/84 von Herrn Franz <sup>(1)</sup>, 225/83 von Frau Rabbethge <sup>(2)</sup>, auf die mündliche Anfrage H-330/83 von Herrn Seligman <sup>(3)</sup> und auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 226/84 von Herrn Albers und Frau Viehoff <sup>(4)</sup>, 331/84 von Herrn Hooper, 567/84 von Herrn Franz <sup>(5)</sup> und 1991/86 von Herrn Bachy <sup>(6)</sup> verweisen, die sich auf diese Frage beziehen.

Zur letztgenannten Antwort möchte die Kommission anmerken, daß sie dem Rat inzwischen eine Mitteilung über „Die interne und externe Anpassung des Unternehmens im Beschäftigungsbereich“ <sup>(7)</sup> vorgelegt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 328 vom 10. 12. 1984.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 219 vom 16. 8. 1983.

<sup>(3)</sup> Auszug aus dem Bericht über die Sitzung des Europäischen Parlaments vom 16. 11. 1983.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 232 vom 3. 9. 1984.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 188 vom 16. 7. 1984.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 133 vom 18. 5. 1987.

<sup>(7)</sup> Dok. KOM(87) 229 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 278/88**  
**von Lord O'Hagan (ED—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(31. Mai 1988)

(89/C 36/79)

*Betrifft:* Antifoulingfarbe

Es besteht nunmehr fest, daß Antifoulingfarbe auf Booten Austern und anderen Organismen in Wasserläufen und im Meer schadet.

1. Welche Gesetze über diese Stoffe gibt es in den Mitgliedstaaten?
2. Welche Rechtsvorschriften hat die Kommission vorgeschlagen?
3. Ist die Kommission mit dem erzielten Erfolg zufrieden?

**Antwort von Lord Cockfield**  
**im Namen der Kommission**

(1. August 1988)

1. Zwei Mitgliedstaaten (Frankreich und Vereinigtes Königreich) haben spezifische Rechtsvorschriften betreffend die bei kleinen Booten (unter 15/18 Metern) verwendeten Antifoulingfarben auf der Grundlage zinnorganischer Verbindungen erlassen.

In den Niederlanden werden diese Anstrichmittel als Pestizide angesehen und unterliegen einer nationalen Genehmigung sowie gegebenenfalls Anwendungsvorschriften.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen keine Rechtsvorschriften, sondern eine „freiwillige Vereinbarung“ zwischen den Behörden (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und der Industrie, keine zinnorganischen Anstrichmittel bei kleinen Booten zu verwenden.

2. Im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG<sup>(1)</sup> betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen hat die Kommission dem Rat Anfang Januar einen Vorschlag zur Änderung des Anhangs der oben genannten Richtlinie übermittelt<sup>(2)</sup>. In diesem Vorschlag wird die Verwendung solcher Anstrichmittel an:

- a) Bootskörpern mit einer Gesamtlänge gemäß der Norm ISO 8666 von weniger als 25 Metern;
- b) Kästen, Schwimmern, Netzen sowie jeglichen anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht verboten.

Außerdem dürfen solche Zubereitungen nicht im Einzelhandel an die breite Öffentlichkeit verkauft, sondern nur an professionelle Anwender in Verpackungen von 20 Litern oder mehr mit folgendem Hinweis versehen abgegeben werden:

„Nicht zu verwenden auf Schiffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 Metern sowie auf Geräten und Einrichtungen jeder Art, die in der Fisch- und Muschelzucht eingesetzt werden.“

3. Bisher ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß das einzige Gemeinschaftsorgan, das diesen Entwurf geprüft hat. Auf seiner Sitzung vom 27. April 1988 hat er einstimmig eine befürwortende Stellungnahme abgegeben (wobei einige Anregungen technischer Art vorgelegt wurden).

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

(<sup>2</sup>) Dok. KOM(88) 7 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 300/88**  
**von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (ARC—D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(31. Mai 1988)

(89/C 36/80)

*Betrifft:* Förderung für Pilotprojekte Wasserstofftechnologie

Zahlreiche Modellprojekte beschäftigen sich mit der Energieerzeugung durch regenerierbare Energiequellen unter Verwendung von Wasserstofftechnologie.

1. Gibt es europäische Programme, in denen wasserstofftechnologische Pilotprojekte in Verbindung mit Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen (Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik) gefördert werden?
2. Welche Projekte werden zur Zeit aus solchen Programmen in Europa gefördert?
3. In welchem Umfang und in welcher Höhe sind Förderungen aus solchen Programmen möglich?

**Antwort von Herrn Narjes**  
**im Namen der Kommission**

(29. August 1988)

Die FuE-Teilprogramme der Gemeinschaft für Wasserstoff im Rahmen der Mehrjahresprogramme auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie sowie derjenigen der Gemeinsamen Forschungsstelle sind abgelaufen. Es besteht somit keine Möglichkeit mehr für eine finanzielle Beteiligung an solchen Projekten.

Dank der erzielten Ergebnisse hat die europäische Technologie ein sehr hohes Niveau erreicht, insbesondere auf dem Gebiet der Produktion von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser.

Der industrielle Einsatz dieser Technologien, die bei den herkömmlichen Anwendungen insbesondere in der chemischen Industrie zur Zeit preislich nicht wettbewerbsfähig sind, ist von der Kostenentwicklung des so erzeugten

Wasserstoffs und der übrigen Energieträger abhängig. Die Kommission verfügt zur Zeit über kein Finanzierungsprogramm auf diesem Gebiet.

Die Kommission prüft gegenwärtig im allgemeineren Rahmen mit Forschungsstellen und Industrieunternehmen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit den Behörden von Quebec in einem geeigneten Rahmen ein gemeinsames Projekt durchzuführen, im Hinblick auf Pilotvorhaben zur Umwandlung von preisgünstiger Energie aus Wasserkraft in Wasserstoff.

Dieser Brennstoff müßte auf langen Strecken in flüssiger Form oder in Form chemischer Verbindungen nach den Einsatzorten befördert werden. Sofern sich die technischen und wirtschaftlichen Aussichten dieses Projekts aufgrund der Untersuchung, deren Dauer auf zwei Jahre geschätzt wird, als günstig erweisen, wird die Errichtung einer Pilotanlage mit einer Leistung von 100 MWe ins Auge gefaßt.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 326/88**

**von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(6. Mai 1988)

(89/C 36/81)

*Betrifft:* Entwicklung eines revolutionären Radargeräts für Traktoren — Beihilfe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ein französisches Unternehmen für landwirtschaftliche Geräte, Sparex (Nord-Finistère) hat mit Unterstützung staatlicher Stellen in Lannion (CNETT) ein Radargerät für Traktoren — Radarex — entwickelt.

Das Gerät erlaubt eine Berechnung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung des etwaigen Schleuderns der Antriebsräder. Mit den gesammelten Informationen kann ein Bordcomputer die zurückgelegte Strecke und die bearbeitete Fläche berechnen sowie den Ausstoß einer Sämaschine oder einer Spritzdüse im Verhältnis zur Fortbewegung des Traktors kontrollieren.

Geplant sind weitere Anwendungen dieses Radargeräts: Automatische Futterabgabe, ferngesteuerte Gesundheitskontrolle der Herden usw.

Ist die Kommission über diese Erfindung unterrichtet?

Ist die Kommission bereit, zu ihrer Entwicklung und Herstellung in Serienfertigung beizutragen, was interessante Perspektiven für Fortschritte bei der Führung landwirtschaftlicher Unternehmen eröffnen kann?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(8. September 1988)

Der Kommission ist bekannt, daß in bestimmten Mitgliedstaaten technische Versuche durchgeführt werden,

um den Wirkungsgrad von Ackerschleppern und landwirtschaftlichen Maschinen zu optimieren. Zu diesem Zweck werden nach der derzeitigen Spitzentechnologie ausgelegte Meßgeräte eingesetzt.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 330/88**

**von Herrn Carlos Robles Piquer (ED—E)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(3. Juni 1988)

(89/C 36/82)

*Betrifft:* Mögliche Hilfe für die unter Selbstverwaltung stehende städtische Gemeinde „Villa El Salvador“ in Lima (Peru)

Hat die Kommission der unter Selbstverwaltung stehenden städtischen Gemeinde „Villa El Salvador“ in der Nähe von Lima (Peru) irgendeine Art von Hilfe — Schenkung, Darlehen, Maßnahme im Rahmen der technischen Zusammenarbeit usw. — geleistet?

Falls eine solche Hilfe geleistet wurde, wann und in welcher Form wurde diese gewährt?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1988)

Die Kommission ist über die ständigen Bemühungen der in der städtischen Gemeinde „Villa El Salvador“ lebenden Männer und Frauen unterrichtet, die aus eigener Initiative mit großem Einsatz auf die autonome Entwicklung der Bevölkerung hinarbeiten.

Die Kommission hat auf die bisherigen Kofinanzierungsanträge der europäischen NRO (nichtstaatlichen Organisationen) positiv reagiert. So hat sie 1986 mit der britischen NRO „Save the Children Fund“ eine Maßnahme zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Vororten von „Villa El Salvador“ finanziert und hierfür 8 000 ECU bereitgestellt.

1987 haben die Kommission und die französische NRO „Comité Catholique contre la Faim et pour le Développement“ eine Maßnahme zur Unterstützung der Organisation „Via Desco“ in „Villa El Salvador“ finanziert; der Gemeinschaftsbeitrag belief sich auf 12 468 ECU.

Im übrigen prüfen einige europäische NRO zur Zeit mit den Einwohnern von „Villa El Salvador“ neue, größer angelegte Maßnahmen, für die 1988 ein Kofinanzierungsantrag gestellt werden soll. Die Kommission wird diese Anträge sofort mit großem Interesse prüfen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 331/88**  
**von Herrn Florus Wijzenbeek (LDR—NL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (3. Juni 1988)  
 (89/C 36/83)

*Betrifft:* Beihilfen für Seehäfen

Hat die Kommission den Artikel in der „Times“ vom 1. Februar 1988 über unterschiedliche Beihilfen für die Seehäfen in der Gemeinschaft zur Kenntnis genommen?

Erachtet die Kommission die Unterschiede zwischen den Beihilfen für die Seehäfen in Belgien, den Niederlanden, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland und denen für die Häfen in Großbritannien, Irland und Dänemark nicht als wettbewerbsverzerrend?

Gibt es in den letztgenannten Ländern noch andere Beihilfemaßnahmen als die in dem obengenannten Artikel angeführten?

Beabsichtigt die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, um die Gleichheit der Beihilfen bei der Finanzierung von Seehäfen zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Clinton Davis**  
**im Namen der Kommission**  
 (22. September 1988)

Die Kommission prüft gegenwärtig das allgemeine Problem der staatlichen Beihilfen für Seehäfen der Gemeinschaft, darunter auch Fragen von der Art, wie sie der Herr Abgeordnete stellt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 335/88**  
**von Herrn Fernand Herman (PPE—B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (4. Juli 1988)  
 (89/C 36/84)

*Betrifft:* Freie und nicht besetzte Stellen

Mehrere derzeit freie Stellen (Fachdienststellenleiter in der Generaldirektion XII, Sektion A/3; Abteilungsleiter in der Generaldirektion XXI, Sektion C/3) sind nicht mit verbeamteten Dienststelleninhabern besetzt.

Aus mehreren übereinstimmenden Quellen ist zu erfahren, daß diese Stellen bis zum Ende des Jahres eingefroren bleiben sollen, um einige in den Kabinetten von Kommissionsmitgliedern arbeitende Bedienstete auf Zeit in Beamtenstellen im europäischen öffentlichen Dienst zu „katalysieren“.

Kann die Kommission bestätigen, daß diese Gerüchte jeder Grundlage entbehren und Beförderungen wie Einstellungen nach den im Statut vorgesehenen Verfahren und völlig unparteiisch vorgenommen werden?

**Antwort von Herrn Christophersen**  
**im Namen der Kommission**  
 (20. September 1988)

Die von dem Herrn Abgeordneten angeführten freien Planstellen sind — im Juni 1987 (Planstelle des Leiters des Sonderdienstes XII/A/3), im November 1987 (Planstelle des Leiters der Abteilung XXI/C/3) — bei allen Gemeinschaftsorganen gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a) und c) des Statuts intern ausgeschrieben worden.

Nach eingehender Prüfung der daraufhin eingegangenen Bewerbungen war die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß keine Bewerbung in Betracht komme; sie beschloß daher, allgemeine Auswahlverfahren gemäß den Statutsvorschriften durchzuführen.

Die Auswahlverfahren für den Dienstposten in der Generaldirektion XII und den Dienstposten in der Generaldirektion XXI sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 128 vom 17. Mai 1988 bzw. Nr. C 145 vom 2. Juni 1988 bekanntgegeben worden.

Die Kommission wird anhand der Ergebnisse dieser Auswahlverfahren, die unter Berücksichtigung des Annahmeschlusses für die Bewerbungen und der Prüfungstermine bis zum Herbst vorliegen dürften, endgültig über die Besetzung dieser Stellen beschließen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 336/88**  
**von Herrn Fernand Herman (PPE—B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (3. Juni 1988)  
 (89/C 36/85)

*Betrifft:* Einstellung eines Finanzkontrolleurs

Die Generaldirektion IX hat das Verfahren für die Einstellung eines Bediensteten auf Zeit (Besoldungsgruppe A 5/4 in der Generaldirektion XX (Finanzkontrolle im Bereich der Nahrungsmittelhilfe) eröffnet. Kann die Kommission dazu folgende Fragen beantworten:

1. Ist es logisch, nach einem externen Stellenbewerber zu suchen, wenn es vor Ort eine Vielzahl von Beamten gibt, die die zur Erfüllung der genannten Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen können?
2. Entspricht es den üblichen Gepflogenheiten, eine Stelle, die ein großes Maß an Unabhängigkeit voraussetzt, mit einem Beamten auf Zeit, der per definitio-

nem nur eine schwache Position haben kann und im Hinblick auf die Verlängerung seines Arbeitsvertrages allen nur erdenklichen Pressionen ausgesetzt sein wird, besetzen zu wollen?

**Antwort von Herrn Christophersen  
im Namen der Kommission**

(29. Juni 1988)

Bei der Generaldirektion Finanzkontrolle ist im Bereich Kontrolle der Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe eine Zeitplanstelle der Besoldungsgruppe A 5/4 zu besetzen. Naturgemäß kann diese Stelle nicht mit einem Beamten besetzt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß durch die Einstellung eines Bediensteten auf Zeit in diesem Bereich die zur Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben erforderliche Unabhängigkeit nicht in Frage gestellt wird, zumal die grundlegenden Pflichten aus dem Statut ohne Einschränkung auch für die Bediensteten auf Zeit gelten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 400/88**

**von Sir James Scott-Hopkins (ED—GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. Juni 1988)

(89/C 36/86)

*Betrifft:* Projekt JESSI

Was unternimmt die Kommission, um die Aufstellung und Fortentwicklung des Projekts „Joint European Semiconductor Silicon“ (JESSI) zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1988)

Nach Durchführbarkeitsstudien im ersten Jahr nach seiner Bekanntgabe auf der Ministerkonferenz in Stockholm im Dezember 1986 trat JESSI im Januar 1988 in die Planungs- und Definitionsphase ein. Diese Phase sollte noch in diesem Sommer abgeschlossen werden und zur Ausformulierung technologischer Ziele und einer Strategie für dieses Projekt führen.

Die Kommission hat engen Kontakt mit den betreffenden Unternehmen und Verwaltungen gehalten, um Wege für eine Zusammenarbeit zu ermitteln und eine Synergie mit den im Rahmen von ESPRIT durchgeführten Arbeiten herzustellen. Die Ergebnisse der zur Zeit laufenden Konsultationen werden nicht vor dem Abschluß der Planungs- und Definitionsphase festliegen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 411/88**

**von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(13. Juni 1988)

(89/C 36/87)

*Betrifft:* Schwere Unfälle durch kohlenstoffhaltige Angeln in Italien

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1215/84 <sup>(1)</sup> festgestellt hat, verbietet der italienische Fischereiverband seit 1980 die Veranstaltung von Wettbewerben in der Nähe von Hochspannungsleitungen. An diesen Orten ist es jedoch nicht verboten, zu angeln, und so haben sich andere Angler — der letzte Vorfall ereignete sich im Februar d. J. — schwere Brandverletzungen zugezogen, als sich die lange kohlenstoffhaltige Angelschnur in einem Stromkabel verfang.

Daher werden folgende Fragen an die Kommission gerichtet:

- a) Hat im Rahmen der Anwendung der Richtlinie zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern irgendein Mitgliedstaat Mitteilungen über Unfälle und über Maßnahmen bezüglich kohlenstoffhaltiger Angeln gemacht?
- b) Hat sie die Mitgliedstaaten über die Zahl der infolge der Verwendung solcher Angeln Getöteten oder durch Verbrennung verletzten Personen informiert (allein in Italien waren es in den letzten fünf Jahren ungefähr zehn)?
- c) Kann sie in Erfahrung bringen, wie die Kennzeichnung kohlenstoffhaltiger Angeln in den Mitgliedstaaten geregelt ist und welche Angaben diese enthält?
- d) Existiert eine „Landkarte“ mit der Verbreitung der Hochspannungsleitungen, die deren Abstand vom Boden angibt?
- e) Hält sie es nicht für wünschenswert, die Höhe solcher Leitungen zu vereinheitlichen?
- f) Hält sie es nicht für zweckmäßig, die Herstellung kürzerer Angeln vorzuschreiben, da sich einige Unfälle durch die direkte Berührung der Angel — nicht allein der Angelschnur — mit der elektrischen Leitung ereignet haben?
- g) Muß solch eine Verkürzung der Angeln als technische Veränderung im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG <sup>(2)</sup> mitgeteilt werden?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 115 vom 9. 5. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

**Antwort von Herrn Varfis  
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1988)

Die Kommission hat im Rahmen des Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren

bei der Verwendung von Konsumgütern keine Mitteilung über ein Verbot oder eine Einschränkung des Handels mit den Angeln erhalten, auf die sich die Frau Abgeordnete in ihrer Anfrage bezieht. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 1 der Entscheidung 84/133/EWG<sup>(1)</sup>, mit der das System eingeführt wurde, nur beschlossene Sofortmaßnahmen mitgeteilt werden müssen, um die tatsächliche oder mögliche Vermarktung oder die Verwendung eines Erzeugnisses zu unterbinden, zu beschränken oder besonderen Auflagen zu unterwerfen. Daher werden im Rahmen des Systems weder das Angelverbot an bestimmten Orten, noch die aufgetretenen Unfälle mitgeteilt.

Nach den Informationen des Systems EHLASS (European Home and Leisure Accident Surveillance System) wurden von insgesamt etwa 230 000 Unfällen im Hause und in der Freizeit, die bei einer repräsentativen Auswahl von 50 Krankenhäusern in den Mitgliedstaaten aufgezeichnet wurde, 46 Unfälle festgestellt, bei denen Angeln verwendet wurden. Keiner dieser Unfälle war jedoch auf die Berührung der Angel mit Hochspannungsleitungen zurückzuführen.

Die Kommission hat von keinem Mitgliedstaat eine Mitteilung über die Einführung eines Kennzeichnungssystems für Kohlenstoffaser-Angeln erhalten und geht daher davon aus, daß eine offizielle Verpflichtung über besondere Informationen in bezug auf diese Artikel nicht besteht. In Anbetracht der vorstehenden Angaben sieht sie keine Notwendigkeit, Normungsinitiativen für dieses Erzeugnis zu ergreifen. Alle Vorschriften zur Begrenzung der Länge von Kohlenstoffaser-Angeln, die von einem Mitgliedstaat geplant würden, müßten im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden.

Die Karten mit der Angabe der geographischen Lage und der Höhe der Hochspannungsleitungen werden von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen geführt.

Es gibt technische und wirtschaftliche Gründe, insbesondere die Spannung der Hochspannungsleitungen, die eine Vereinheitlichung der Höhe solcher Leitungen undurchführbar machen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 16.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 439/88

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1988)  
(89/C 36/88)

*Betrifft:* Bildschirmarbeit

Zahlreiche Personen klagen über Augenschmerzen und auch über andere Beschwerden oder Reizungen infolge ihrer Arbeit am Bildschirm.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß angesichts dieses Gesundheitsproblems verschiedene Initiativen auf eu-

ropäischer Ebene eingeleitet werden müssen, und sollte nicht insbesondere die Verwendung von Reflexfiltern angeregt, wenn nicht sogar vorgeschrieben werden?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1988)

Die Kommission hat am 17. März 1988 einen Vorschlag für eine Richtlinie<sup>(1)</sup> über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten angenommen und dem Rat übermittelt.

Dieser Richtlinienvorschlag gehört zu den „Einzelrichtlinien“ gemäß Artikel 13 des Vorschlags für eine Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 113 vom 29. 4. 1988.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(88) 73 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 443/88

von Herrn Juan de Dios Ramirez Heredia (S—E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1988)  
(89/C 36/89)

*Betrifft:* Jugend-Europakarte

Spanien, Frankreich, Belgien, Griechenland und Portugal haben im März 1988 in Paris ein Abkommen über die Verwendung der „Jugend-Europakarte“ geschlossen, welche Jugendlichen unter 26 Jahren auf ihren Reisen in zahlreiche europäische Länder große Vorteile bietet. Der Besitz dieser Karte berechtigt zu bedeutenden Ermäßigungen beim Kauf bestimmter Waren und bei der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen. Demnächst werden sich auch Italien und Luxemburg diesem Abkommen anschließen. In diesem Zusammenhang bitte ich die Kommission, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche Rolle hat die Kommission bei der Schaffung dieser Karte gespielt?
- Falls die Kommission an diesem Projekt mitgewirkt hat, welche Bedeutung mißt sie den angestrebten Zielen zugunsten der europäischen Jugendlichen bei?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(14. September 1988)

Die im März 1988 in Paris unterzeichnete Erklärung war eher eine Befürwortung der Jugend-Europakarten als ein Abkommen zu deren Einführung oder gemeinsamen An-

erkennung. Die technische Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung und Abstimmung einiger technischer Aspekte der Karten wurde im Juni 1987 in Lissabon von sechs Institutionen unterzeichnet, die die Karten ausgeben (Niederlande, Frankreich, Portugal, Spanien, Flandern und Schottland); es sei angemerkt, daß es sich bei der Hälfte dieser Organe nicht um Regierungsstellen handelt.

Die Kommission hat den Prozeß der Abstimmung und Annäherung bei den Jugendkarten als ersten Schritt zu einer Jugend-Europakarte gefördert, wie sie der Beschluß des Rates vom 16. Juni 1988 vorsieht, der ein Aktionsprogramm „Jugend für Europa“ zur Förderung des Jugendaustausches in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> enthält. Sie hat die Tagungen in Edinburgh (November 1986) und Marly-le-Roi (März 1987) zur Vorbereitung des Abkommens von Lissabon subventioniert, ferner eine Tagung der ausstellenden Organe in Antwerpen (Januar 1988) mit dem Ziel, die technische Koordinierung voranzutreiben.

Die Kommission geht davon aus, daß die gegenwärtige Annäherung und die kommende Jugend-Europakarte dazu beitragen können, daß die Jugendlichen sich stärker an der europäischen Gesellschaft beteiligen, da sie

- a) es den Jugendlichen ermöglichen, Dienstleistungen und Chancen zu nutzen, die für sie sonst nicht zugänglich wären; diese Dienstleistungen können viele Bereiche betreffen: von der Kultur bis zur Information, vom Reiseticket bis zu allen denkbaren finanziellen Dienstleistungen. Etliche Karten schließen auch Leistungen wie einen Rechtsbeistand oder eine Reiseversicherung mit ein;
- b) zudem aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Karten die Mobilität der Jugendlichen fördern und somit ein besseres gegenseitiges Verständnis bei den jungen Europäern ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1988.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 445/88

von Herrn Fred Tuckman (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1988)

(89/C 36/90)

*Betrifft:* Diskriminierung älterer Menschen

Die Gemeinschaft hat Engagement im Kampf gegen zahlreiche Formen der Diskriminierung, insbesondere wegen Rasse, Religion, Nationalität und Geschlecht bewiesen. Die Vorurteile gegen ältere Menschen am Arbeitsplatz bleiben jedoch unwidersprochen bestehen.

Ist die Kommission auch der Meinung, daß die Neigung zahlreicher Unternehmen in der ganzen Gemeinschaft, Menschen über 45 einfach zu übergehen, verderblich und diskriminierend ist?

Ist sich die Kommission bewußt, daß Diskriminierung dieser Art immer häufiger anzutreffen ist und daß das Alter, bei dem sie einsetzt, ständig sinkt?

Beabsichtigt die Kommission, ihre Erfahrungen mit der Handhabung und Verringerung ungerechtfertigter Diskriminierung auch in diesem Bereich anzuwenden?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(14. September 1988)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2450/87 von Herrn Megahy <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 1 vom 2. 1. 1989, S. 12.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 478/88

von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1988)

(89/C 36/91)

*Betrifft:* Angleichung des Ruhestandsalters

Beabsichtigt die Kommission, weitere Vorschläge über die Angleichung des Ruhestandsalters für Männer und Frauen in der Gemeinschaft zu unterbreiten?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(22. August 1988)

Die Kommission hat am 23. Oktober 1987 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit <sup>(1)</sup> vorgelegt.

Dieser neue Richtlinienvorschlag enthält zwei Vorschläge (Artikel 9), wie das Problem der Gleichbehandlung beim Ruhestandsalter gelöst werden kann.

Die erste Lösung sieht eine einheitliche Altersgrenze für Männer und Frauen vor. Da die Festsetzung dieser Altersgrenze für Arbeitnehmer eines bestimmten Geschlechts die Herabsetzung oder Anhebung des bisher geltenden Rentenalters zur Folge haben könnte, schien es notwendig, denjenigen, die bereits ein bestimmtes Alter nahe der Altersgrenze erreicht haben und den Status quo behalten wollen, einen vorübergehenden Schutz anzubieten. Außerdem wird eine schrittweise Anwendung vorgeschlagen, um den Übergang zu erleichtern.

Bei der zweiten Lösung können die Anspruchsberechtigten innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums ihr Ren-

tenalter selber wählen (flexible Altersgrenze). Die Voraussetzungen, insbesondere die Versicherungszeiten, müssen für beide Geschlechter dieselben sein. Zu bemerken ist, daß in bestimmten Rechtsvorschriften unabhängig vom Alter ein Versorgungsanspruch besteht, sofern eine vorgeschriebene Zahl von Versicherungsjahren nachgewiesen wird. Auch diese Lösung, die als „beitragszeitbezogene Rente“ bezeichnet wird, stimmt voll mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung überein. Sie beseitigt das Problem des Rentenalters vollkommen.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(87) 494 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 500/88**  
**von Herrn Robert Delorozoy (LDR—F)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(17. Juni 1988)

(89/C 36/92)

*Betrifft:* Ausweisung von Hilfsorganisationen aus Eritrea und Tigre durch Äthiopien

Aufgrund der jüngsten Entscheidung der äthiopischen Regierung, die humanitären Organisationen aus den aufständischen Provinzen im Norden, Eritrea und Tigre, die von einer Dürrekatastrophe heimgesucht werden, auszuweisen, droht drei Millionen Menschen der Hungertod.

Die von den Maßnahmen betroffenen neun Organisationen haben den Wunsch geäußert, ihre humanitäre Hilfe fortzusetzen und die äthiopische Regierung aufgefordert, diese Entscheidung rückgängig zu machen.

Als Antwort darauf teilte die äthiopische Regierung mit, daß künftig nur äthiopische Organisationen diesen Provinzen Unterstützung gewähren könnten und daß die Flugzeuge der Vereinten Nationen von nun an nur noch von der Hauptstadt ausfliegen dürfen.

Kann die Kommission angesichts dieser tragischen Lage mitteilen, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, damit die von der Europäischen Gemeinschaft gewährte Hilfe auch wirklich in die von der Katastrophe betroffenen Gebiete Eritreas und Tigres, für die sie bestimmt ist, gelangt?

**Antwort von Herrn Natali**  
**im Namen der Kommission**

(1. August 1988)

Im Anschluß an die Entscheidung Äthiopiens hat sich die Kommission sofort bei den äthiopischen Behörden dafür eingesetzt, daß das ausländische Personal der humanitären Organisationen seine Hilfeaktionen in den Provinzen Tigre und Eritrea fortsetzen kann. Bei seinem jüngsten Besuch in Äthiopien ist Vizepräsident Natali nochmals in diesem Sinne vorstellig geworden.

Die Kommission ist äußerst besorgt über die Auswirkungen der von der äthiopischen Regierung getroffenen

Maßnahmen auf die effektive Beförderung der Hilfe bis zu den notleidenden Bevölkerungsgruppen, denn ihrer Ansicht nach sind die Schwierigkeiten so groß, daß eine Katastrophe nur vermieden werden kann, wenn neben der Unterstützung durch die Regierung und die äthiopischen NRO alle verfügbaren Mittel mobilisiert und ausgeschöpft werden. Dazu gehört auch die Rückkehr des Personals der Vereinten Nationen in diese Gebiete — was heute zum Teil bereits geschehen ist —, ebenso wie die der ausländischen Mitarbeiter der NRO.

Da der Delegation der Kommission regelmäßige Besuche genehmigt wurden, kann sie die Verteilung der Gemeinschaftshilfe effektiv überwachen, die in diesen Provinzen weiterhin von der Relief and Rehabilitation Commission und der Joint Relief Partnership (JRP — örtlicher Kirchenbund) abgewickelt wird; diese Aufgabe soll demnächst unter der Schirmherrschaft der Liga der Rotkreuzgesellschaften an das äthiopische Rote Kreuz übergehen. Diese Einschaltung der Liga, mit dem die durch den Abzug des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) entstandene Lücke geschlossen werden soll, wird finanziell von der Kommission vor allem im Hinblick auf die personelle Verstärkung des äthiopischen Roten Kreuzes und die Überwachung bzw. Leitung der Hilfemaßnahmen unterstützt.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß zwei der fünf Flugzeuge vom Typ Herkules, mit denen die Hilfe nach Mekelle befördert wird, von der Gemeinschaft zugunsten der äthiopischen NRO finanziert werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 503/88**  
**von Herrn Juan Garaikoetxea Urriza (ARC—E)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. Juni 1988)

(89/C 36/93)

*Betrifft:* Nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse für das Baskenland

Im Juli 1987 beabsichtigte die Kommission, aufgrund von Artikel 10 ff. der EFRE-Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 ein nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse für das Baskenland zu finanzieren. Kann die Kommission mitteilen, in welchem Stadium sich die Vorbereitungen für dieses Programm gegenwärtig befinden? Für wann ist die Vorlage des Programms vorgesehen und welches ist der derzeitige Standpunkt der Kommission im Hinblick auf dessen Annahme?

**Antwort von Herrn Schmidhuber**  
**im Namen der Kommission**

(6. September 1988)

Wie dem Herrn Abgeordneten sicher bekannt ist, kommen die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) auf Initiative der Mitgliedstaaten zustande, die sie der Kommission dann zur entsprechenden Prüfung unterbreiten.

Der Kommission ist die Initiative zu einem NPGI im Baskenland bekannt, da sie selbst technische Hilfe zu dessen Vorbereitung geleistet hat.

Sobald die spanische Regierung der Kommission dieses NPGI vorgelegt hat, wird es von der Kommission im Hinblick auf eine etwaige Genehmigung innerhalb kürzester Zeit geprüft werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 543/88**

**von Herrn José Cervera Cardona (NI—E)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. Juni 1988)

(89/C 36/94)

*Betrifft:* Initiative des Europäischen Parlaments betreffend Schalenfrüchte

Wie weit ist die Annahme des Vorschlags einer Verordnung gediehen, der vom Europäischen Parlament im Dezember 1987 auf der Grundlage des Berichts von Herrn De Pasquale (PE 111 008) über die Probleme und Zukunftsaussichten des Anbaus von Haselnüssen und anderen Schalenfrüchten in der Gemeinschaft gebilligt wurde?

Wie könnte der Zeitplan bis zur endgültigen Annahme des obengenannten Verordnungsvorschlags aussehen?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(12. September 1988)

Die Kommission prüft zur Zeit die Probleme des Sektors Schalenfrüchte.

Dabei berücksichtigt sie sowohl den vom Parlament gebilligten Verordnungsvorschlag als auch die verschiedenen Empfehlungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Sie hat dem Rat zugesagt, bis zum 31. Oktober 1988 einen Bericht mit Vorschlägen auszuarbeiten, wie die Erzeugung den derzeitigen Marktbedingungen angepaßt werden könnte.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 551/88**

**von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. Juni 1988)

(89/C 36/95)

*Betrifft:* Sahel — Regeneration der erosionsgeschädigten Böden — Forschungen auf dem Gebiet der Botanik — Hilfe der Europäischen Gemeinschaft

Die dürrereschädigten und zu intensiv genutzten Böden der tropischen Länder, insbesondere der Sahelzone, ver-

öden dramatisch. Insbesondere der Stickstoffgehalt des Bodens geht zurück. Stickstoff ist ein für das Wachstum der Pflanzen unentbehrliches Element.

Ein Forscher von Orstom in Dakar hat entdeckt, daß eine Pflanze namens *Sesbania rostrata* die Eigenschaft hat, den Stickstoff direkt aus der Luft aufzunehmen. Diese Pflanze kann somit als natürlicher Gründünger für die tropischen Böden dienen. Angesichts des gewaltigen Potentials, das diese Pflanze für die Laboratorien der Molekularforschung birgt, war ihr im vergangenen Monat ein Weltkongreß gewidmet.

Ist die Kommission über diese Forschungen unterrichtet? Gedenkt sie diese angesichts der fundamentalen Bedeutung, die dem Anbau der *Sesbania rostrata* möglicherweise für die Düngung der Kulturböden in Afrika und darüber hinaus in allen Ländern der Dritten Welt zukommt, zu fördern?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(1. August 1988)

Die Kommission ist über die Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Pflanze *Sesbania rostrata* unterrichtet und hat Forschungstätigkeiten im Rahmen des ersten Programms auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1983 bis 1986) <sup>(1)</sup> und insbesondere des Teilprogramms „Horizontale Themen und Erschließung der Umwelt“ mitfinanziert.

Die von der Kommission unterstützten Arbeiten waren Gegenstand von zwei Verträgen, die mit den nachstehenden Organisationen abgeschlossen wurden und folgende Themen betrafen:

- Orstom <sup>(2)</sup>, Dakar: „Regeneration und Schutz der tropischen Grenzböden durch Förderung der symbiotischen Stickstoffbindung, insbesondere im Zusammenhang mit der *Sesbania rostrata*.“
- Universität Gent: „Rhizobiumgene und Knöllchenbildung bei der *Sesbania rostrata*.“

Diese Vorhaben haben dazu beigetragen, die Eigenschaften dieser Pflanze sowohl unter dem agrarwissenschaftlichen Aspekt der Verwendbarkeit als Gründünger als auch unter dem Aspekt des Modells für das Verständnis der genetischen Mechanismen bei der symbiotischen Stickstoffbindung zu untersuchen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 24.

<sup>(2)</sup> Diese frühere Bezeichnung „Office de Recherche Scientifique Tropical d'Outre-Mer“ (Amt für wissenschaftliche Tropenforschung in Übersee) entspricht heute der Bezeichnung „Institut Français de Recherche Scientifique pour le Développement et la Coopération“ (Institut für wissenschaftliche Forschung im Dienste der Entwicklung und Zusammenarbeit).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 583/88**  
**von Herrn Alfons Boesmans (S—B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (22. Juni 1988)  
 (89/C 36/96)

*Betrifft:* Notstandsplan für Mittelamerika

Während der Beratungen mit den mittelamerikanischen Ländern in Hamburg im Rahmen des Übereinkommens von San José war die Europäische Gemeinschaft grundsätzlich damit einverstanden, sich am Notstandsplan, den die fünf mittelamerikanischen Länder der internationalen Staatengemeinschaft vorgeschlagen haben, zu beteiligen.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Weise und mit welchem Betrag sich die Europäische Gemeinschaft an jedem der vorgeschlagenen Teile dieses Plans — Wiederankurbelung der wirtschaftlichen Entwicklung, Auslandsschulden, Energiebedarf usw. — beteiligt?

**Antwort von Herrn Cheysson**  
**im Namen der Kommission**  
 (29. Juli 1988)

Am 12. Mai 1988 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Wiederaufbauplan für den Zentralamerikanischen Isthmus (Ocampo-Bericht) verabschiedet. Dieser Plan appelliert an die internationale Staatengemeinschaft, zur Wiederherstellung der Stabilität in Zentralamerika beizutragen; er besteht aus mehreren Phasen, die den Prioritäten der fünf Länder entsprechen. Nur der dazugehörige Notstandsplan ist der Gemeinschaft in Hamburg vorgelegt worden, und diese hat sich grundsätzlich zu Beistandsleistungen auf drei Gebieten verpflichtet: der Nahrungsmittelhilfe, der Flüchtlingsrepatriierung und der Bildung eines zentralamerikanischen Parlaments. Die entsprechenden Unterlagen werden derzeit geprüft, genaue Beträge lassen sich noch nicht angeben. Demnächst wird aufgrund einer Bewertung der besonderen Bedürfnisse der verschiedenen Länder ein Beschluß über die Nahrungsmittelhilfe gefaßt. Für zwei Länder wurden bereits Zuteilungen, die über denen der Vorjahre liegen, beschlossen. Was die Flüchtlinge angeht, so können die Vorhaben erst anhand der tatsächlich vollzogenen freiwilligen Repatriierungen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, bewertet werden. Die Kommission und das Europäische Parlament koordinieren ihre Vorarbeiten zu Maßnahmen, mit denen die Gemeinschaft die Organisation von Wahlen zu einem zentralamerikanischen Parlament unterstützen kann, wobei die Ratifizierung des Gründungsvertrags durch alle zentralamerikanischen Staaten noch abzuwarten ist.

Was den Wiederaufbauplan selbst betrifft, so wird die Gemeinschaft erst nach internationaler Koordinierung mit den verschiedenen Gebern Stellung nehmen können.

Es wäre wohl unmöglich oder zumindest sehr schwierig, Probleme wie Auslandsschulden, Infrastruktur oder Energieversorgung lösen zu helfen, da die Gemeinschaft hierfür kaum zuständig bzw. finanziell ausreichend gerüstet wäre. Die verschiedenen wirtschaftlichen Vorhaben und Projekte der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, die unter den Kooperationsvertrag zwischen den beiden Regionen fallen, wird die Gemeinschaft dagegen weiterführen und ausbauen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 592/88**  
**von Sir Jack Stewart-Clark (ED—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (22. Juni 1988)  
 (89/C 36/97)

*Betrifft:* Rechtsvorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten in der Gemeinschaft

Eine junge Britin aus meinem Wahlkreis fuhr kürzlich als Reiseleiterin mit einer Reisegesellschaft von Paris nach Rom. Während der Fahrt saß sie auf dem für die Reiseleitung reservierten Sitz des Busses; dieser war entgegengesetzt zur Fahrtrichtung angeordnet und hatte keinen Sicherheitsgurt. Bei einem Unfall wäre sie ernstlich verletzt worden.

Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, ob es nach den derzeitigen nationalen bzw. EG-Bestimmungen zulässig ist, daß in Reisebussen Sitzplätze derart ungesichert angeordnet sind? Falls keine Sicherheitsvorschriften existieren, kann die Kommission mitteilen, ob sie in dieser Angelegenheit tätig wird, um zu gewährleisten, daß diese Vordersitze in Reisebussen der Mitgliedsländer, die von Reiseleitern oder gegebenenfalls anderen Personen benutzt werden, mit geeigneten Sicherheitsgurten ausgestattet sind?

**Antwort von Herrn Clinton Davis**  
**im Namen der Kommission**  
 (26. August 1988)

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag ausgearbeitet, der dem Rat unverzüglich übermittelt wird. Ziel dieses Vorschlags ist es, für die Vorder- und Rücksitze in Pkw und für die Vordersitze in Lieferwagen und Kleinbussen bis 3,5 Tonnen eine allgemeine Gurtspflicht einzuführen.

Gleichzeitig ist von der Kommission eine Studie über Kindersicherungen in Kraftfahrzeugen in Auftrag gegeben worden, um die Leistungsfähigkeit dieser Vorrichtungen zu prüfen und um diese Studie als Grundlage für die Endfassung des erwähnten Richtlinienvorschlags heranzuziehen.

Bislang gibt es keine Gemeinschaftsvorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten auf den Vordersitzen in Reisebussen.

Die Kommission beabsichtigt zur Zeit zwar nicht, in dieser konkreten Frage, die der Herr Abgeordnete angesprochen hat, tätig zu werden, doch da hier ihrer Ansicht nach tatsächlich eine Lücke im Schutz der auf diesen Sitzen befindlichen Personen bestehen könnte, wird sie dieser Frage nachgehen und gegebenenfalls anschließend konkrete Maßnahmen in Betracht ziehen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 619/88

von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé (COM—F)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1988)

(89/C 36/98)

*Betrifft:* Förderung des Rizinusanbaus in der Gemeinschaft

Den Fachleuten auf dem Gebiet der Rizinuserzeugung und -weiterverarbeitung zufolge gibt es für Rizinus sichere Absatzmärkte. Ist die Kommission nicht entschlossen, anstatt Flächen stillzulegen, diese alternative Produktion zu fördern, indem sie die Verordnung vom 19. Dezember 1977, die 1984 ausgelaufen ist, wieder in Kraft setzt?

Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission

(13. September 1988)

Die Kommission bezweifelt nicht, daß es für die gemeinschaftliche Rizinuserzeugung „sichere Absatzmärkte gibt“.

Es stellt sich allerdings die Frage, zu welchem Erzeugerpreis dieser Produktionszweig lebensfähig ist. So hat die Erfahrung mit der Gemeinschaftsregelung zwischen 1977 und 1983 gezeigt, daß eine Regelung, derzufolge dem Erzeuger ein namentlich den Preisen für die anderen Ölsaaten angeglicher Preis gezahlt wird, nicht geeignet ist, die gemeinschaftliche Rizinuserzeugung zu fördern. Außerdem wurde die Rizinuserzeugung durch Probleme technischer Art beeinträchtigt.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß sich die Lage seither geändert hat; deshalb beabsichtigt sie zumindest im Augenblick nicht, die Regelung von 1977 wieder in Kraft zu setzen.

Die Kommission ist allerdings bereit, die Möglichkeit zu prüfen, ob etwaige im Rahmen der Umstellungsregelung zu treffende Maßnahmen auf Rizinus ausgedehnt werden können.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 624/88

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1988)

(89/C 36/99)

*Betrifft:* Japanisch-amerikanische Vereinbarung über die Durchführung öffentlicher Arbeiten

Der Kommission dürfte bekannt sein, daß es eine japanisch-amerikanische Vereinbarung gibt, die es amerikanischen Firmen erlaubt, sich an der Durchführung öffentlicher Arbeiten in Japan zu beteiligen.

Kann die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Feststellung treffen, inwieweit dies eine Diskriminierung europäischer Firmen beinhaltet?

Kann darin eine Gegenreaktion auf weitere Fortschritte in Richtung auf einen wirklichen europäischen Binnenmarkt gesehen werden?

Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission

(19. September 1988)

Der Kommission ist die Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Japan über große öffentliche Bauaufträge hinlänglich bekannt. Sie hat die Verhandlungen aufmerksam verfolgt. Sie hat beide Seiten wiederholt um die Zusicherung ersucht und diese auch erhalten, daß die Vereinbarung, mit der ausländische Firmen einen besseren Zugang zu den großen japanischen Infrastrukturvorhaben erhalten sollen, auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden soll.

Die Kommission beabsichtigt, die Anwendung der Vereinbarung genau zu verfolgen, um sicherzugehen, daß Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft, die sich um Aufträge bewerben, an den durch die Vereinbarung eröffneten Möglichkeiten im Wege des freien, lauterer Wettbewerbs teilhaben können. Sollten sich in dieser Hinsicht Schwierigkeiten ergeben, wird die Kommission sie mit den japanischen Behörden erörtern.

Gleichzeitig beabsichtigt die Kommission, sich verstärkt darum zu bemühen, europäischen Firmen den Zugang zum Markt mit den ihr zu Gebote stehenden angemessenen Mitteln wie der Einholung und Weitergabe von Vorabinformationen über große Infrastrukturvorhaben zu erleichtern.

Die Kommission glaubt nicht, daß in dieser Vereinbarung eine Reaktion auf den Europäischen Binnenmarkt zu sehen ist.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 682/88**  
**von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(30. Juni 1988)

(89/C 36/100)

*Betrifft:* Verfahren zur Behandlung der Rentenanträge von Grenzarbeiterwitwen

In den Niederlanden dauert das Verfahren zur Gewährung einer Rente für Grenzarbeiterwitwen, wenn andere Mitgliedstaaten beteiligt sind, besonders lange.

Kann die Kommission Auskünfte über die diesbezüglichen Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten geben? Wird im Hinblick auf 1992 auf ein einheitliches (und kurzes) Verfahren hingearbeitet?

**Antwort von Herrn Marin**  
**im Namen der Kommission**

(16. September 1988)

Die Anfrage der Frau Abgeordneten scheint sich auf Witwen von Arbeitnehmern zu beziehen, die während ihrer Erwerbslaufbahn sowohl in Belgien als auch in den Niederlanden versichert waren.

Die Bearbeitung von Vorgängen der sozialen Sicherheit, vor allem, wenn es um Renten geht, dauert bei Personen, die in mehreren Ländern versichert waren, länger als bei Personen, die nur in einem Land versichert waren. Dies gilt auch innerhalb der Gemeinschaft, obwohl hier die Verfahren zur Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erheblich verbessert wurden und besondere Einrichtungen, in denen die nationalen Träger vertreten sind, geschaffen wurden, um die sich aus dieser Koordinierung ergebenden Probleme zu lösen.

Die Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer<sup>(1)</sup> sehen mehrere Verfahren vor, um die Langwierigkeit der Verwaltungsmaßnahmen zu verringern. Hierzu gehören:

- a) die Verwendung einheitlicher Formulare<sup>(2)</sup>;
- b) die Maßnahmen zur beschleunigten Leistungsfeststellung nach Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel sind in den Beschlüssen Nr. 117 und 118 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer<sup>(3)</sup> festgelegt;
- c) die Zahlung von vorläufigen Leistungen und Vorschüssen auf Leistungen nach Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

Die Kommission verfolgt aufmerksam, wie sich die Anwendung dieser Verfahren und insbesondere der Verfah-

ren zur Registrierung und Weitergabe der Daten entwickelt; durch den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel dürfte sich die Lage schrittweise verbessern.

<sup>(1)</sup> Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86, ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1986.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 238 vom 7. 9. 1983 und ABl. Nr. C 306 vom 12. 11. 1983.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 690/88**  
**von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S—E)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(30. Juni 1988)

(89/C 36/101)

*Betrifft:* Fristgerechte Finanzierung und Durchführung von Projekten

Einige Organisationen, Unternehmen oder Institutionen, die aus Gemeinschaftsmitteln mitfinanzierte Projekte durchführen, beklagen eine zu lange Frist zwischen der Genehmigung des Projekts und der Bereitstellung der Mittel seitens der Gemeinschaftsinstitutionen, was bei den Projektträgern dazu führt, daß sie nicht ausreichend flüssige Mittel zur Verfügung haben.

Vorausgesetzt, diese Aussagen sind zutreffend, wäre es nicht möglich, die von der Gemeinschaft gewährten Finanzmittel zu den von den Verantwortlichen vorgesehenen Fristen bereitzustellen, damit diese die Durchführung ihrer Projekte bezahlen können?

**Antwort von Herrn Varfis**  
**im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1988)

Die Zahlungen aus Mitteln der Strukturfonds sind in den entsprechenden Fondsverordnungen sowie in der Haushaltsordnung streng geregelt.

In diesem Rahmen sehen die Fondsverordnungen grundsätzlich Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen vor, um Einleitung und Abwicklung der Arbeiten durch den Projektträger zu erleichtern. Diese Verfahren, die im allgemeinen zu sehr beträchtlichen Vorschußzahlungen führen können, sollen im Zusammenhang mit der künftigen Strukturfondsreform harmonisiert und verbessert werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 691/88**

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juni 1988)

(89/C 36/102)

*Betrifft:* Organisation zur illegalen Vermittlung von Arbeitskräften

In den ersten Maitagen tauchten in verschiedenen spanischen Medien ernst zu nehmende Meldungen über die Existenz einer Organisation zur illegalen Vermittlung von portugiesischen Holzfällern auf.

Die Opfer sind anscheinend zehn Portugiesen zwischen 16 und 28 Jahren, die im Gebirge in der Holzindustrie arbeiten, ohne daß die Arbeits- und Lohnbedingungen der geltenden Gesetzgebung des Herkunfts- bzw. Aufnahmelandes entsprächen.

Ist die Kommission — unabhängig von den administrativen und rechtlichen Schritten, die die spanischen Gerichte einleiten müssen — über die Existenz dieser illegalen Vermittlungsorganisationen in Ländern der Gemeinschaft informiert? Was gedenkt sie zu tun, um deren Tätigkeit zu verhindern, die in schwerwiegender Weise die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft beeinträchtigt und eine umfangreiche Ausbeutung dieser Arbeitnehmer ohne Achtung ihrer sozialen, arbeitsrechtlichen und gewerkschaftlichen Rechte bewirkt?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(15. September 1988)

Der Kommission sind keine Einzelheiten des beanstandeten Sachverhalts bekannt, weshalb sie nicht in der Lage ist, zu diesem Fall Stellung zu nehmen.

Sie ist sich jedoch der Probleme der illegalen Einwanderung und Beschäftigung von Arbeitskräften bewußt. Sie hat in den „Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft“ (\*) ihre Haltung dazu dargelegt und wird ihre Überlegungen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Konzertierung über die Wanderungspolitik und der Anwendung des Weißbuchs fortsetzen.

In dem Fall, den der Herr Abgeordnete erwähnt, unterliegt die Beschäftigung von Arbeitskräften während der Übergangszeit der Zustimmung der einzelstaatlichen Behörden; diese haben zu überwachen, ob die Einstellung rechtmäßig erfolgt, gegebenenfalls die Einstellung von Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft, die noch nicht offiziell in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, zu genehmigen, und dafür zu sorgen, daß die Vertragsbedingungen den Rechtsvorschriften entsprechen.

(\*) Dok. KOM(85) 48 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 711/88**

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1988)

(89/C 36/103)

*Betrifft:* Europäischer Entwicklungsfonds 4 und Europäischer Entwicklungsfonds 5 — Ausstehende Zahlungen

- a) Wie hoch waren die Beiträge für den Europäischen Entwicklungsfonds 4 bzw. Europäischen Entwicklungsfonds 5, für die am 1. Januar 1988 noch keine Zahlungsaufforderung an die einzelnen Mitgliedstaaten ergangen war?
- b) Welchem Prozentsatz der ursprünglich in Aussicht gestellten Mittel entsprachen diese?
- c) Wie hoch waren für die Entwicklungsländer die Verluste in Form von Zinseinbußen und inflationsbedingten Schäden aufgrund dieser nicht verwendeten Beträge?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(30. September 1988)

- a) Alle im Rahmen des Abkommens und der Finanzierungsbeschlüsse des 4. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) fälligen Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten waren zum 1. Januar 1988 zur Zahlung aufgerufen und voll entrichtet worden. Für die für den 5. EEF bereitgestellten Mittel standen zum 1. Januar 1988 Beiträge der Mitgliedstaaten in Höhe von 1 383 500 000 ECU aus, die sich wie folgt verteilen:

Belgien	80 519 700
Dänemark	34 172 450
Bundesrepublik Deutschland	386 273 200
Griechenland	18 538 900
Frankreich	349 472 100
Irland	8 162 650
Italien	156 888 900
Luxemburg	2 767 000
Niederlande	100 995 500
Vereinigtes Königreich	245 709 600

- b) Die am 1. Januar 1988 ausstehenden Beitragszahlungen zum 5. EEF beliefen sich auf 29,3% der Mittelausstattung dieses Fonds.
- c) Der Herr Abgeordnete geht offenbar von der Annahme aus, daß die im Rahmen eines Abkommens bereitgestellten Mittel möglichst umgehend gebunden und verwendet werden sollten. Normalerweise jedoch erstreckt sich die Abwicklung von Vorhaben und Programmen je nach Art und Umfang möglicherweise über mehrere Jahre

und sogar über die Laufzeit des Abkommens hinaus. Deshalb scheinen die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten hinsichtlich Zinseinbußen und inflationsbedingter Verluste weitgehend theoretischer Natur zu sein.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 723/88**  
**von Lord O'Hagan (ED—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (5. Juli 1988)  
 (89/C 36/104)

*Betrifft:* Kosten der Gemeinschaft

Es besteht eine weitverbreitete Sorge, daß die Europäische Gemeinschaft viel Geld vergeudet.

1. Trifft es zu, daß die Gemeinschaft die Hälfte ihres Haushalts für die Lagerung und Vernichtung von Lebensmitteln ausgibt?
2. Ist der Haushaltsanteil, der für diese Zwecke verwendet wird, zu- oder abnehmend?
3. Welche Schritte hat die Gemeinschaft in den letzten Jahren unternommen, um die für die Lagerung und Vernichtung von Lebensmitteln verwendeten Gelder zu reduzieren?

**Antwort von Herrn Andriessen**  
**im Namen der Kommission**  
 (16. September 1988)

1. Nein. 1987 beliefen sich die Ausgaben für Lagerung auf 750 Millionen ECU für Beihilfen zur privaten Lagerhaltung und 1 046 Millionen ECU für die öffentliche Lagerhaltung.

Bei Rücknahmeaktionen im Sektor Obst und Gemüse kann es gelegentlich wegen der Verderblichkeit der Erzeugnisse zur Vernichtung bestimmter Mengen kommen. Diese Maßnahmen schlugen 1987 mit insgesamt 59 Millionen ECU zu Buche.

Die Kosten für Rücknahmen und Lagerung beliefen sich demnach in dem genannten Jahr auf 1 855 Millionen ECU, das waren 5,2% des Gemeinschaftshaushalts.

2. Der Haushaltsanteil dieser Maßnahmen sank von 7,2% im Jahr 1986 auf 5,2% im Jahr 1987.
3. Durch die kürzlich erfolgten Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, u. a. Produktionsquoten, Haushaltsstabilisatoren und Flächenstillegungen, sollen die Überschüsse eingedämmt werden. Gleichzeitig werden Altbestände verkauft, oder ihr Buchwert wird niedriger angesetzt. Durch alle diese Maßnahmen werden sich die Ausgaben für die Lagerung von Überschusserzeugnissen künftig weiter verringern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 724/88**  
**von Lord O'Hagan (ED—GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (6. September 1988)  
 (89/C 36/105)

*Betrifft:* Gemeinsame Agrarpolitik

Lassen sich die für die Durchschnittsfamilie in der Europäischen Gemeinschaft oder im Vereinigten Königreich durch die Gemeinsame Agrarpolitik entstehenden Kosten veranschlagen?

Betragen sie wöchentlich 11,50 Pfund Sterling?

**Antwort von Herrn Andriessen**  
**im Namen der Kommission**  
 (20. September 1988)

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) verfügt 1988 über einen Gesamthaushaltsrahmen von 28,7 Milliarden ECU für die Abteilung Garantie und von 1,2 Milliarden ECU für die Finanzierung der Strukturmaßnahmen durch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL. Da die Zwölfergemeinschaft 114,7 Millionen private Haushalte zählt, lassen sich die Kosten der GAP pro Haushalt durchschnittlich auf rund 250 ECU jährlich oder etwa 10 DM wöchentlich veranschlagen. Unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Agrarausgaben, die überwiegend der Verbesserung der Erzeugungsstruktur und der Entwicklung der ländlichen Gebiete dienen, belaufen sich die Haushaltskosten für die Agrarpolitik in der Gemeinschaft insgesamt auf jährlich rund 380 ECU oder wöchentlich etwa 15 DM pro Haushalt. Zum Vergleich seien die entsprechenden Zahlen für die Vereinigten Staaten genannt: In den Jahren 1984 bis 1986 beliefen sich dort die durchschnittlichen Kosten der Agrarpolitik pro Haushalt auf jährlich 750 ECU oder wöchentlich etwa 30 DM.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 739/88**  
**von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (5. Juli 1988)  
 (89/C 36/106)

*Betrifft:* Ausfuhr niederländischer Abfälle nach Surinam

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 601/87 (1) von Herrn Willy Kuijpers teilt die Kommission mit, daß ihr keine offizielle Stellungnahme Surinams zu den Einfuhren niederländischen Mülls in das Land bekannt ist.

1. Hat sich die Situation seither nicht verändert?

2. Welche offiziellen Stellungnahmen von Ländern der Dritten Welt zu der etwaigen Verbringung von in den Industrieländern anfallenden Abfallstoffen in ihr Staatsgebiet sind der Kommission bekannt?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 86 vom 4. 4. 1988, S. 14.

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(26. September 1988)

1. Über das Vorhaben der Verbringung von Abfällen von den Niederlanden nach Surinam liegen weiterhin keine Angaben vor. Weder bei der Regierung Surinams noch bei der Regierung der Niederlande wurde ein Antrag auf Verbringung von Abfällen gestellt bzw. ein solcher Transfer mitgeteilt.

2. Auf ihrer 48. Tagung in Addis Abeba am 19. Mai hat die Organisation der Afrikanischen Einheit eine Entschließung über die Ablagerung radioaktiver und gewerblicher Abfälle in Afrika verabschiedet, mit der die genannte Ablagerung als ein Verbrechen gegen Afrika und die afrikanischen Bevölkerungen verurteilt wird. In dieser Entschließung werden insbesondere die afrikanischen Länder aufgefordert, die Verbringung der genannten Abfälle in ihre Hoheitsgebiete zu verweigern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 775/88**

von Frau Ursula Braun-Moser (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juli 1988)

(89/C 36/107)

*Betrifft:* Tankstellennetz für unverbleites Benzin in der Europäischen Gemeinschaft

1. Verfügt die Kommission über Angaben, wieviel Tankstellen für unverbleites Benzin in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung stehen und wie hoch die Preisunterschiede für unverbleites Benzin in den einzelnen Ländern sind?

2. Plant die Kommission im Interesse der Touristen und Geschäftsreisenden, auf beide Faktoren Einfluß zu nehmen?

**Antwort von Herrn Mosar  
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1988)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 115/88 von Herrn Pearce (<sup>1</sup>) sowie auf die Antwort auf die mündliche

Anfrage H-135/88 von Herrn Elliott anlässlich der Fragestunde in der Sitzung des Europäischen Parlaments vom Mai 1988 (<sup>2</sup>).

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 1 vom 2. 1. 1989.

(<sup>2</sup>) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-365 (Mai 1988).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 782/88**

von Frau Christine Crawley (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juli 1988)

(89/C 36/108)

*Betrifft:* Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus

Ist der Kommission bekannt, daß 1988 von Personen mit irischem Namen beim Grenzübertritt zwischen Großbritannien und Irland, zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus verlangt wurde, ihre irischen Namen ins Englische zu übersetzen und ihre Pässe innerhalb eines separaten Gebiets vorzuzeigen, in dem diese Reisenden normalerweise keinen Paß benötigen?

Ist die Kommission auch der Auffassung, daß eine dermaßen diskriminierende Praxis gegen den Geist der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstößt?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(28. September 1988)

Die Tatsache, daß Personen beim Grenzübertritt zwischen Großbritannien und Irland dazu aufgefordert wurden, ihre Pässe an der Binnengrenze der „Common travel area“ („Gemeinsamen Reisezone“) vorzuzeigen, verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht: Sowohl Artikel 3 der Richtlinie 73/148/EWG vom Mai 1973 (<sup>1</sup>) als auch Artikel 3 der Richtlinie 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 (<sup>2</sup>) bestimmen, daß die Mitgliedstaaten den von diesen Richtlinien erfaßten Personen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet „bei einfacher Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses“ gestatten.

Bezüglich der anderen Punkte ihrer Frage möchte die Kommission die Frau Abgeordnete auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 138/88 von Herrn Columbu (<sup>3</sup>) verweisen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 14.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. C 1 vom 2. 1. 1989.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 783/88**

von Herrn Thomas Megahy (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1988)

(89/C 36/109)

*Betrifft:* Hilfe für Malaysia

Finanziert die Europäische Gemeinschaft irgendwelche Hilfsprogramme in Malaysia? Hat die Kommission irgendwelche Gespräche mit der malaysischen Regierung über die Bewirtschaftung des tropischen Regenwaldes und deren Auswirkungen auf die dort lebenden Menschen und die wildlebenden Tiere geführt?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(30. September 1988)

Im Rahmen des allgemeinen EWG-Hilfeprogramms für Asien und Lateinamerika (Artikel 930) kommt Malaysia als direktes Empfängerland nicht in Betracht.

Dagegen ist Malaysia aktiv an dem verhältnismäßig bezogenen Regionalprogramm zugunsten der ASEAN beteiligt, das unter derselben Haushaltlinie finanziert wird.

Zur Zeit werden sechs ASEAN-Projekte durchgeführt:

1981: Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit 2,8 Millionen ECU,

1981: Forschungs- und Ausbildungsprogramm für Nachertetechnik 4,3 Millionen ECU,

1983: Zentrum für Holztechnologie 7,5 Millionen ECU,

1986: Regionales Programm zur Entwicklung und Koordinierung der Fischzucht 4,77 Millionen ECU,

1986: Industrienormen- und Qualitätskontrollprogramm 5,00 Millionen ECU,

1986: Regionalprogramm für Fischereiressourcen und Ausbildung 6,65 Millionen ECU.

Eines dieser Vorhaben, das ASEAN-Zentrum für Holztechnologie, hat seinen Standort in Kuala Lumpur. Das Zentrum ist jetzt voll betriebsfähig und führt Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der fachlichen Kapazitäten und der Produktivität dieses Sektors im gesamten ASEAN-Raum durch. Es arbeitet parallel zu einem von Kanada finanzierten ASEAN-Institut für Forstwirtschaft (7,3 Millionen Kanadische Dollar), ebenfalls mit Sitz in Kuala Lumpur, das sich mit Fragen der Waldbewirtschaftung beschäftigt.

Im April 1988 empfing die Kommission eine Delegation von Vertretern Malaysias, um mit ihr die Bewirtschaftung

des tropischen Regenwaldes und ähnliche Fragen zu erörtern.

Bei dieser Gelegenheit wurde man sich darüber eins, daß es darauf ankommt, die Waldressourcen langfristig zu erhalten und gleichzeitig in vertretbarem Umfang zu nutzen.

In diesem Zusammenhang bekundeten beide Delegationen ihr Interesse an einer besseren Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Tropenholzorganisation.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 822/88**

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1988)

(89/C 36/110)

*Betrifft:* Brotweizenerzeugung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen getroffen werden, um den Anteil von Brotweizen am Weizenanbau innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erhöhen und welche Fortschritte bereits dabei erzielt wurden?

Könnten nach Ansicht der Kommission Investitionen in die Brotweizenerzeugung eine echte Alternative zur Politik der Flächenstilllegung darstellen?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(14. September 1988)

Die Kommission hat über die Jahre hinaus im Rahmen einer Qualitätspolitik die Erzeugung von Brotweizen in der Gemeinschaft gefördert.

Seit 1986 gelten strengere Qualitätsanforderungen, insbesondere für die Standardqualität von Weizen.

Außerdem wird für Qualitätsweizen eine Prämie von 2% des Interventionspreises gewährt.

In der Gemeinschaft besteht ein Überschuß an Brotweizen. Von insgesamt 65 bis 70 Millionen Tonnen Weizen dürften 70 bis 80% auf Brotweizen entfallen. Aus diesem Grund, aber auch, weil sich die Ertragsdifferenz zwischen Brotweizensorten und Sorten mit anderer Zweckbestimmung weiter verringert, dürfte eine Förderung der Brotweizenerzeugung keine echte Alternative zur Politik der Flächenstilllegung darstellen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 845/88****von Herrn Francesco Compasso (LDR—I)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(1. September 1988)**(89/C 36/111)*

*Betrifft:* Senkung des Interventionspreises für Hartweizen

Der Anbau von Hartweizen betrifft 90% der landwirtschaftlichen Fläche Süditaliens und der italienischen Inseln. Dieser Anbau stellt für einen großen Teil der südlichen Agrarregionen der Gemeinschaft die einzige Produktionsmöglichkeit dar. Diese Erzeugung ist auf die süditalienischen Regionen konzentriert, die bereits unter einem niedrigen Einkommen und den damit verbundenen schwerwiegenden Folgen im sozialen und beschäftigungspolitischen Bereich leiden. Die Erhöhung der Gemeinschaftsbeihilfe auf 12,5% gleicht die Senkung des Interventionspreises nicht aus, der lediglich zu einem Drittel erstattet wird. Ist die Kommission dazu bereit, die für die neuen Agrarpreise 1988/89 eingebrachten Vorschläge zu überprüfen und hinsichtlich des Interventionspreises für Hartweizen die Regelung des Vorjahres beizubehalten, da eine Senkung des Interventionspreises eine nicht vertretbare Benachteiligung eines bedeutenden Sektors der Landwirtschaft des Südens, die über keine alternativen Produktionslösungen verfügt, darstellen würde?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission***(19. September 1988)*

Die Situation bei Hartweizen ist in der Gemeinschaft durch ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gekennzeichnet. Die Ernte 1987 hat mit 7,4 Millionen Tonnen einen neuen Rekord erreicht, der noch um 271 000 Tonnen über dem Rekordergebnis des Vorjahres lag.

Der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft liegt derzeit bei 143%. Die Interventionsbestände haben die 2-Millionen-Tonnen-Grenze überschritten.

Die wichtigste Ursache für den Produktionszuwachs in der Gemeinschaft sind die ständigen Flächenausweitungen, die auf die Preisrelation zwischen Hart- und Weichweizen zurückzuführen sind. Unter diesen Umständen muß die Kommission eine Senkung des Interventionspreises für Hartweizen vorschlagen, um das Ziel der Annäherung der Preise für Hart- und Weichweizen zu erreichen, wobei die daraus für die Erzeuger entstehenden Einkommensverluste bis zu 50% durch eine Erhöhung der in den südlichen Gebieten der Gemeinschaft gewährten Hektar-beihilfen ausgeglichen werden.

Der Rat hat sich dem ausgewogenen Vorgehen der Kommission im Rahmen der Preisvorschläge 1988/89 angeschlossen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 864/88****von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(2. August 1988)**(89/C 36/112)*

*Betrifft:* Strategische Studien betreffend die Bekämpfung der Armut

Die Kommission kennt bestimmt den vom französischen Wirtschafts- und Sozialrat ausgearbeiteten Bericht mit dem Titel „Grande pauvreté et précarité économique et sociale“ (Große Armut und wirtschaftliche und soziale Unsicherheit).

Ist sie nicht der Ansicht, daß ein ähnliches Werk auch auf europäischer Ebene erstellt werden sollte?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission***(28. November 1988)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 85/88 von Herrn Alvarez de Eulate Peñaranda <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 1 vom 2. 1. 1989.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 905/88****von Herrn Fernand Herman (PPE—B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(1. September 1988)**(89/C 36/113)*

*Betrifft:* Auswahlverfahren KOM/A/635 für einen Abteilungsleiter

1. Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 145 vom 2. Juni 1988 wurde soeben das Auswahlverfahren KOM/A/635 für einen Leiter der Abteilung „Beseitigung der Steuergrenzen und Mehrwertsteuerausgleichssystem“ veröffentlicht.

2. Dieses Auswahlverfahren folgt auf die Stellenausschreibung KOM/104/87, auf die sich mehrere Beamte der Kommission beworben hatten, deren Bewerbung jedoch nicht berücksichtigt wurde.

3. Einigen Gerüchten zufolge, die von der Gewerkschaftspresse aufgegriffen wurden, sollte mit diesem Auswahlverfahren ein britischer Beamter auf Zeit, der im Kabinett eines EG-Kommissars tätig ist, zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

4. Kann mir die Kommission angeben und bestätigen:
- wie viele Beamte und welcher Staatsangehörigkeit sich auf die Stellenausschreibung KOM/104/87 hin beworben haben und aus welchen Gründen ihre Bewerbung nicht berücksichtigt wurde;
  - daß sich kein britischer Bewerber aufgrund der oben genannten Stellenausschreibung beworben hat;
  - daß die Gerüchte unter Punkt 3 jeglicher Grundlage entbehren und daß die Einstellung unter Respektierung des Geistes und Buchstabens von Artikel 27 des Statuts erfolgt, der besagt, daß keine Stelle den Staatsangehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden darf?

**Antwort von Herrn Christophersen  
im Namen der Kommission**

(19. September 1988)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 654/88 von Frau Marinaro und Herrn Raggio<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Punkt 1.

Zu Punkt 4 dieser Anfrage kann die Kommission folgende Angaben machen: Es haben sich insgesamt 14 Beamte aus dem Hause beworben, die sich wie folgt nach Staatsangehörigkeit verteilen: 4 Deutsche, 8 Italiener, 1 Belgier und 1 Ire.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 24 vom 30. 1. 1989.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 911/88**

**von Herrn Arturo Escuder Croft (ED—E)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. August 1988)

(89/C 36/114)

*Betrifft:* Einfuhr von Schuhen aus Taiwan in die Gemeinschaft

Anscheinend haben sich die Schuhereinfuhren der Gemeinschaft aus Taiwan in den ersten Monaten dieses Jahres erheblich erhöht.

Kann die Kommission die tatsächliche Situation in bezug auf diese Einfuhren beschreiben, die einen sich in einem kritischen Zustand befindlichen Teilsektor der europäischen Industrie treffen, und hierzu die folgenden Fragen beantworten:

1. Wie hoch war in den ersten fünf Monaten der Jahre 1987 und 1988 der Umfang der Einfuhr von Schuhpaaren aus Taiwan in die Gemeinschaft und auf welchen Wert in ECU beliefen sich diese Einfuhren?

2. Gedenkt die Kommission Maßnahmen zum Schutz der europäischen Schuhindustrie gegen Einfuhren dieses Erzeugnisses aus Taiwan zu ergreifen?
3. Welchen Umfang hatten während des selben Zeitraums die Schuhausfuhren jedes einzelnen Mitgliedstaats nach Paaren und nach ECU-Wert, und welches waren die Bestimmungsländer?

**Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission**

(26. September 1988)

1. Im Jahr 1987 beliefen sich die Einfuhren von Schuhen aller Art mit Ursprung in Taiwan in die Gemeinschaft auf 106 Millionen Paar im Gesamtwert von 450,1 Millionen ECU, im Jahr 1986 hingegen auf nur 57 Millionen Paar im Gesamtwert von 333 Millionen ECU.

2. Die Kommission hat Italien am 29. Februar 1988<sup>(1)</sup> und Frankreich am 30. Juni 1988<sup>(2)</sup> zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Südkorea und Taiwan ermächtigt.

Auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten hat die Kommission vor kurzem eine Untersuchung der Gemeinschaft mit Bezug auf die Einfuhren von Schuhen mit Ursprung in Südkorea und Taiwan eingeleitet<sup>(3)</sup>.

3. 1987 beliefen sich die Ausfuhren extra-EG je Mitgliedstaat auf:

	1 000 Paar	1 000 ECU
Frankreich	18,5	258,3
Belgien-Luxemburg	0,6	5,4
Niederlande	0,9	12,0
Bundesrepublik Deutschland	14,1	241,7
Italien	112,3	1 489,0
Vereinigtes Königreich	5,8	77,0
Irland	0,1	1,3
Dänemark	3,1	43,3
Griechenland	2,3	24,4
Portugal	7,9	82,0
Spanien	47,6	409,9

Quelle: Eurostat.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1988, S. 59.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 6.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. C 215 vom 17. 8. 1988, S. 6.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1002/88**  
**von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (18. August 1988)  
 (89/C 36/115)

*Betrifft:* Gewaltenteilung

Einer der in der belgischen Verfassung verankerten Grundsätze ist die Trennung der gesetzgebenden, der richterlichen und der ausführenden Staatsgewalt. In einem normalen demokratischen Rechtsstaat müssen diese Grundsätze garantiert werden, damit die parlamentarische Demokratie und ein gutes getrenntes Funktionieren der verschiedenen Institutionen gewährleistet sind.

Anlässlich einer kürzlich durchgeführten Anhörung im belgischen Parlament erklärte ein Journalist, daß die belgischen Sicherheitsbehörden Dossiers über Politiker anlegen. Dabei ging es u. a. um Jean Gol, belgischer Justizminister, seinen Vorgänger Moureaux und andere.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Verletzung des im Grundgesetz verankerten Prinzips der Gewaltenteilung keine Gefährdung für das demokratische Funktionieren der Institutionen mit sich bringt?

**Antwort von Herrn Delors**  
**im Namen der Kommission**  
 (14. Oktober 1988)

Die Kommission äußert sich nicht zu Erklärungen, die im Rahmen eines nationalen parlamentarischen Verfahrens abgegeben werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1056/88**  
**von Herrn Gerd Walter (S—D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (1. September 1988)  
 (89/C 36/116)

*Betrifft:* EG-Mittel für Schleswig-Holstein

In welcher Höhe und für welche Maßnahmen bzw. Projekte sind in den Jahren 1986, 1987 und 1988 Mittel aus

- dem Europäischen Regionalfonds (EFRE),
- dem Europäischen Agrarfonds, Abteilung Ausrichtung (EAGFL),
- dem Europäischen Sozialfonds (ESF),
- den Forschungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft sowie
- sonstigen Programmen der Europäischen Gemeinschaft

nach Schleswig-Holstein geflossen?

**Antwort von Herrn Varfis**  
**im Namen der Kommission**  
 (9. Dezember 1988)

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist und zahlreiche Tabellen enthält.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1081/88**  
**von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (1. September 1988)  
 (89/C 36/117)

*Betrifft:* Ausstrahlung von für die Gemeinschaft bestimmten Sendungen unter Benutzung von Frequenzen, die Drittländern zugeteilt wurden

Verschiedene Frequenzen werden Ländern zugeteilt, die nicht der Gemeinschaft angehören, können jedoch für die Ausstrahlung von Sendungen benutzt werden, die für die Gemeinschaft bestimmt sind. Dies gilt vor allem für das Fürstentum Andorra, dessen zwei „Co-Fürsten“ Bürger der Gemeinschaft sind. Es stellt sich daher die Frage, wer über diese Frequenzen souverän verfügt und mit Hilfe welcher Mechanismen die Gemeinschaft die Benutzung dieser Frequenzen kontrollieren könnte.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß diese Frequenzen nicht den „Co-Fürsten“, sondern vielmehr den gewählten Behörden Andorras zugeteilt werden sollten? Hat die Kommission, da die derzeitigen Behörden nicht mit vollständigen demokratischen Garantien gewählt sind, die Absicht, die Benutzung dieser Frequenzen, die gegenwärtig zwei Bürgern aus der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, zu schützen?

**Antwort von Herrn Cheysson**  
**im Namen der Kommission**  
 (20. Oktober 1988)

Es trifft zu, daß die Internationale Fernmelde-Union dem Fürstentum Andorra bestimmte Frequenzen zugeteilt hat. Diese Frequenzen werden von Andorra zur Zeit nicht genutzt, da der Radiosender Andorra seit 1981 keine Sendungen mehr ausstrahlt.

Es stimmt ferner, daß der Präsident der Französischen Republik und der Bischof von Seo de Urgel das Fürstentum in gemeinsamer Souveränität völkerrechtlich vertreten.

Hieraus folgt aber nicht, daß davon ausgegangen werden muß, daß die beiden Landesherren gewissermaßen persönlich über diese Frequenzen verfügen können, wie die von der Frau Abgeordneten gegebene — offenbar ironische — Auslegung der im Verfassungsrecht vorgesehenen Kompetenzen glauben machen läßt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1382/88**  
**von Herrn Erik Blumenfeld (PPE—D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(20. Oktober 1988)  
(89/C 36/118)

*Betrifft:* Beantwortung von schriftlichen Anfragen in Briefform an Kommissionsmitglieder

Kann die Kommission mitteilen, in welchem Zeitablauf sie Briefe von Abgeordneten des Parlaments, die an ein Kommissionsmitglied, einschließlich des Präsidenten der Kommission, gerichtet sind, beantwortet? Gibt es hierfür eine festgesetzte Zeitplanung?

**Antwort von Herrn Delors**  
**im Namen der Kommission**  
(5. Dezember 1988)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Oktober I 1988 <sup>(1)</sup> auf die mündliche Anfrage H/568/88 von Lord Bethell erteilt hat.

<sup>(1)</sup> Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-356 (Oktober I 1988).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1428/88**  
**von Herrn Ernest Glinne (S—B)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
(20. Oktober 1988)  
(89/C 36/119)

*Betrifft:* „Strategische“ Mineralien und Abhängigkeit der Gemeinschaft von Südafrika

Üblicherweise werden etwa zehn Mineralien als „strategisch“ bezeichnet, weil sie entweder in Schlüsselindu-

strien (Automobilindustrie, Luftfahrt) oder zur Herstellung von Waffen verwendet werden: Chrom, Platin, Industriediamanten, Mangan, Titan, Kobalt, Chrysotil-asbest usw. Nicht selten wird nun auch angedeutet, die Republik Südafrika verfüge als Lieferant solcher Mineralien über Möglichkeiten, um auf wirksame, koordinierte und gut angewandte Anti-Apartheids-Sanktionen mit Vergeltungsmaßnahmen gegen die Gemeinschaft zu reagieren.

Ich wüßte gern, welche Mineralien in bezug auf den Bedarf der Gemeinschaft von den europäischen Exekutivorganen für „strategisch“ gehalten werden. Unterscheidet sich diese Liste von der vom amerikanischen Außenministerium aufgestellten 10-Punkte-Liste? Kennen die Exekutivorgane den Bericht des Wirtschaftswissenschaftlers Paul Jourdan vom Institute of Mining Research in Simbabwe, dem zufolge das nicht der Regierung von Pretoria unterstehende südliche Afrika über mineralische Ressourcen und über die notwendigen Förderkapazitäten sowie über wachsende Möglichkeiten für einen autonomen Export verfügt?

In Anbetracht der Tatsache, daß Herr Jourdan bekräftigt, daß die westlichen Länder, die „strategische“ Mineralien aus Südafrika verbrauchen, falls sie den politischen Willen hätten, unverzüglich Alternativen zu planen, ohne große Schwierigkeiten den Südafrika manchmal ganz bereitwillig unterstellten Vergeltungsabsichten oder -möglichkeiten entgehen könnten, wüßte ich gern, wie groß derzeit für jedes der „strategischen“ Produkte die relative Bedeutung des südafrikanischen Lieferanten in bezug auf den Bedarf der Gemeinschaft ist und welche Möglichkeiten für eine umfassende und rasche Diversifizierung der Lieferquellen sowohl bei den Mineralien als auch bei den Substitutionserzeugnissen bestehen.

**Antwort**  
(9. Dezember 1988)

Der Rat hat die Probleme, die der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage zur Sprache bringt, nicht erörtert.

AKP—EWG-MINISTERRAT  
AKP—EWG-ABKOMMEN VON LOME  
JAHRESBERICHT DES AKP—EWG-MINISTERRATES 1987

Der AKP—EWG-Ministerrat, in dem im Rahmen des Dritten EWG—AKP-Abkommens 66 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks sowie die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertreten sind, hat kürzlich seinen elften Jahresbericht verabschiedet und dessen Veröffentlichung beschlossen.

Dieser Jahresbericht erstreckt sich auf die Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung des Dritten EWG—AKP-Abkommens im Jahr 1987.

Den an den Fragen der Entwicklung und Zusammenarbeit interessierten Verwaltungen, internationalen Organisationen, Berufsverbänden, Forschungsinstituten, Unternehmen und Privatpersonen liegt mit diesem neuen Bericht ein Informationsinstrument vor, das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu beziehen ist.

178 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: BX-53-88-310-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 11,50    DM 24    BFR 500



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-  
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C      ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60      DM 10      BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-  
SCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg